

# JUSTIZ UND NS-VERBRECHEN

SAMMLUNG DEUTSCHER STRAFURTEILE  
WEGEN  
NATIONALSOZIALISTISCHER TÖTUNGSVERBRECHEN

Das Urteil gegen Dr. Johann Paul Kremer

Einzelausfertigung des Urteils des

LG Münster vom 29.11.1960, 6 Ks 2/60

Band XVII, Lfd.Nr.500

Ausschnitt

EX POST FACTO Productions

# JUSTIZ UND NS-VERBRECHEN

SAMMLUNG DEUTSCHER STRAFURTEILE  
WEGEN  
NATIONALSOZIALISTISCHER TÖTUNGSVERBRECHEN 1945-1966

Zweite, überarbeitete Auflage  
(E-Buch Ausgabe)  
2006

Einzelanfertigung des Urteils des  
LG Münster vom 29.11.1960, 6 Ks 2/60  
Band XVII, Lfd.Nr.500

# JUSTIZ UND NS-VERBRECHEN

SAMMLUNG DEUTSCHER STRAFURTEILE  
WEGEN  
NATIONALSOZIALISTISCHER TÖTUNGSVERBRECHEN 1945-1966

## REDAKTION DER ERSTEN AUFLAGE

DR. FRITZ BAUER

*Hessischer Generalstaatsanwalt, Frankfurt / Main*

PROF. DR. KARL DIETRICH BRACHER

*Professor für politische Wissenschaft und Zeitgeschichte an der Universität Bonn*

PROF. MR. CH. J. ENSCHEDÉ

*Richter am Obersten Gericht der Niederlande*

PROF. DR. HANS-HEINRICH JESCHECK

*Professor der Rechte an der Universität Freiburg im Breisgau*

MR. G. E. LANGEMEIJER

*Generalstaatsanwalt am Obersten Gericht der Niederlande*

DRS. C. OFFRINGA

*Wissenschaftlicher Rat an der Universität Utrecht*

PROF. MR. C. F. RÜTER

*Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Amsterdam*

PROF. DR. I. SCHÖFFER

*Professor für Nationalgeschichte an der Universität Leiden*

## REDAKTION DER ZWEITEN AUFLAGE

DR. D. W. DE MILDT

*Historiker am Lehrstuhl für Strafrecht an der Universität Amsterdam*

PROF. MR. C. F. RÜTER

*Professor em. für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Amsterdam*

Diese E-BUCH-SONDERAUSGABE  
wurde hergestellt und wird herausgegeben von  
**EX POST FACTO Productions**  
**[www.expostfacto.nl](http://www.expostfacto.nl)**  
**[junsv@expostfacto.nl](mailto:junsv@expostfacto.nl)**

*All rights reserved; no part of this book may be reproduced, stored in a retrieval system, or transmitted, in any form or by any means, electronic or mechanical, photocopying, recording, or otherwise, without the written permission from the publishers.*

© 2006 STICHTING VOOR WETENSCHAPPELIJK ONDERZOEK VAN NATIONAAL-SOCIALISTISCHE MISDRIJVEN,  
AMSTERDAM

*Anmerkung der Redaktion:*

*Die Seitenzahlen dieser E-Buchausgabe entsprechen denjenigen der Erstveröffentlichung (1977) im Band XVII der Urteilssammlung Justiz und NS-Verbrechen.*

*Anmerkung der Herausgeber:*

*Dies ist eine gekürzte Fassung des im Band XVII der Urteilssammlung Justiz und NS-Verbrechen unter Lfd.Nr.500 veröffentlichten Urteils. Die vollständige Fassung kann bestellt werden bei:*

**EX POST FACTO Productions**

**[www.expostfacto.nl](http://www.expostfacto.nl)**

**[junsv@expostfacto.nl](mailto:junsv@expostfacto.nl)**

**Lfd.Nr.500**

**Tatkomplex  
Massenvernichtungsverbrechen in Lagern**

**Tatort  
KL Auschwitz**

**Tatzeit  
4209-4211**

**Gerichtsentscheidungen  
LG Münster vom 29.11.1960, 6 Ks 2/60**

INHALTSVERZEICHNIS

des unter Lfd.Nr.500 veröffentlichten Urteils

LG Münster vom 29.11.1960, 6 Ks 2/60

I. Zur Person des Angeklagten	3
II. Aus dem Tagebuch des Angeklagten	7
III. Die zur Last gelegten Taten; Sachverhaltsfeststellung	15
1. Die sogenannten "Sonderaktionen"	16
2. Die Tätigkeit des Angeklagten bei den Exekutionen	22
3. Die Tätigkeit des Angeklagten bei der Tötung von sechs Frauen vermittels Giftinjektionen	23
4. Die Mitwirkung des Angeklagten bei den Selektionen im Rahmen der Arztvorstellung	24
5. Aussonderung von Häftlingen im Krankenrevier zur Vergasung	34
IV. Rechtliche Würdigung	39
V. Strafzumessung und Kostenentscheidung	48

6 Ks 2/60

## **Im Namen des Volkes**

In der Strafsache gegen

den ehemaligen Universitätsprofessor Dr.med. und Dr.phil. Johann Paul Kremer aus Münster (Westf.), geboren am 26.Dezember 1883 in Stellberg Bez.Köln, deutsch, geschieden,

wegen Mordes,

hat das Schwurgericht bei dem Landgericht in Münster/Westf. auf die Sitzungen vom 14., 15., 17., 18., 21., 22., 24. und 29.November 1960 am 29.November 1960 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird unter Freisprechung im übrigen wegen Beihilfe zum Mord in 2 Fällen zu einer Gesamtzuchthausstrafe von 10 Jahren verurteilt.  
Die erkannte Strafe gilt als durch die Strafhaft verbüsst, die der Angeklagte auf Grund des Urteils des Polnischen Obersten Volkstribunals vom 22.Dezember 1947 erlitten hat.  
Die bürgerlichen Ehrenrechte werden dem Angeklagten auf die Dauer von 5 Jahren aberkannt.  
Die Kosten des Verfahrens fallen, soweit Verurteilung erfolgt ist, dem Angeklagten, im übrigen der Staatskasse zur Last.

## **GRÜNDE**

### I.

Der Angeklagte wurde am 26.12.1883 in Stellberg Bez.Köln geboren. Sein Vater war Landwirt. Der Angeklagte besuchte zunächst die Volksschule seines Heimatortes, sodann die Höhere Bürgerschule und später das Progymnasium in Wüpperfürth. Er verliess die Schule mit der mittleren Reife. Sodann bereitete er sich als Externer auf das Abitur vor. Im Jahre 1909 bestand er in Trier die Reifeprüfung. Sodann studierte er an den Universitäten in Heidelberg, Strassburg und Berlin Naturwissenschaften, Mathematik und Philosophie. Seine Hauptinteressen galten der Biologie. Im Jahre 1914 promovierte er mit einer histologischen Arbeit über die Gewebelehre bei Insekten zum Doktor der Philosophie. Angeregt durch diese Arbeit, wandte er sich sodann dem Studium der Medizin zu. Im Jahre 1918 bestand er in Berlin das medizinische Staatsexamen; am 31.10.1919 promovierte er in Berlin zum Doktor der Medizin. In der Folgezeit arbeitete er als Assistenzarzt - später als Oberarzt - an der Charité in Berlin, später am Krankenhaus in Berlin-Neukölln. Vom Jahre 1920 ab war er in der Chirurgischen Klinik der Universität in Bonn tätig, vom Jahre 1924 an im Anatomischen Institut derselben Universität. Im Jahre 1927 übernahm er am Anatomischen Institut der Universität in Münster als Nachfolger des Prof. Becher die Stelle eines Prosektors. Im Jahre 1929 habilitierte er sich mit einer Arbeit aus dem Gebiet der Anatomie; im Jahre 1936 wurde er zum ausserordentlichen Professor an der Universität in Münster ernannt. Er hielt Vorlesungen in den Fächern Vererbungslehre, Sportmedizin, Röntgenologie und Anatomie. Diese Lehrtätigkeit übte der Angeklagte bis zum Jahre 1945 aus.

Am 30.7.1932 trat der Angeklagte der NSDAP bei (Mitgliedsnummer 1 265 405). Ihm wurde das Amt eines Zellenleiters übertragen. Am 20.11.1934 wurde er Mitglied der 8. SS-Reiterstandarte; er wurde mit den Funktionen eines Sturmarztes betraut. Am 11.1.1935 wurde seine Mitgliedschaft unter der Mitgliedsnummer 262 703 bestätigt. Am 20.4.1936 wurde er zum SS-Sturmmann ernannt; am 10.11.1939 erfolgte seine Beförderung zum SS-Untersturmführer. Am 18.6.1941 wurde er mit dem Range eines SS-Hauptscharführers der Reserve in die Waffen-SS übernommen, am 9.11.1941 zum Untersturmführer der Waffen-SS befördert. Vom aktiven Dienst in der Waffen-SS wurde er freigestellt. Er hatte lediglich in den Semesterferien jeweils auf die Feriendauer befristete Dienstaufträge zu erfüllen. In den Herbstferien 1942 tat er 2 Monate lang Dienst als Arzt beim SS-Lazarett in Dachau. Seine dienstlichen Aufgaben beschränkten sich während dieser Zeit auf die ärztliche Versorgung der SS-Mannschaften. Innerhalb des Konzentrationslagers Dachau hatte der Angeklagte keine Funktionen. Mit den Häftlingen des Konzentrationslagers kam er mit Ausnahme solcher Fälle, in denen Häftlinge im SS-Lazarett ärztlich behandelt wurden, nicht in Berührung.

Im Jahre 1941 verfasste der Angeklagte eine wissenschaftliche Arbeit mit dem Titel: "Ein bemerkenswerter Beitrag zur Frage der Vererbung traumatischer Verstümmelungen." Sie wurde im Januar 1942 in der "Zeitschrift für menschliche Vererbungs- und Konstitutionslehre" veröffentlicht (25. Band, 1942, Seite 553-570). Der Artikel lautete auszugsweise wie folgt:

"A. Einleitung

Während sich im Volke der Glaube an die Möglichkeit einer Vererbung von Verstümmelungen mit einer gewissen Zähigkeit am Leben erhält, stösst dieser Gedanke seit der kritischen Prüfung der seinerzeit vorliegenden und zum Teil lebhaft diskutierten Fälle durch Weismann (1889) bekanntlich heutzutage in Fachkreisen auf allgemeine und entschiedene Ablehnung. Handelte es sich doch damals bei diesen, aus dem in Vererbungsfragen noch weniger zuverlässigen älteren Schrifttum stammenden, infolgedessen nicht vollbeweiskräftigen und sich zumeist auf Zufallsbeobachtungen an Haustieren stützenden Beispielen in der überwiegenden Mehrzahl um Berichte, welche sowohl die absolut feststehende Tatsache ihrer traumatischen Bedingtheit als auch den einwandfrei sichergestellten Nachweis des Nichtbestehens einer parallelaufenden und möglicherweise übersehenen erblichen Störung vermissen liessen. Ähnliche Gründe waren es, welche dazu führen, dass auch die diesbezüglichen ganz vereinzelt vom Menschen behaupteten Angaben durchweg nur wenig Vertrauen fanden. Hier kam aber noch das eine hinzu, dass fast ausschliesslich von der erblichen Übertragung solcher Merkmale gesprochen wurde, welche, wie Narben, haarlose Stellen usw., ziemlich allgemeiner Natur waren und demzufolge den Stempel der Eindeutigkeit und Zuverlässigkeit von vornherein nicht an sich trugen. So bedeuten ja beispielsweise leichtere Schädigungen an den Händen so ungemein häufige Vorkommnisse, dass man sich tatsächlich nicht zu wundern brauchte, wenn eine Mutter, welche zufällig bei einem ihrer Kinder eine weniger charakteristische Veränderung der Hand entdeckt, nachträglich auf den Gedanken käme, an der betreffenden Stelle vor Jahren selbst einmal eine Verletzung erlitten zu haben. Jedenfalls darf man, wenn man sich die wenigen bisher bekanntgewordenen Behauptungen, welche angeblich für eine Vererbung von Verstümmelungen beim Menschen sprechen sollen, nochmals ins Gedächtnis zurückruft, mit ruhigem Gewissen die Meinung vertreten, dass wohl keine unter ihnen unsere Aufmerksamkeit so sehr in Anspruch zu nehmen vermag, wie folgende, sich vor rund 5 Jahren zugetragen und mit Recht allgemeines Aufsehen auslösende Begebenheit, über die ich nunmehr in aller Kürze und vorläufig ohne jede persönliche Stellungnahme berichten möchte ...."

"Zusammenfassung und Schluss

Die bisherigen Untersuchungen haben somit, wenn wir uns auf die Darstellung des reinen Tatbestandes beschränken und möglichst kurz fassen, zu dem Ergebnis geführt, dass es sich im vorliegenden Falle um eine bei einem etwa 5jährigen Mädchen von Geburt an bestehende Missbildung der fünf Finger der linken Hand handelt, welche tatsächlich mit den an derselben Hand zu beobachtenden väterlichen Unfallfolgen eine ganz überraschende Ähnlichkeit aufweist. Hierbei ist vor allem zu berücksichtigen, dass diese traumatischen Verstümmelungen des Vaters nicht allein ihrer Seltenheit und Kompliziertheit wegen wohl kaum zu einer Verwechslung Veranlassung geben, sondern auch auf Grund ihres dokumentarischen Nachweises durch die seinerzeit aufgestellten Unfallakten eine uneingeschränkte Glaubwürdigkeit beanspruchen.

Alle Bemühungen, auf dem Wege der Familienforschung zu irgendeiner Aufklärung über dieses eigenartige Zusammentreffen zu gelangen, sind bisher ohne Erfolg geblieben."

Der Angeklagte hat unwiderlegt geltend gemacht, dass es sich bei dieser Fassung seiner Arbeit um eine gekürzte Zweitfassung handele. Die ursprüngliche Fassung sei ihm von dem Herausgeber der "Zeitschrift für menschliche Vererbungs- und Konstitutionslehre", Prof. Just in Berlin, mit der Aufforderung zurückgegeben worden, sich jeder persönlichen Stellungnahme zu dem angeschnittenen Problemkreis zu enthalten und lediglich den objektiven Tatbestand wiederzugeben. An diese Anregung habe er sich gehalten.

Die von dem Angeklagten veröffentlichte Arbeit erregte den Unwillen der damaligen Parteiführung. Denn sie stand einmal im Gegensatz zu der von den Nationalsozialisten vertretenen Rassenlehre. Zum anderen war sie wegen der in ihr aufgezeigten Folgen geeignet, bei den Soldaten der kämpfenden Truppe, die täglich der Gefahr traumatischer Verstümmelungen ausgesetzt waren, und bei deren Angehörigen daheim Furcht und Verwirrung auszulösen und damit den Widerstandswillen der Soldaten und der übrigen Bevölkerung zu untergraben. Unter diesen Umständen musste sie - abgesehen von ihrem hier nicht zu beurteilenden wissenschaftlichen Wert - in der damaligen Situation zumindest als unerwünscht, wenn nicht als gefährlich erscheinen.

Im März 1942 wurden daher über den zuständigen Zellenleiter der NSDAP Erkundigungen über die Persönlichkeit des Angeklagten eingezogen. Das ergeben zwei Eintragungen im Tagebuch des Angeklagten. Die eine vom 22.3.1942 lautet:

"Zellenleiter Sprenger holt ein Gutachten über mich ein"

und die vom 11.5.1942:

"Heute früh traf ich Professor Kurz, der mir mitteilt, er hätte vom Gau aus nunmehr direkt in Erfahrung gebracht, dass die Anfrage wegen eines Gutachtens über meine Persönlichkeit durch die Partei deswegen erfolgt sei, weil ich die Arbeit über die Vererbung einer Verstümmelung veröffentlicht habe. Er hätte das persönlich vom Gau (Schmidt-Hern)."

Bei dieser Eintragung findet sich der Randvermerk:

"Auch ein Kant ist durch eine Kritik der Urteilskraft beim König von Preussen in Ungnade gefallen."

Verfolgungsmassnahmen irgendwelcher Art wurden aus Anlass der Veröffentlichung der erwähnten Arbeit gegen den Angeklagten jedoch nicht unternommen. Der Angeklagte wurde im Gegenteil am 25.7.1942 zum Beisitzer beim Gau-Disziplinargericht Westfalen-Nord des NSD-Ärztbundes berufen.

Am 8.8.1942 wurde der Angeklagte für die Dauer der Semesterferien zum SS-Lazarett in Prag kommandiert. Am 29.8.1942 wurde er von Prag aus zum Konzentrationslager Auschwitz abgeordnet. Am 30.8.1942 traf er in Auschwitz ein. Er blieb dort bis zum 18.11.1942. Seine Tätigkeit im Konzentrationslager Auschwitz während dieser Zeit bildet den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Darauf wird später noch im

einzelnen zurückzukommen sein.

Am 24.11.1942 nahm der Angeklagte seine Tätigkeit im Anatomischen Institut in Münster wieder auf. Um diese Zeit wurde an der Universität in Münster die Errichtung eines Lehrstuhls für Erbbiologie erwogen. Da der Angeklagte für dieses Fachgebiet bereits seit Jahren einen Lehrauftrag hatte, rechnete er damit, dass ihm dieser Lehrstuhl übertragen würde. Bei diesem Streben erwies sich jedoch seine Arbeit über die Vererbung traumatischer Verstümmelungen als hinderlich. Darüber gibt eine Tagebucheintragung vom 3.12.1942 Auskunft. Es heisst dort:

"Heute wegen der Angelegenheit eine Besprechung mit Mewius, dem Rektor, der mir vorwirft, ich hätte wegen der Veröffentlichung der Arbeit "Über einen bemerkenswerten Fall zur Frage der Vererbung traumatischer Verstümmelungen" einen schweren Fehler gemacht. Er wäre bereits von Weiss Gott wie vielen Stellen wegen dieser Arbeit befragt worden. Unter anderem habe sich die Geheime Staatspolizei mit der Sache befasst. Im übrigen machte auch er allerhand Ausflüchte und gab mir keinerlei bindende Versicherungen."

Schliesslich wurde von der Errichtung des neuen Lehrstuhls jedoch abgesehen und der Angeklagte konnte seine Vorlesungstätigkeit bis zum Kriegsende ungestört fortsetzen.

Unter dem 19.11.1942 wurde der Angeklagte vom SS-Führungshauptamt in Berlin (SS-Sanitätsamt) zur Beförderung zum SS-Obersturmführer vorgeschlagen. In dem Vorschlagsschreiben heisst es unter der Rubrik "Beurteilung der charakterlichen Eignung und dienstlichen Leistungen (Innen- und Aussendienst, Lehrfähigkeit, SS-Haltung): "Ruhige, korrekte Persönlichkeit von sicherem und energischem Auftreten, überdurchschnittliche Allgemeinbildung bei bestem fachlichen Können. Langjährige Ausbildung als Chirurg und Anatom, seit 1936 a.o. Professor an der Universität Münster." Diesem Vorschlage entsprechend wurde der Angeklagte durch Verfügung vom 15.2.1943 mit Wirkung vom 30.1.1943 zum SS-Obersturmführer der Reserve der Waffen-SS befördert. Am 1.12.1942 wurde der Angeklagte zum Vorsitzenden des Gau-Disziplinargerichts des Gau Westfalen-Nord des NSD-Ärztebundes berufen.

Das Kriegsende erlebt der Angeklagte in Münster. Am 12.8.1945 wurde er von der britischen Besatzungsmacht als SS-Angehöriger in einem Lager interniert und später in das Lager Neuengamme überführt. Während der in den Lagern durchgeführten Vernehmungen wurde bekannt, dass der Angeklagte im Konzentrationslager Auschwitz tätig gewesen war. Ausserdem wurde in der Wohnung des Angeklagten von Besatzungsangehörigen dessen Tagebuch über jene Zeit gefunden. Auf Grund der sich daraus ergebenden Belastungen wurde der Angeklagte Ende des Jahres 1946 nach Polen ausgeliefert. Er kam zunächst nach Stettin und, nachdem er in 14 polnischen Gefängnissen in Haft gehalten worden war, schliesslich nach Krakau. Dort wurde ein Sammelverfahren gegen insgesamt 40 Angeklagte vorbereitet, denen Straftaten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Konzentrationslager Auschwitz vorgeworfen wurden. Die Voruntersuchung wurde von dem damaligen Oberlandesgerichtsrat, heutigen Professor, Dr. S., geführt. Dieser hat den Angeklagten während der Voruntersuchung wiederholt vernommen. Die Protokolle über diese Vernehmungen haben dem Schwurgericht vorgelegen. Auf sie wird später noch zurückzukommen sein. Die Hauptverhandlung fand in der Zeit vom 24.11. bis zum 16.12.1947 vor dem Obersten Polnischen Volkstribunal in Krakau statt. Durch Urteil dieses Gerichts vom 22.12.1947 wurde der Angeklagte zum Tode verurteilt. An dem zu seiner Hinrichtung vorgesehenen Termin - dem 24.1.1948 - wurde er zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt. Nach seinen eigenen Angaben hat er jedoch bereits einige Tage vor diesem Zeitpunkt von seiner bevorstehenden Begnadigung gerüchtweise erfahren. 21 der insgesamt 39 Mitangeklagten wurden am 24.1.1948 durch den Strang hingerichtet.

Der Angeklagte verbüsste seine Strafe sodann bis zum 10.1.1958 in polnischen Zuchthäusern. Durch Beschluss des Woiwodschaftsgerichts in Bromberg vom 9.1.1958 wurde seine bedingte Entlassung aus der Strafhaft angeordnet. Zur Begründung dieses Beschlusses

ist angeführt, "dass der Angeklagte sich in der Haft korrekt geführt habe, bereits 74 Jahre alt und zudem krank sei. Es könne deshalb erwartet werden, dass er nach seiner Entlassung keine neuen Vergehen mehr verüben werde."

Nach seiner Rückkehr nach Münster wurde der Angeklagte am 1.8.1958 auf Grund des Haftbefehls der IV. Strafkammer des Landgerichts in Münster vom 31.7.1958 wegen seiner Tätigkeit in Auschwitz in Untersuchungshaft genommen. Durch Beschluss des Oberlandesgerichts in Hamm vom 15.8.1958 wurde er gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 30000.- DM mit dem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont. Am 22.8.1958 wurde er aus der Untersuchungshaft entlassen. Der Angeklagte lebt jetzt allein in Münster. Er bezieht ein Krankengeld in Höhe von ca. 70.- DM wöchentlich; ausserdem hat er Mieteinnahmen geringer Höhe aus einem eigenen Haus in Münster. Der Angeklagte war seit dem Jahre 1920 verheiratet. Eine eheliche Gemeinschaft hat jedoch nur wenige Monate bestanden, da seine Ehefrau - wie er glaubhaft angibt - an Schizophrenie litt. Die Versuche, sich scheiden zu lassen, die er alsbald nach der Eheschliessung unternahm, haben sich bis zum Jahre 1942 hingezogen. In diesem Jahre wurde die Ehe durch das Landgericht in Münster geschieden. Kinder sind aus der Ehe des Angeklagten nicht hervorgegangen.

Hinsichtlich des derzeitigen Gesundheitszustandes des Angeklagten hat das Schwurgericht folgendes festgestellt:

Als altersbedingte Erscheinungen finden sich bei dem Angeklagten lediglich eine sogenannte "Blählung" und eine mässige Erweiterung des Herzens. Der Zustand der übrigen inneren Organe ist regelrecht. Dagegen finden sich deutliche Zeichen einer Verkalkung der zentralen und peripheren Arterien. Sie bedingt im psychischen Bereich eine Einengung der geistigen Leistungsfähigkeit des in intellektueller Beziehung weit über den Durchschnitt begabten Angeklagten. Die Minderung der geistigen Leistungsfähigkeit manifestiert sich in einer Herabsetzung der Merkfähigkeit und Minderung des Altgedächtnisses sowie in einer Störung des Zeitgitters. Nach dem schlüssigen Gutachten des Sachverständigen Dr.med.habil. A. von der Landesheilanstalt Marienthal in Münster lassen diese Symptome die Fähigkeit des Angeklagten sich ausreichend zu verteidigen jedoch unberührt, sofern in der Verhandlungsführung auf die psychischen Besonderheiten des Angeklagten Rücksicht genommen wird. Das hat das Schwurgericht sowohl durch die Begrenzung der Sitzungsdauer auf weniger als 8 Stunden pro Tag, die der Sachverständige für zulässig erklärt hat, sowie durch die Einlegung wiederholter längerer Verhandlungspausen getan. Darüber hinaus ist dem Zustand des Angeklagten auch in der Art seiner Befragung Rechnung getragen worden. Schliesslich hat das Gericht die gesamte Hauptverhandlung in Gegenwart des psychiatrischen Sachverständigen geführt. Er hat bestätigt, dass der Angeklagte angesichts der Art, in der die Hauptverhandlung abgelaufen ist, auch unter Berücksichtigung seiner psychischen Eigenarten durchaus in der Lage war, sich ausreichend und wirksam zu verteidigen.

Der Sachverständige hat ferner ausgeführt, dass im Hinblick auf den Entwicklungsgang des Angeklagten und seinen heutigen körperlichen und psychischen Zustand keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass zur Tatzeit seine strafrechtliche Verantwortlichkeit aufgehoben oder auch nur vermindert gewesen ist. Das Schwurgericht schliesst sich dieser gutachtlichen Feststellung des Sachverständigen auf Grund eigener Erkenntnis, die es aus der Erörterung des Lebensweges des Angeklagten und dessen Verhalten in der mehrtägigen Hauptverhandlung gewonnen hat, an.

## II.

Der Angeklagte hat über seine Tätigkeit im Konzentrationslager Auschwitz in der Zeit vom 30.8. bis zum 18.11.1942 ein Tagebuch geführt. Das Tagebuch ist dem Schwurgericht durch den Zeugen Prof. S. im Original vorgelegt worden. Das Gericht hat es eingesehen und in Stichproben mit den bei den Akten befindlichen Fotokopien verglichen. Es hat sich volle Übereinstimmung ergeben. Zudem hat der Angeklagte glaubhaft zugegeben, dass die dem Gericht vorliegenden Fotokopien des Tagebuches mit den von seiner Hand stammenden Tagebucheintragungen identisch sind. Diese Eintragungen haben für den massgeblichen Zeitraum folgenden Wortlaut:

"8.August 1942

Vom 15.8.42 bis zur Beendigung der Semesterferien zum SS-Lazarett Prag kommandiert.

Freitag, 14.8.42.

Abfahrt nach Prag: Münster ab 20.40, Osnabrück ab 0.57, Dresden an 10.12, Dresden ab 11.22 Prag an 15.15.

15.August 1942.

Von Dresden ab schönes sonniges Wetter. Vom Hauptbahnhof mit der Strassenbahn nach dem SS-Lazarett Podol und Vorstellung beim Chef, Sturmbannführer Dr. Fietsch.

Unterbringung in einem Patientenzimmer im 3. Stock (No.344).

Ärzte etc.

Adjutant: Hstf. Koebel, Apotheker,

Verwaltungschef: Stubf. Dorn,

Chirurgie: Stubf. Winne aus Danzig, Liekschüler,

Innere: Stubf. Leppel aus Köln,

Haut: Obstuf. Inden aus Düsseldorf,

Augen: Oberscharf. Frederking aus Langendreer,

Röntgen: Obstuf. Jung aus Aachen,

Nerven: Obstuf. Jansen,

Sonntag, 16.8.42.

Halbtägige Rundfahrt durch die Stadt zur Stadtbesichtigung mit Oschf. Frederking und Frau aus Langendreer. Danach im Kaffee eine Tasse Mokka (1.50 RM).

20.August 1942.

Kasinoabend aus den alten Weinbeständen und gleichzeitig Arzt vom Dienst.

21.August 1942.

Bestellung einer SS-Führer-Mütze von der Reichskleiderkasse der Schutzstaffel in Berlin durch Boten, der aber nichts erreicht.

24.August 1942.

Papier, Brille und Gürtel gekauft. Mein Zimmerkamerad (Patient) Ustuf. Fritz Joachim aus St.Andrä, Post St.Ruprecht bei Villach (Kärnten) heute nach Hohenlychen verlegt. Zimmer 464.

27.August 1942.

Brigadeführer Gentzken zu Besuch auf der Durchfahrt nach Karlsbad im Lazarett. Redete von einer Desavouierung des Intellektualismus namentlich durch Goebbels, von einer allmählichen Verödung der Hochschulen und von einem Ministerium für Bevölkerungspolitik.

28.August 1942.

Zum Mützeneinkauf nach Berlin geschickt, werde ich beim Weggehen von der Aufnahme informiert, dass der Führer vom Dienst mich zu sprechen wünscht. Dieser teilt mir im Auftrage von Hstuf. Koebel mit, dass ich nicht nach Berlin reisen soll.

29.August 1942.

Kommandierung lt. F.L.HSSZ 2150 28.8. ... 1833 No.1565 zum KZ Auschwitz, da angeblich dort ein Arzt wegen Krankheit ausgefallen ist.

30.August 1942.

Abfahrt Prag 8.15 über Böhmisches Trübau, Olmütz, Prerau, Oderberg. Ankunft im KL Auschwitz 17.36. Im Lager wegen zahlreicher Infektionskrankheiten (Fleckfieber, Malaria, Durchfälle) Quarantäne.

Stabsscharführer	Erhalte streng geheimen Instruktionsbefehl durch
Wilhelmy	den Standortarzt Hauptsturmführer Uhlenbrock
siehe Virchowarchiv	und werde im Haus der Waffen-SS in einem Hotelzimmer
1936!	(26) untergebracht.

31.August 1942.

Tropenklima bei 38° im Schatten, Staub und unzählige Fliegen! Verpflegung im Führerheim ausgezeichnet. Heute abend gabs z.B. saure

- Entenleber für 0.40 RM, dazu gefüllte Tomaten, Tomatensalat usw. Wasser ist verseucht, dafür trinkt man Selterswasser, das unentgeltlich verabfolgt wird (Mattoni). Erste Impfung gegen Flecktyphus. Photographische Aufnahme für den Lagerausw. ... \*2
- 1.Septb. 1942.  
Von Berlin schriftlich Führermütze, Koppel und Hosenträger angefordert. Nachmittags bei der Vergasung eines Blocks mit Zyclon B gegen die Läuse.
- 2.Septb. 1942.  
Zum 1. Male um 3 Uhr früh bei einer Sonderaktion zugegen. Im Vergleich hierzu erscheint mir das Dante'sche Inferno fast wie eine Komödie. Umsonst wird Auschwitz nicht das Lager der Vernichtung genannt!
- 3.Septb. 1942.  
Zum 1. Male an den hier im Lager jeden befallenden Durchfällen mit Erbrechen und kolikartigen anfallsweisen Schmerzen erkrankt. Da ich keinen Tropfen Wasser getrunken, kann es hieran nicht liegen. Auch das Brot kann es nicht schuld sein, da auch solche erkranken die nur Weissbrot (Diät) zu sich genommen haben. Höchstwahrscheinlich liegt's an dem ungesunden kontinentalen und sehr trockenen Tropenklima mit seinen Staub- und Ungeziefermassen (Fliegen).
- 4.Septb. 1942.  
Gegen die Durchfälle: 1 Tag Schleimsuppen und Pfefferminztee, dazu Diät für eine Woche. Zwischendurch Kohle und Tannalbin. Schon erhebliche Besserung.
- 5.Septb. 1942.  
Heute mittag bei einer Sonderaktion aus dem F.K.L. (Muselmänner): das Schrecklichste der Schrecken. Hschf. Thilo - Truppenarzt - hat Recht, wenn er mir heute sagte, wir befänden uns hier am anus mundi. Abends gegen 8 Uhr wieder bei einer Sonderaktion aus Holland. Wegen der dabei abfallenden Sonderverpflegung, bestehend aus einem fünfteil Liter Schnaps, 5 Zigaretten, 100 g Wurst und Brot, drängen sich die Männer zu solchen Aktionen. Heute und morgen (Sonntag) Dienst.
- 6.Septb. 1942.  
Heute Sonntag ausgezeichnetes Mittagessen: Tomatensuppe, 1/2 Huhn mit Kartoffeln und Rotkohl (20 g Fett). Süssspeise und herrliches Vanilleeis. Nach dem Essen Begrüssung des neuen Standortarztes, Obersturmführer Wirths, der aus Waldbröl gebürtig ist. Sturmbannführer Fietsch in Prag war sein ehemaliger Regimentsarzt. Nun bin ich eine Woche im Lager, doch bin ich die Flöhe in meinem Hotelzimmer noch immer nicht völlig wieder los trotz aller Gegenmassnahmen mit Flit (Cuprex) etc. Einen erfrischenden Eindruck hat es bei mir gewonnen, als ich dem Adjutanten des Kommandanten meinen Antrittsbesuch machte und über seinem Arbeitszimmer die grosse auf Papier gemalte Inschrift: "Radfahrer absteigen" las. Übrigens hängt auch in der Schreibstube unseres SS-Reviers der bemerkenswerte Spruch:  
Hast Du im Leben tausend Treffer,  
Man sieht's, man nickt, man geht vorbei;  
Doch nie vergisst der kleinste Kläffer,  
Schiebst Du ein einzig Mal vorbei.  
Abends um 8 Uhr wieder zur Sonderaktion draussen.
- 7.Septb. 1942.  
Zweite Impfung gegen Flecktyphus. Heute regnerisches und kühleres Wetter
- 9.Septb. 1942.  
Heute früh erhalte ich von meinem Rechtsanwalt in Münster, Prof.Dr. Hallermann, die höchst erfreuliche Mitteilung, dass ich am 1. d.M.

von meiner Frau geschieden bin. Später als Arzt bei der Ausführung  
... sehe wieder Farben; der Prügelstrafe an 8 Häftlingen und  
ein schwarzer Vorhang bei einer Erschiessung durch Kleinkaliber  
ist von meinem Leben weggezogen.

Seifenflocken und 2 Stück Seife erhalten. Mittags springt vor dem SS-Revier ein Civilist  
mein Rad wie ein Attentäter an, läuft neben mir her und bittet mich, ihm doch zu sagen,  
ob ich nicht Regierungsrat Hemm aus Breslau sei, mit dem ich eine ganz unglaubliche  
Ähnlichkeit habe. Er sei mit diesem Herrn im 1. Weltkrieg im Feld zusammen gewesen.  
Wieviele Doppelgänger habe ich eigentlich in der Welt? Abends bei einer Sonderaktion  
zugegen (4. Mal).

10.Septb. 1942.

Morgens bei einer Sonderaktion zugegen (5. Mal).

11.Septb. 1942.

Heute Obersturmbannführer Lolling im Lager, bei dessen Vorstellung ich erst erfuhr,  
dass ich Hauptscharführer Kitt vertrete, der jetzt zur Erholung auf dem Obersalzberg sich  
befindet.

14.Septb. 1942.

Zum 2. Male die Auschwitzer Krankheit; Temperatur 37.8. Heute die 3. und damit letzte  
Spritze gegen Fleckfieber erhalten.

17.Septb. 1942.

In Berlin bei der Kleiderkasse Allwettermantel bestellt nach Schneidermassen: Bis Taille  
48, Ganze Länge 133, Halber Rücken 22, Bis Ellenbogen 51, Ganze Ärmellänge 81,  
Oberweite 107, Taillenweite 100, Gesäss 124. Uniformbezugsschein dafür beigegeben,  
d.h. für einen Uniform-Wetterschutzmantel. Heute mit Dr. Meyer das Frauenlager  
Birkenau besucht.

20.Septb. 1942.

Heute Sonntagnachmittag von 3-6 Uhr Konzert der Häftlingskapelle in herrlichem  
Sonnenschein angehört: Kapellmeister Dirigent der Warschauer Staatsoper. 80 Musiker,  
Mittags gabs Schweinebraten, abends gebackene Schleie.

21.Septb. 1942.

Wegen Otto an das Polizeipräsidium Köln (Abt. Kriminalpolizei) geschrieben. Abends  
Entenklein. Dr. Meyer erzählt mir von einer Vererbung eines Traumas (Nase) in der  
Familie seines Schwiegervaters.

23.Septb. 1942.

Heute Nacht bei der 6. und 7. Sonderaktion. Morgens ist Obergruppenführer Pohl mit  
Gefolge im Hause der Waffen-SS eingetroffen. Vor der Tür steht eine Posten, welcher als  
erster seinen Präsentiergriff vor mir macht. Abends um 20 Uhr Abendessen mit  
Oberscharführer Pohl im Führerheim, ein wahres Festessen. Es gab gebackenen Hecht,  
soviel jeder wünschte, echten Bohnenkaffee, ausgezeichnetes Bier und belegte Brötchen.

25.Septb. 1942.

Gruppenführer Grawitz im Revier und Lager. Bei der Visite will er von mir wissen, was  
der Arzt bei allen Infektionskrankheiten zu allererst verordnet. Darauf weiss ich ihm  
wirklich keine Antwort zu geben, da sich das doch in dem Sinne nicht ganz allgemein  
angeben lässt. Und was meinte er? Man höre und staune: Ein Abführmittel! - Als wenn  
der Arzt bei jedem Schnupfen, jeder Angina, Diphtherie mit Abführmitteln eingreifen  
würde - geschweige denn beim Abdominaltyphus! So lässt sich die Medizin nun doch  
nicht schematisieren, ganz abgesehen davon, dass der junge unerfahrene Revierarzt noch  
einige Tage ein frisches perforiertes Magenulkus durch das blinde Verordnen von Rizinus  
um die Ecke gebracht hatte.

27.Septb. 1942.

Heute Sonntagnachmittag, 16-20 Uhr, Kameradschaftsabend im Gemeinschaftshaus

- mit Abendessen, Freibier und Rauchwaren. Rede des Kommandanten Höss und musikalische sowie theatralische Darbietungen.
- 28.Septb. 1942.  
Heute Nacht bei der 8. Sonderaktion zugegen. Hstuf. Aumeier erzählt mir auf Befragen, dass das KZ Auschwitz eine Länge von 12 km und eine Breite von 8 km habe und 22000 Morgen Gross sei. Hiervon seien 12000 Morgen unter dem Pflug und 2000 Morgen Fischteiche.
- 3.Okt. 1942.  
Heute lebendfrisches Material von menschlicher Leber und Milz sowie vom Pankreas fixiert, dazu in absolutem Alkohol fixierte Läuse von Fleckfieberkranken. In Auschwitz liegen ganze Strassenzüge an Typhus darnieder. Habe mir deshalb heute früh die erste Serumspritze gegen Abdominaltyphus verabfolgen lassen. Obersturmführer Schwarz an Fleckfieber erkrankt!
- 6.Okt. 1942.  
(Lochung: unleserlich) Entress auf seinem Motorrad verunglückt. Verband angelegt, der Kommandant Höss vom Pferde gestürzt; Ostuf. Wirths noch immer nicht zurück.
- 7.Okt. 1942.  
Bei der 9. Sonderaktion (Auswärtige und Muselweiber) zugegen. Wirths wieder zur Stelle. Vertretung von Entress im Männerlager (Arztvorstellen usw.).
- 9.Okt. 1942.  
1. Paket mit 9 Pfd. Schmierseife mit 200.- M Wert nach Münster abgeschickt. Regenwetter.
- 10.Okt. 1942.  
Lebendfrisches Material von Leber, Milz und Pankreas entnommen und fixiert. Faksimilestempel von Häftlingen anfertigen lassen. Zum 1. Male das Zimmer eingheizt. Noch immer Fälle von Flecktyphus und Typhusabdominalis. Lagersperre geht weiter.
- 11.Okt. 1942.  
Heute Sonntag gab's zu Mittag Hasenbraten - eine ganz dicke Keule - mit Mehlklößen und Rotkohl für 1.25 RM.
- 12.Okt. 1942.  
2. Schutzimpfung gegen Typhus; danach abends starke Allgemeinreaktion (Fieber). Trotzdem in der Nacht noch bei einer Sonderaktion aus Holland (1600 Personen) zugegen. Schauerliche Scene vor dem letzten Bunker! (Hössler!) Das war die 10. Sonderaktion.
- 13.Okt. 1942.  
Ustuf. Vetter angekommen. Stubaf. Cäsar ebenfalls an Typhus erkrankt, nachdem seine Frau vor einigen Tagen daran gestorben ist. Bei einem Strafvollzug zugegen und danach bei der Exekution von 7 polnischen Civilisten.
- 14.Okt. 1942.  
Wetterschutzmantel (Grösse 52) von Berlin erhalten, Preis 50.- RM. Auf Anregung vom Sanitätsamt beim Rektorat in Münster nach dem Beginn des Wintersemesters angefragt.
- 15.Okt. 1942.  
Heute Nacht ist draussen der erste Reif gefallen; nachmittags wieder sonnig und warm. Lebendfrisches Material von Leber, Milz und Pankreas von einem Ikerischen entnommen.
- 16.Okt. 1942.  
Heute Mittag das 2. Paket mit 300.- RM Wert an Frau Wizemann zum Aufheben abgeschickt. Seife, Seifenflocken, Nähmittel. Im Lager einen syndaktylen Juden fotografieren lassen (Vater und Onkel dasselbe Leiden).
- 17.Okt. 1942.

- Bei einem Strafvollzug und 11 Exekutionen zugegen. Lebendfrisches Material von Leber, Milz und Pankreas nach Pilocarpininjektion entnommen. Mit Wirths nach Nikolai gefahren; vorher eröffnete er mir, dass ich länger bleiben müsse.
- 18.Okt. 1942.  
Bei nasskaltem Wetter heute Sonntagmorgen bei der 11. Sonderaktion (Holländer) zugegen. Grässliche Szenen bei drei Frauen, die ums nackte Leben flehen.
- 19.Okt. 1942.  
Mit Ostuf. Wirths und Frau Höss nach Kattowitz gefahren zum Einkauf von Schulterstücken für den Wettermantel. Zurück über Nikolai.
- 24.Okt. 1942.  
6 Frauen von der Budyer Revolte abgeimpft (Klehr \*1).
- 25.Okt. 1942.  
Heute, Sonntag, bei wunderschönem Herbstwetter Radtour über Roisko nach Budy. Wilhelmy von seiner Fahrt nach Kroatien wieder zurück (Zwetschenschnaps).
- 31.Okt. 1942.  
Seit etwa 14 Tagen wunderschönes Herbstwetter, welches tagaus tagein im Garten des Hauses der Waffen-SS zu Sonnenbädern Veranlassung gibt. Selbst die klaren Nächte sind verhältnismässig mild. Weil Thilo und Meyer auf Heimaturlaub, bin ich mit den Funktionen des Truppenarztes betraut. Wegen notwendiger Reise zu meiner Dienstbehörde 5-tägigen Urlaub zum SS-Lazarett Prag beantragt.
- 1.November 1942.  
Heute, Sonntag, nach dem Revierdienst, hauptsächlich Blutentnahme in Venülen, um 13.01 von Auschwitz mit D-Zug nach Prag abgefahren. Unterwegs gibts Regen; der Zug ist überfüllt. Abends gegen 22.30 Uhr Ankunft in Prag, wo ich mich im Stockdunkeln über mehrere Strassenbahnen schliesslich bis zum SS-Lazarett vorarbeite und oben von meiner bereits bekannten Schwester auf einer "Ottomanne" zum Nachtlager verpackt wurde im Dienstzimmer von Dr. Schreiber.
- 2.November 1942.  
Schon frühzeitig werde ich von Dr. Schreiber aus den Träumen und aus dem primitiven Pferddeckelager gerissen. Nach Frühstück in der Führerheimküche Aufgabe des 3. Paketes mit Stiefeln und Apfelkompott nach Münster mit 300.- RM Wert. Darauf Vorstellung beim Chef, Stubaf. Fietsch, und anschliessend Stammgericht im "Deutschen Haus" (Graben). Später Abholung meiner Zugstiefel (32.- RM) in der Gerstengasse und Rückfahrt zum erstklassigen Eintopfessen um 17.30 Uhr im Führerheim mit reichlich Fleisch. Abends auf dem Zimmer von Hstuf. Küttner, der mir von seiner neuen Operationstechnik an den Gaumentonsillen berichtet und die neuesten Berliner Witze erzählt (unleserliches Wort oder Abkürzung) O du arme Landwirtschaft; England liegt am weitesten von Europa; was würdet ihr machen, wenn ich es wie Hess machte? (unleserliches Wort oder Abkürzung) (Hermann?):Führer, wir folgen Dir! Goebbels: Führer, wir danken Dir! usw.
- 3.November 1942.  
Nach dem Frühstück mit der 17 hinaus zum Markt, wo ich mir Druckknöpfe und vor allem eine piekfeine Kartoffelreibe erhamsterte. Von da zurück ins Zentrum, wo ich mir eine Vorlesungsbrille für 14.50 RM bestellte und dann im "Deutschen Haus" wieder zu Mittag speiste. Um 3 Uhr besuchte ich dann gegenüber die Viktorialichtspiele, um mir "Andreas Schlüter" anzusehen. Ich war förmlich überrascht von der höchst vornehmen und geschmackvollen Ausstattung dieses Raumes und muss gestehen, dass ich wohl nie ein zweites so elegant ausgestattetes Kino erlebt habe. Der Film war mit einem ungeheuren Aufwand gedreht worden und wurde von Heinrich George

ganz hervorragend gespielt. Er zeigte wieder, wie ein ganz auf sich selbst eingestellter schaffender Mensch in diesem Leben den gebührenden Lohn seiner Mitmenschen nicht findet und schliesslich an Intriguen und Anfeindungen zugrundegeht. Tief traf mich deshalb aus eigener Lebenserfahrung das Schlusswort: "Das Leben geht vorüber; ewig bleibt das Werk."

4. (?) November 1942.

Heute früh zunächst versucht, einige Aufnahmen von der Prager Burg vom Oberlandratsgebäude und der Mauerbrücke aus zu machen. Besonnung war sehr launisch. Darauf zum Einkauf in die Altstadt, wo ich in der Nähe des Altstädter-Ring einen Füller für 7.50 RM und eine Damentasche für 14.35 RM erstand. Anschliessend zurück zum Eintopfessen im Lazarett um 1/2 1 Uhr. Hier wurde mir mitgeteilt, dass ich mein Zimmer räumen müsse, da dort ein Ostubaf. Wohnung nehmen wolle. Es handelte sich um einen Patient von II b, auf der Unfallstation, in dessen Zimmer ich dann meine Koffer beförderte. Nach dem Essen hatte er aber der Vorsicht halber mal einen flüchtigen Blick in mein Zimmer geworfen und sofort von diesem Tausch Rückstand genommen. So konnte ich dann mit meinen Koffern wieder nach oben ziehen. Es handelte sich um Ostubaf. Deutsch, der mir erzählte, dass Stubaf. Fietsch (Lochung: unleserliches Wort) Regimentsarzt gewesen sei. Auf meine Frage kannte er auch Ostuf. Wirths gut und trug mir viele Grüsse an ihn auf. Er sei (?), wie er sich ausdrückte, etwas weichlich und habe mit Frau und Kindern allerhand Kummer.

Nach dem Mittagessen ging ich dann später wieder in die Stadt photographierte den Wenzelplatz vom Landesmuseum aus sowie die Tein-Kirche. Nun holte ich meine Brille ab und dann gings in den Willy-Forst-Film "Operette", welcher einen Riesenerfolg zu verzeichnen hatte und in der "Astra" am Wenzelplatz schon die zweite Woche lief. Auch die weibliche Hauptrolle wurde von Maria Holst ganz vorzüglich gegeben. Ich war ganz begeistert als ich dieses auch wieder ganz vorzüglich und vornehm ausgestattete Lichtspielhaus verliess: Man kann nur eines - entweder lieben oder arbeiten; beides zugleich geht nicht. - Ist der Erfolg da, dann geht es einem wie dem Bergsteiger, der den Gipfel erreicht hat: das Streben ist zu Ende, man ist einsam und allein. Jedenfalls hat mich der Film mit seiner Markartscene, seinen Strausschen Operetten und seinen raffiniert prunkvollen Revuen restlos begeistert.

5. November 1942.

Morgens Aufgabe des 4. Paketes mit 300.- RM Wertangabe an Frau Wizemann. Inhalt: Damentasche mit Füller, Brillen usw., Zugstiefel, Schreibpapier, Braunhemden, Kartoffelreibe usw. Dann einige Einkäufe in der Stadt und Mittagessen im "Deutschen Hause". Trübes, regnerisches Wetter. Abends Einpacken für die morgige Abreise und um 8 Uhr Kasinoabend, wo ich mir einen vollen Liter eines wunderbar schmeckenden bulgarischen Rotweins hinter die Binde goss, der mich so richtig in Stimmung brachte. Erst nach 12 Uhr suchte ich mein Lager auf.

6. November 1942.

Früh um 6 Uhr wurde ich von der Schwester geweckt und bald darauf war ich schon am Bahnhof (Elektrische 21 und 7), wo ich um 8.10 Uhr den Schnellzug nach Mährisch-Ostrau bestieg. In Prerau stieg ich in den Schnellzug Wien - Krakau und hatte kaum ein Abteil 2. Klasse betreten, als ein Generalmajor sich zu mir gesellte, mit dem ich fast die ganze weitere Fahrt allein war, und der mir von seinen Fronterlebnissen erzählte und beim Abschied die Hand drückte. Dauer der Fahrt Prag - Auschwitz über 9 Stunden. An Ort und Stelle begab ich mich sofort ins Führerheim, wo ich mich mal wieder

- so richtig rundherum satt ass.
- 8.November 1942.  
Heute Nacht bei 2 Sonderaktionen teilgenommen, bei regnerischem und trübem Herbstwetter (12. und 13.). Vormittags Hschaf. Kitt, einen aus Essen stammenden Schüler von mir, im Revier begrüsst. Nachmittags noch eine Sonderaktion, also die 14., die ich bisher mitgemacht habe. Abends gemütliches Zusammensein im Führerheim, von dem nunmehrigen Hstuf. Wirths eingeladen. Es gab bulgarischen Rotwein und kroatischen Zwetschenschnaps.
- 10.November 1942.  
Heute 1. leichter Schneefall und in der Nacht Frost.
- 13.November 1942.  
Lebendfrisches Material (Leber, Milz und Pankreas) von einem vorher photographierten stark atrophischen jüdischen Häftling von 18 Jahren entnommen: Fixiert wie stets, Leber und Milz in Carnoy sowie Pankreas in Zenker (Häftl.No. 68030).
- 14.November 1942.  
Heute, Sonnabend, Varietevorstellung im Gemeinschaftshause (ganz gross!). Besondere Freude erregten die tanzenden Hunde und die beiden auf Kommando krähenden Zwerghähne, der verpackte Mensch und die Radfahrgruppe.
- 15.November 1942.  
(Lochung: unleserliches Wort) bei einem Strafvollzug zugegen.
- 16.November 1942.  
Ein Paket Schmierseife (rund 12 Pfd.) mit 300.- RM Wert an Mia und Gretchen abgeschickt.
- 17.November 1942.  
Kleiner Koffer an Frau Wizemann abgeschickt (5. Paket) mit 300.- RM Wertangabe. Inhalt: (14 kg!) 2 Flaschen Konsumbranntwein, Vitamin- und Stärkungspräparate, Rasierklingen, Wasch- und Rasierseifen, Thermometer, Nagelzangen, Jodflaschen, Präparate in 90%igem Alkohol, Röntgenbilder, Lebertran, Schreibsachen, Umschläge, Parfüms, Stopfwohle, Nadeln, Zahnpulver usw., usw. Abends Schneegestöber, das die Strassen in Sumpf und Morast verwandelt hat. Vorbereitung zur morgigen Abfahrt nach Prag. Im Revier: ..ambor, Brauner (oder Branner), Biedermann, Wilks, und im Krankenbau: Klehr \*1 und Scheppe (oder Scherpe?), alles alte "Stacheldrahtkämpfer" und "KZ-Hasen" ...scharführer O. schwätzt mir einen Bezugschein für eine Breecheshose ab. Der Apotheker, Hauptsturmführer Kroemer, hat sich bei der Bereitstellung der notwendigen Reagenzien stets sehr kameradschaftlich erwiesen. Sauther, der Zahnarzt, ist nun nach (Name: unleserlich) versetzt.
- 18.November 1942.  
Heute Mittag 13.20 über Oderberg, Mährisch-Ostrau (umsteigen), Prerau, Olmütz nach Prag abgefahren, wo ich um 22.11 eintraf und guten Anschluss zum Lazarett hatte. Hier sorgte Nachtschwester Anna, dass ich wieder mein früheres Zimmer beziehen konnte.
- 19.November 1942.  
Nach Meldung beim Chefarzt und Frühstück Abholung des Koffers vom Bahnhof und dann Mittagessen im "Deutschen Hause". Nachmittags Abgabe der mir leihweise überlassenen Uniformstücke an die Kammer und Packen der Koffer.
- 20.November 1942.  
Frühstück, Verabschiedung vom stellv. Standortarzt Himstedt aus Hameln, Stubaf. Matz aus Stettin, Stubaf. Küttner, Hschf. Dreddling, Ustuf. Fasching, Hstuf. Koerber u.a. Ustuf. Jung, der Röntgenarzt, stellt mir schöne Röntgenaufnahmen für meine Vorlesung in Aussicht. Nach Ausstellung des Fahrscheines wird das Passagiergut zum Hibererbahnhof gebracht. Abfahrt 16.13 über Dresden, Leipzig, Hannover,

Osnabrück. Ankunft in Münster 6.38.  
24.November 1942.  
Zum 1. Male in der neuen Anatomiebaracke am Westring."

### III.

Dem Angeklagten wird durch Anklage und Eröffnungsbeschluss zur Last gelegt, "zu Auschwitz in der Zeit von September bis November 1942 durch mehrere selbständige, gemeinschaftlich mit anderen Personen begangene Handlungen,

I. in 5 Fällen den Tätern zur Begehung einer als Verbrechen mit Strafe bedrohten Handlung, nämlich der aus niedrigen Beweggründen, teilweise auch heimtückisch und grausam erfolgten Tötung von Menschen, durch Tat wesentlich Hilfe geleistet zu haben,

II. in einem weiteren Falle aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch und teilweise auch grausam Menschen getötet zu haben,

indem er als SS-Arzt im Konzentrationslager Auschwitz zu I.

a) am 2., 5., 6., 9., 10., 23., und 28.9. sowie am 7., 12., und 18.10. und am 8.11.1942 insgesamt 15 sogenannte "Sonderaktionen" (Vergasung einer Vielzahl von Häftlingen mittels Zyklon B) ärztlich überwachte (Fall 1)

b) am 9.9., 13. und 17.10.1942 an der Erschiessung von insgesamt 19 polnischen Zivilisten teilnahm und in seiner Eigenschaft als Arzt deren Tod feststellte (Fall 2-4),

c) in gleicher Weise bei der am 24.10.1942 erfolgten Tötung von 6 Frauen mittels Gifteinjektionen tätig wurde (Fall 5),

Zu II.

a) in etwa 12 Fällen bei der Arztvorstellung kranker Häftlinge in der Ambulanz des Krankenhauses jeweils 50 und mehr in naher Zukunft nicht wieder arbeitsfähige Häftlinge aussonderte, welche anschliessend im sogenannten kleinen Operationssaal von SS-Sanitätsdienstgraden durch Phenolinjektionen ins Herz getötet wurden,

b) in etwa 20 weiteren Fällen im Krankenrevier jeweils 30-40 kranke Häftlinge aussonderte, welche danach durch Vergasung mit Zyklon-B getötet wurden."

Hierzu hat das Schwurgericht im einzelnen folgendes festgestellt:

Das Konzentrationslager Auschwitz wurde im Jahre 1940 eingerichtet. Es bestand im Herbst 1942 aus dem Stammlager (Männerlager = KL Auschwitz I) mit einer Belegungsstärke von 18000 bis 19000 Häftlingen, dem in der Luftlinie ca. 1 - 1½ km entfernt liegenden Frauenlager Birkenau (KL Auschwitz II) und weiteren 10 bis 15 sogenannter Nebenlagern. Lagerkommandant war Rudolf Höss, der später in Polen zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde. In medizinischer Hinsicht unterstand der gesamte Bereich des Konzentrationslagers Auschwitz - einschliesslich der ärztlichen Versorgung der SS-Wachmannschaften - dem Standortarzt. Diese Position übernahm nur wenige Tage vor dem Eintreffen des Angeklagten in Auschwitz der SS-Obersturmführer Wirz \*3. Ihm unterstanden mehrere Lagerärzte und der Truppenarzt. Die Lagerärzte wurden durch Dienstpläne den einzelnen Lagern zugeteilt. Ihre Aufgabe bestand neben anderen, später noch im einzelnen zu erörternden Tätigkeiten, in der ärztlichen Versorgung der Häftlinge. Dem Truppenarzt oblag die ärztliche Betreuung der SS-Wachmannschaften. Lagerarzt im Stammlager war, solange sich der Angeklagte in Auschwitz aufhielt, der SS-Obersturmführer Entress.

Den Lagerärzten oblagen neben der ärztlichen Versorgung der Häftlinge auch sogenannte "nichtärztliche Aufgaben". Was darunter zu verstehen ist, hat der frühere Kommandant des Konzentrationslagers Auschwitz, Rudolf Höss, in einer Aufzeichnung niedergelegt, die er im Jahre 1947 in der Untersuchungshaft in Krakau verfasst hat. Diese Erklärung des Höss lag dem Schwurgericht in einer Fotokopie vor; das Original der Erklärung befindet sich im Gewahrsam der polnischen Strafverfolgungsbehörden. Die Erklärung des Höss ist in der Hauptverhandlung gemäss §251 Abs.II StPO verlesen worden. Sie hat folgenden Wortlaut:

"Die nichtärztliche Tätigkeit der SS-Ärzte im KL-Auschwitz  
Neben ihren gewöhnlich üblichen ärztlichen Aufgaben übten die SS-Ärzte in Auschwitz noch folgende Tätigkeit aus:

1. Bei den ankommenden Judentransporten hatten sie die arbeitsfähigen männlichen sowie weiblichen Juden nach den vom RASS gegebenen Richtlinien auszusuchen.
2. Bei dem Vernichtungsvorgang an den Gaskammern hatten sie anwesend zu sein um die vorgeschriebene Anwendung des Giftgases Cyklon B durch die Desinfektoren SDGs zu überwachen. Weiters hatten sie sich nach der Öffnung der Gaskammern zu überzeugen, dass die Vernichtung vollständig war.
3. Die Zahnärzte hatten sich durch fortgesetzte Stichproben davon zu überzeugen, dass die Häftlingszahnärzte der Sonderkommandos bei allen Vergasten die Goldzähne auszogen und in die bereitstehenden, gesicherten Behältnisse warfen. Weiter hatten sie die Einschmelzung des Zahngoldes und die sichere Aufbewahrung bis zur Ablieferung zu überwachen.
4. Die SS-Ärzte hatten laufend in Auschwitz, in Birkenau sowie in den Arbeitslagern die arbeitsunfähig gewordenen Juden, die voraussichtlich innerhalb von vier Wochen nicht wieder arbeitsfähig werden konnten, auszumustern und der Vernichtung zuzuführen. Auch seuchenverdächtige Juden waren zu vernichten. Bettlägerige sollten durch Injektionen getötet, die anderen in den Krematorien bezw. im Bunker durch Gas vernichtet werden. Zu den Injektionen wurden m. Wissens Phenol, Evipan und Blausäure verwendet.
5. Sie hatten die sogenannten verschleierten Exekutionen durchzuführen. Es handelt sich dabei um polnische Häftlinge, deren Exekution vom RSHA bezw. vom BdS des Generalgouvernements angeordnet war. Da die Exekution aus politischen bezw. sicherheitspolizeilichen Gründen nicht bekannt werden durfte, sollte als Todesursache eine im Lager übliche angegeben werden. Die so zum Tode verurteilten gesunden Häftlinge wurden von der politischen Abteilung in den Arrest-Bl. 11 gebracht und dort von einem SS-Arzt durch Injektionen liquidiert. Kranke wurden im Krankenbau ebenfalls durch Injektionen unauffällig getötet. Der betr. Arzt hatte dann auf der Todesbescheinigung eine rasch zum Tode führende Krankheit anzugeben.
6. Die SS-Ärzte hatten bei den Exekutionen der von den Standgerichten zum Tode Verurteilten zugegen zu sein und den Tod festzustellen. Ebenso bei den Exekutionen, die vom RFSS oder vom RSHA, oder vom BdS d. G.G. befohlen waren.
7. Sie hatten bei Anträgen auf körperliche Züchtigung die zu bestrafenden Häftlinge auf Hinderungsgründe zu untersuchen und beim Vollzug dieser Strafe anwesend zu sein.
8. Sie hatten an fremdvölkischen Frauen - bis zum fünften Schwangerschaftsmonat - Schwangerschaftsunterbrechungen vorzunehmen.

I./47 Höss."

### 1. Die sogenannten "Sonderaktionen"

Der Angeklagte hat am 2., 5., 6., 9., 10., 23. und 28. September, sowie am 7., 12., 18. Oktober und am 8. November 1942 an insgesamt 15 sogenannten "Sonderaktionen" teilgenommen. Am 5. und 23. September erfolgten je zwei, am 8.11. sogar drei derartiger Einsätze. Das ergibt sich aus den entsprechenden Tagebucheintragungen des Angeklagten und wird auch von ihm glaubhaft zugestanden.

Unter "Sonderaktionen" verstand man im Konzentrationslager Auschwitz die Vernichtung ankommender jüdischer Häftlingstransporte mittels Giftgases. Diese Massnahmen gingen auf eine mündliche Anordnung zurück, die Hitler im Juni 1941 "Zur Endlösung der Judenfrage" getroffen hatte. Sie sah die Vernichtung aller im nationalsozialistischen Einflussgebiet lebenden Menschen jüdischer Abstammung vor. Diese Anordnung ist nie veröffentlicht worden. Sie ist als sogenannter "Geheimbefehl" ergangen.

Zur Durchführung dieser Anordnung waren in den Jahren 1941 und 1942 in einem in der Nähe des Lagers Birkenau gelegenen alten Bauernhaus die ersten Gaskammern ausgebaut worden.

Die zur Vernichtung in diesen Gaskammern vorgesehenen Transporte wurden in den besetzten Gebieten und den dort eingerichteten Sammellagern unter der unmittelbaren Leitung des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) und des Reichsführers der SS Himmler

(RFSS) zusammengestellt. Die Menschen, die für diese Transporte ausgesucht wurden, waren mit ihrer Auswahl zum Tode bestimmt. Ihre Verbringung nach Auschwitz erfolgte nach den Anordnungen des RSHA mit dem alleinigen Ziel, diese Menschen dort umzubringen. Eine Internierung im Konzentrationslager Auschwitz war für sie nicht vorgesehen. Diese Grundsätze wurden nur in Ausnahmefällen durchbrochen: In der Umgebung von Auschwitz hatten sich zur damaligen Zeit bereits in erheblichem Umfang rüstungswichtige Industriebetriebe angesiedelt. Diese Betriebe hatten einen erheblichen Bedarf an Arbeitskräften, der aus dem Kreis der Häftlinge des Konzentrationslagers Auschwitz gedeckt wurde. Wegen der damals bereits ungewöhnlich hohen Sterblichkeit unter den Häftlingen kam es vor, dass bisweilen nicht die erforderliche Zahl von Arbeitskräften für die Rüstungsbetriebe zur Verfügung stand. Obwohl dieser Fehlbestand durch normale Zugänge von Häftlingen ausgeglichen werden sollte, trat verschiedentlich der Fall ein, dass auch diese Zugänge nicht ausreichten, um dem Arbeitskräftemangel abzuwehren. Man ging deshalb dazu über, aus den ankommenden, zur Vernichtung vorgesehenen Transporten die arbeitsfähigen Menschen auszuwählen, um sie als Arbeitskräfte einzusetzen. Diese Menschen wurden sodann in das Lager Auschwitz aufgenommen und dort als Häftlinge registriert.

Die zur Tötung bestimmten Menschen erreichten Auschwitz in Eisenbahntransporten. Die eintreffenden Züge wurden zu einer Verlade rampe in der Nähe des Lagers Birkenau geleitet. Dort wurden die Opfer ausgeladen und zusammengetrieben. Bereits in diesem Stadium wurde unter ihnen eine Art Vorauswahl getroffen. Das bedeutet, dass die SS-Wachmannschaften, unterstützt von Häftlingen - deren man sich in diesem, wie in anderem Zusammenhange vor allem deshalb bediente, um die arglosen Opfer über ihr Schicksal im Ungewissen zu lassen - jene Personen zu einer Gruppe zusammenstellten, die überhaupt als Arbeitskräfte in Frage kamen. Nur die dieser Gruppe Zugewiesenen hatten eine Chance zu überleben. Von dieser Möglichkeit waren alte Menschen, schwangere Frauen, Frauen mit Kindern und Kinder von vornherein ausgeschlossen. Sie wurden in jedem Falle umgebracht.

Die Gruppe der als arbeitsfähig in Betracht kommenden Personen wurde sodann meistens dem für den sogenannten "Rampendienst" abgestellten SS-Arzt vorgestellt. Er hatte die endgültige Entscheidung darüber zu treffen, wer im einzelnen als arbeitsfähig in das Lager aufgenommen werden sollte. Dies geschah lediglich auf Grund des äusseren Erscheinungsbildes, das der Häftling beim Vorbeigehen bot, ohne jede nähere Untersuchung.

Zu diesem sogenannten "Rampendienst" wurden sämtliche SS-Ärzte, die im Lager Auschwitz zur Verfügung standen, herangezogen. Der Einsatz der einzelnen Ärzte bei den einzelnen Aktionen erfolgte nach Massgabe eines Dienstplanes, der von dem Standortarzt aufgestellt wurde. Durch diesen Dienstplan wurde auch der Angeklagte zu seinen Einsätzen befohlen.

a. Es hat sich in der Hauptverhandlung nicht nachweisen lassen, dass auch der Angeklagte in der oben beschriebenen Weise bei der Aussonderung der arbeitsfähigen Personen tätig geworden ist. Der Angeklagte hat das bestritten. Er hat sich wie folgt eingelassen:

Er habe während seines Aufenthaltes in Auschwitz nicht in der, in unmittelbarer Nähe des Stammlagers gelegenen SS-Unterkunft gewohnt. Ihm sei vielmehr ein Zimmer im ehemaligen Bahnhofs-Hotel in Auschwitz angewiesen worden. Dort sei er während seines gesamten Aufenthaltes in Auschwitz untergebracht gewesen. Er sei zu den einzelnen "Sondereinsätzen" jeweils von dort mit einem Sanitätsfahrzeug abgeholt worden. Das habe die Folge gehabt, dass er jeweils mit einiger Verspätung an der Rampe eingetroffen sei. Bei seinem Eintreffen sei die sogenannte "Selektion" bereits in vollem Gange, gelegentlich auch schon beendet gewesen. Er habe sich dann abseits gehalten und gewartet, bis die Aussonderung beendet gewesen sei. Sie sei von SS-Leuten vorgenommen worden. Er habe sich bewusst von diesem Vorgang distanziert. Dazu sei er in der Lage gewesen, weil der Standortarzt ihm bei seiner ersten Kommandierung zu einem solchen Einsatz erklärt habe, seine Aufgabe sei es lediglich, über die Sicherheit des SS-Sanitätsdienstgrades zu wachen, der die Giftstoffe in die Gaskammern hineinschütte. Dieser SS-Mann sei mit einer Gasmasken ausgerüstet gewesen. Seine

- des Angeklagten - Aufgabe habe nach der Anweisung des Standortarztes darin bestanden, sich mit dem, im Sanitätswagen befindlichen Sauerstoffgerät für den Fall bereitzuhalten, dass der SS-Mann beim Umgang mit dem Giftträger einen Unfall erleide.

Diese Einlassung war dem Angeklagten - was seine Mitwirkung bei der "Selektion" der Opfer an der Rampe anlangt - nicht zu widerlegen: Gegen ihn spricht zwar auch in dieser Richtung ein erheblicher Verdacht. Er gründet sich einmal darauf, dass nach seinem eigenen Eingeständnis sämtliche im Lager zur Verfügung stehenden SS-Ärzte der Reihe nach zum Dienst an der Rampe herangezogen wurden und dass seine eigene Verwendung auch im Rahmen dieser Diensterteilung erfolgte. Es kommt hinzu, dass die Aussonderung der arbeitsfähigen Häftlinge regelmässig zu den Aufgaben des mit dem Rampendienst betrauten SS-Arztes gehörte. Das ergibt sich zur Überzeugung des Schwurgerichts aus den glaubhaften Bekundungen der Zeugen L., O. und Klehr \*1 und zum anderen aus den Aufzeichnungen des Kommandanten Höss "über die nichtärztliche Tätigkeit der SS-Ärzte im KL Auschwitz" (s. dort Ziffer 1).

Andererseits war jedoch zu beachten, dass kein einziger Zeuge zur Verfügung stand, der hätte bekunden können, dass er den Angeklagten bei Vornahme einer Selektion an der Rampe beobachtet hat. Die Beurteilung der Frage, ob der Angeklagte insoweit im Sinne der Anklage schuldig ist, hing mithin davon ab, ob die oben bereits herausgestellten Tatsachen, dass der Angeklagte im Rahmen des Dienstplanes zum Dienst an der Rampe herangezogen wurde und dass die Vornahme der Selektion regelmässig zu den Aufgaben des diensthabenden SS-Arztes gehörte, die Schlussfolgerung rechtfertigt, dass auch der Angeklagte diese Selektionen tatsächlich vorgenommen hat.

Das hat das Schwurgericht verneint. Denn diese vom Regelfall zum Einzelfall deduzierende Schlussfolgerung vermag hier deshalb keine für eine Verurteilung ausreichende Überzeugung zu begründen, weil eine Reihe von Umständen vorliegen, die gerade für den Angeklagten ein Abweichen vom Regelfall als möglich erscheinen lassen:

In diesem Zusammenhang ist es zunächst von Bedeutung, dass der Angeklagte nicht, wie alle übrigen SS-Ärzte, zu den ständigen Funktionären des Lagers gehörte. Sein Aufenthalt in Auschwitz war von vornherein auf kurze Dauer beschränkt. Es kommt hinzu, dass der Angeklagte tatsächlich nicht, wie die übrigen planmässigen SS-Lagerärzte, in der SS-Unterkunft des Lagers wohnte, sondern in dem ehemaligen Bahnhofs-Hotel in Auschwitz untergebracht war. Das lässt seine Angabe glaubhaft erscheinen, dass er tatsächlich jeweils erst später als die übrigen Beteiligten an der Rampe eingetroffen ist. Schliesslich war zu beachten, dass tatsächlich, wie der Zeuge Dr. Mü. glaubhaft bekundet hat, die Aussonderung der arbeitsfähigen Menschen in der Praxis weitestgehend durch die SS-Wachmannschaften und die dazu abgestellten Häftlinge vorgenommen wurde, während der SS-Arzt sich praktisch auf eine Art Oberaufsicht beschränkte. Das bedeutet, dass durchaus die Möglichkeit bestand, dass eine Selektion auch dann in der gewohnten Weise ablief, wenn der Angeklagte sich nicht daran beteiligte. Diese Möglichkeit wird um so konkreter, als für die Selektionen in der Weise, wie sie vorgenommen wurden, weder medizinische Kenntnisse noch eine ärztliche Vorbildung überhaupt erforderlich waren.

Bei dieser Sachlage hat das Schwurgericht nicht feststellen können, dass der Angeklagte an der Rampe Personen ausgesondert hat.

Aus den gleichen Gründen hat sich auch nicht feststellen lassen, dass der Angeklagte die Selektionen dadurch gefördert hat, dass er bewusst und erkennbar die Aufsicht führte. Ebenso wenig hat sich nachweisen lassen, dass er durch seine Anwesenheit an der Rampe den auswählenden SS-Mannschaften und Häftlingen dadurch Hilfe leistete, dass er sie durch seine Anwesenheit bewusst in ihrem Tatwillen unterstützte. Hier gelten die gleichen Erwägungen, die oben bereits wiedergegeben worden sind: Da unmittelbare Tatzeugen fehlen, konnten die insoweit für eine Verurteilung notwendigen exakten Feststellungen über das Verhalten des Angeklagten an der Rampe nicht getroffen werden.

Aus diesem Grunde vermochte das Schwurgericht schliesslich auch nicht festzustellen, dass der Angeklagte etwa von der ihm gebotenen Möglichkeit, arbeitsfähige Personen auszusondern und sie damit vor dem Tode zu bewahren, bewusst keinen Gebrauch gemacht

hat.

Insoweit war daher ein Schuldnachweis nicht zu erbringen.

b. Die ausgesonderten arbeitsfähigen Personen wurden sodann in das Lager geführt. Die übrigen - ihre Zahl überwog immer bei weitem; im einzelnen wird das noch ausgeführt werden - wurden auf bereitstehende Lastkraftwagen verladen und zu den etwa 3 km (Fahrstrecke) entfernten Gaskammern gebracht. Der Angeklagte fuhr mit dem Sanitätswagen hinter dem Zuge her.

An den Gaskammern angekommen - es handelt sich um das bereits erwähnte umgebaute Bauernhaus in der Nähe des Lagers Birkenau - wurde den Opfern vorgetäuscht, dass sie einer Entlausungsaktion unterzogen würden. Sie wurden zunächst in eine neben den Gaskammern gelegene Baracke geführt mit der Aufforderung, sich vollständig zu entkleiden. Wenn der innerhalb der Baracke zur Verfügung stehende Raum wegen der grossen Zahl der Opfer nicht ausreichte, mussten sie sich im Freien entkleiden. Um das Misstrauen der Opfer einzuschläfern und sie in Arglosigkeit zu wiegen, wurde ihnen gesagt, sie sollten sich genau merken, wo sie ihre Kleider abgelegt hätten, damit sie diese später schnell wiederfinden könnten. Dann wurden die Opfer in die Gaskammern geführt. Diese waren als "Desinfektionsräume" gekennzeichnet. Die Opfer waren in der überwiegenden Anzahl auch in diesem Zeitpunkt noch arglos. Das wurde vor allem dadurch erreicht, dass auch an den Gaskammern Häftlinge eingesetzt wurden, die ihren Leidensgenossen vorzuspiegeln hatten, es handle sich tatsächlich nur um eine Desinfektion. Diesen glaubhaft vorgebrachten Zusicherungen ihrer Leidensgenossen schenkten die Opfer zumeist Glauben. Es kam aber auch vor, dass die Opfer die wahre Absicht ihrer Henker erkannten. Es kam dann zu grauenvollen Szenen. Die Menschen schrien in höchster Todesnot und flehten kniefällig um ihr Leben. Diese Opfer wurden dann zumeist zur Seite geführt und von den SS-Wachmannschaften mittels eines schallgedämpften Kleinkalibergewehrs erschossen.

Sobald alle Opfer in die Gaskammern hineingeführt worden waren - es handelte sich um mehrere voneinander getrennte Kammern -, wurden die luftdicht schliessenden Türen zugeworfen. Ein SS-Sanitätsdienstgrad, der mit einer Gasmaske ausgerüstet war, stieg auf das Dach des Hauses und warf durch Einwurfschächte die gifttragenden Chemikalien in das Innere der Gaskammern.

Als Giftgas wurde Blausäure (Cyanwasserstoff) verwendet. Sie wird unter der Bezeichnung "Zyklon B" als Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet. Bei diesem Präparat ist die Blausäure an Kieselgur gebunden. Dieses feine, aus den Panzern der Kieselalge gewonnene Pulver besitzt, vor allem unter Druck, die Fähigkeit, die zweifache Menge seines Gewichts an Blausäure aufzunehmen und sie - ausgestreut - schnell und vollständig wieder abzugeben. Der Siedepunkt der Blausäure liegt bei  $26.5^{\circ}$  C. Aus diesem Grunde war es notwendig, die Raumtemperatur über diesem Wert zu halten. Dabei hatte eine weitere Steigerung der Raumtemperatur eine Beschleunigung des Vergasungsvorganges zur Folge. Aus diesem Grunde wurden die Opfer möglichst eng in die Gaskammern hineingepfercht, um die in diesem Falle im Inneren des Raumes sich ausbreitende Körperwärme zur Beschleunigung des Vergasungsvorganges auszunutzen.

Die Blausäure ist ein ausserordentlich stark und schnell wirkendes Giftgas. Ihre Wirkung besteht darin, dass sie das Atmungsferment okkludiert mit der Folge einer sofortigen Lähmung des Atmungszentrums. Die für den Menschen tödliche Dosis liegt bei 1 mg/kg Körpergewicht. Bei ausreichender Gaskonzentration tritt der Tod schlagartig und ohne dass Schmerz empfunden wird ein. Die zuletzt genannten Feststellungen beruhen auf dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen Prof.Dr.Dr.h.c. B.

Nach dem Einwerfen des Zyklon B in die Gaskammern wurden die Menschen, die in der unmittelbaren Nähe des Einwurfschachtes standen, sofort getötet. Diejenigen hingegen, die weit von dem Einwurfschacht entfernt standen, kämpften noch minutenlang um ihr Leben. Sie mussten, bevor sie selbst tot zusammenbrachen, den verzweifelten Toteskampf ihrer Leidensgenossen miterleben. Die draussen vor den Gaskammern Stehenden hörten deutlich die Geräusche dieses Toteskampfes. Der Angeklagte selbst hat bekundet: "Die Menschen schrien einige Minuten und kämpften um ihr Leben."

Sobald sich im Inneren der Kammern kein Leben mehr regte, wurde der Angeklagte mit dem Sanitätswagen zu seiner Unterkunft zurückgebracht. Die Gaskammern wurden nach einiger Zeit geöffnet. Die Leichen wurden von Häftlingen herausgefahren und durch Verbrennen vernichtet. Während der oben beschriebenen Vorgänge sass der Angeklagte in dem Sanitätswagen, der in der unmittelbaren Nähe der Gaskammern abgestellt war. Der Angeklagte beobachtete den gesamten Tötungsvorgang aus dem Wagen heraus. Dass er aus dem Wagen ausgestiegen ist und sich aktiv in die Tötungsaktion eingeschaltet hat, konnte nicht nachgewiesen werden. Der Angeklagte hielt sich aber - dem ihm erteilten Auftrag entsprechend - in dem Wagen bereit, um für den Fall, dass dem SS-Sanitätsdienstgrad beim Hantieren mit dem Giftträger Zyklon B etwas zustossen sollte, sofort mit dem Sauerstoffgerät Hilfe zu leisten. Das hat er selbst glaubhaft eingeräumt. Dieser Fall ist tatsächlich aber nie eingetreten.

Der Angeklagte erkannte, dass die von ihm an den Gaskammern geleistete Tätigkeit eine jener, jedem einzelnen Tatbeteiligten zugewiesenen Funktionen war, deren Zusammenwirken im Rahmen des vorher festgelegten Organisationsplanes den Tod der in den Gaskammern eingeschlossenen Menschen zur Folge hatte. Der Angeklagte war sich auch der Tatsache bewusst, dass die Tötungshandlungen, an denen er mitwirkte, aus einer Gesinnung heraus durchgeführt wurden, die den Opfern, nur weil sie politisch missliebige oder rassistisch missachtet waren, jeden Menschenwert und jede Menschenwürde absprach und dass ihnen deshalb erbarmungslos jede primitivste rechtliche Sicherung versagt wurde, die nach der übereinstimmenden Rechtsüberzeugung aller Kulturvölker selbst dem gebührt, der schwere strafrechtliche Schuld auf sich geladen hat. Der Angeklagte erkannte ferner - wie er glaubhaft eingeräumt hat - dass man die Opfer in der geschilderten Weise bewusst in Arglosigkeit versetzte und ihr Misstrauen einschläferte, um sie dann um so einfacher zu Tode bringen zu können. Er wusste schliesslich auch darum, dass die eingeschlossenen Opfer nach dem Einwerfen des Giftstoffes noch minutenlang um ihr Leben kämpften, dass sie eng in die Gaskammern hineingepfercht wurden und dass die längstlebenden den Todeskampf ihrer Leidensgenossen miterleben mussten. Der Angeklagte erbrachte seinen geschilderten Tatbeitrag willentlich in Kenntnis dieser Tatumstände.

Hinsichtlich der Anzahl der Personen, die in dieser Weise unter Mitwirkung des Angeklagten in den Gaskammern umgebracht worden sind, hat die Hauptverhandlung folgendes ergeben: Zeugen, die zu diesem Beweisthema auf Grund eigener Wahrnehmung Angaben hätten machen können, standen dem Schwurgericht nicht zur Verfügung. Ein Anhaltspunkt für den Umfang der Massentötungen ergab sich lediglich aus einer Eintragung im Tagebuch des Angeklagten. Es heisst dort unter dem 12. Oktober 1942:

"... Trotzdem in der Nacht noch bei einer Sonderaktion aus Holland (1600 Personen) zu-  
gegen ..."

Im übrigen stand dem Schwurgericht als Beweismittel nur noch die von dem Auschwitz-Museum herausgegebene Veröffentlichung "Hefte von Auschwitz Nr.3" zur Verfügung, in der Zahlenangaben über die Anzahl der bei den einzelnen Sonderaktionen umgebrachten Menschen enthalten sind. Diese Zahlenangaben beruhen nach der glaubhaften Bekundung des Zeugen L. einmal auf Stärkemeldungen über die Zahl der Transportangehörigen, die nach Kriegsende in den Ursprungsländern der einzelnen Transporte aufgefunden worden sind, zum anderen auf den im Lager Auschwitz vorgefundenen Stärkebüchern, aus denen sich für jeden einzelnen Tag die Zahl der Zu- und Abgänge von Häftlingen ersehen lässt. Aus dem Vergleich dieser beiden Zahlen ist die Zahl der bei den einzelnen Sonderaktionen umgebrachten Menschen ermittelt worden.

Dem erwähnten Auschwitzheft sind folgende Zahlenangaben zu entnehmen:

"1. 2. September 1942

RSHA-Transport aus dem Lager Drancy; 957 Juden; 12 Männer und 27 Frauen wurden als arbeitsfähig in das Lager aufgenommen; 918 Personen wurden umgebracht.

2. 5.9.1942

800 kranke Jüdinnen aus dem Frauenkonzentrationslager Birkenau wurden ausnahmslos

umgebracht.

3. 5.9.1942

RSHA-Transport aus dem Lager Westerborg \*4; 714 Juden; 53 Frauen wurden als Häftlinge in das Lager aufgenommen; 661 Personen wurden umgebracht.

4. 6.9.1942

RSHA-Transport aus dem Lager Drancy; 981 Juden; 16 Männer und 38 Frauen wurden in das Lager aufgenommen; 927 Personen wurden umgebracht.

5. 9.9.1942

RSHA-Transport aus dem Lager Drancy; 893 Juden; 59 Männer und 52 Frauen wurden in das Lager aufgenommen; 782 Personen wurden umgebracht.

6. 10.9.1942

RSHA-Transport aus Malines; die Zahl der Opfer ist nicht feststellbar.

7. 23.9.1942

RSHA-Transport; Juden aus der Slowakei; die Zahl der Opfer ist nicht ermittelt.

8. 23.9.1942

RSHA-Transport aus Drancy; 1015 Juden; 144 Frauen und 65 Männer wurden in das Lager eingeliefert; 806 Personen wurden umgebracht.

9. 28.9.1942

RSHA-Transport aus Malines; die Zahl der Opfer ist nicht feststellbar.

10. 7.10.1942

RSHA-Transport; die Zahl der Opfer ist nicht ermittelt.

11. 12.10.1942

RSHA-Transport aus Malines. Nach der Tagebucheintragung des Angeklagten ca. 1600 Personen; 88 Frauen und 28 Männer wurden in das Lager aufgenommen. Die übrigen ca. 1484 Personen wurden umgebracht.

12. 18.10.1942

RSHA-Transport aus Holland; 1710 Juden aus Holland; 116 Frauen wurden in das Lager aufgenommen; 1594 Personen wurden umgebracht.

13. 8.11.1942

Häftlingstransport aus dem Konzentrationslager Lublin; die Zahl der Opfer ist nicht feststellbar.

14. 8.11.1942

RSHA-Transport aus dem Lager Drancy; 990 Juden; 145 Männer und 82 Frauen wurden in das Lager eingeliefert; 763 Personen wurden umgebracht.

15. 9.11.1942

RSHA-Transport; die Zahl der Opfer ist nicht bekannt."

Die Addition dieser Zahlen ergibt insgesamt 7 735 getötete Menschen, wobei alle jene Transporte, in denen die Zahl der Opfer nicht ermittelt ist, völlig ausser Ansatz geblieben sind.

Das Schwurgericht hatte keine Möglichkeit, diese Zahlenangaben des Auschwitz-Museums hinsichtlich ihres Beweiswertes exakt zu überprüfen. Denn das Urkundenmaterial, aufgrund dessen diese Zahlenangaben zusammengestellt worden sein sollen, stand dem Gericht nicht zur Verfügung. Das Schwurgericht sah sich aber nicht in der Lage, Zahlenangaben solcher Art ohne jede Nachprüfung in den Rang richterlicher Tatsachenfeststellungen zu erheben. Dazu hätte es eingehender Feststellungen über die Authentizität des für diese Zusammenstellung verwendeten Materials sowie die Art und die Genauigkeit der bei der Auswertung dieses Materials angewendeten Methoden bedurft. Diese Forderung war hier um so dringender zu erheben, als angesichts der grossen Anzahl der Transporte, die zu den von dem Angeklagten angegebenen Zeitpunkten im Lager Auschwitz eintrafen, in einzelnen Fällen erhebliche Schwierigkeiten bestehen, die im Auschwitzheft aufgeführten Transporte den von dem Angeklagten vermerkten Sonderaktionen zuzuordnen. Diese Schwierigkeiten werden dadurch erhöht, dass die von dem Angeklagten vermerkten Sonderaktionen häufig in der Nacht stattfanden, so dass in vielen Fällen unklar bleibt, welchem genauen Tagesdatum - vor oder nach Mitternacht - gerade diese Aktionen zuzurechnen sind. Es kommt hinzu, dass die im Jahre 1942 zur Verfügung stehenden Gaskammern maximal etwa 800 Personen aufnehmen konnten. Das bedeutet, dass in einzelnen Fällen (vgl. zu 11 und 12) nicht alle Personen auf einmal getötet werden konnten. Da der Angeklagte

nach den Eintragungen in seinem Tagebuch an den Tagen, an denen diese "Sondereinsätze" durchgeführt wurden (12. und 18.10.1942) nur an je einer Aktion teilgenommen hat - er unterscheidet in seinen Eintragungen sehr wohl zwischen einer und mehreren Aktionen (vgl. z.B. 8.11.1942), - bleibt die Frage offen, ob er an diesen Tagen an der Tötung aller oder nur eines Teiles der Opfer mitgewirkt hat. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kam es in solchen Fällen vor, dass jene Opfer, die aus den erörterten Gründen der ersten Aktion entgingen, zunächst als Gruppe zusammengefasst und isoliert in das Lager aufgenommen und erst zu einem späteren Zeitpunkt getötet wurden. In dieser Weise ergibt sich für die Zahl der Tötungen, an denen der Angeklagte beteiligt war, ein weiterer Unsicherheitsfaktor.

Bei dieser Beweislage war das Schwurgericht bei der Feststellung der Zahl der unter Mitwirkung des Angeklagten getöteten Opfer genötigt, eine Mindestanzahl festzulegen, die nach seiner Überzeugung mindestens getötet worden sind. Diese Zahl hat das Schwurgericht - unter Beachtung aller möglichen Fehlerquellen zu Gunsten des Angeklagten - auf 5000 Personen festgestellt. Das entspricht bei 15 nachgewiesenen "Sondereinsätzen" einer Anzahl von 333 bzw. 334 Opfern pro Einsatz. Sie ist nach der Überzeugung des Schwurgerichts als der absolute Mindestwert anzusehen, bei dem jede ungerechtfertigte Belastung des Angeklagten ausgeschlossen ist. Das Gericht ist der Meinung, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit die Zahl der Opfer höher liegt. Insoweit konnten exakte Feststellungen aus den erwähnten Gründen jedoch nicht getroffen werden.

## 2. Die Tätigkeit des Angeklagten bei den Exekutionen

Der Angeklagte nahm am 9.9., 13.10. und 17.10.1942 an der Exekution von polnischen Zivilisten teil. Diese Exekutionen wurden im Hofe zwischen den, mit der Längsseite einander parallel gegenüberliegenden Blöcken 10 und 11 im Stammlager vorgenommen. Der Hofraum wurde an seinen beiden Schmalseiten durch Mauern abgeschlossen, an seinen beiden Längsseiten durch die Blöcke 10 und 11 begrenzt. Die Opfer mussten sich mit dem Gesicht zur Wand vor eine dieser Mauern stellen. Sie wurden dann durch einen SS-Angehörigen mittels Genickschuss getötet. Dazu wurde ein schallgedämpftes Kleinkalibergewehr benutzt. Der Schuss wurde in der Weise abgegeben, dass die Mündung des Gewehres auf den Nacken des Opfers aufgesetzt wurde. Er hatte in allen Fällen den sofortigen Tod des Opfers zur Folge. Aus welchem Grunde diese Erschiessungen im einzelnen Fall durchgeführt wurden, konnte nicht mehr aufgeklärt werden. Es steht aber fest, dass die in dieser Weise zu Tode gebrachten Personen nicht Angehörige des Konzentrationslagers Auschwitz waren. Sie wurden vielmehr von Fall zu Fall in das Lager hineingebracht und zunächst im Block 11, dem Sitz der sogenannten "politischen Abteilung", verhört. Zu den Exekutionen wurden die Opfer, nachdem sie zunächst vollständig entkleidet worden waren, aus dem Block 11 zur Hinrichtungsstätte geführt. Es besteht die Möglichkeit, dass es sich bei diesen Personen um solche handelte, die im Rahmen der polnischen Widerstandsbewegung Sabotagehandlungen gegen die damalige Besatzungsmacht unternommen hatten. Es war auch nicht auszuschliessen, dass diesen Exekutionen - die, wie bereits ausgeführt, ausschliesslich an lagerfremden Personen vollzogen wurden - standgerichtliche Verfahren vorausgegangen sind.

Der Angeklagte hatte bei diesen Exekutionen die Aufgabe, als Arzt den Tod der Opfer festzustellen. Tatsächlich war das jedoch in keinem einzigen Fall erforderlich, weil bei der angewendeten Exekutionsmethode - Genickschuss bei aufgesetztem Gewehr - der Tod der Opfer sofort und mit völliger Sicherheit eintrat. Der Angeklagte brauchte über den Tod der Opfer auch keinerlei amtliche Bescheinigung zu erteilen.

Bei der Exekution am 9.9.1942 wurde eine Person, bei der Exekution am 13.10. sieben und bei der Exekution am 17.10.1942 elf Personen hingerichtet.

Der Angeklagte gibt diesen Sachverhalt, der sich auch aus seinen Tagebucheintragungen herauslesen lässt, zu. Er macht geltend, er sei vom Standortarzt zu diesen Einsätzen befohlen worden, ohne zu wissen, welche Funktionen er im Rahmen dieses Geschehens ausführen sollte. Er bestreitet, irgendeine Tätigkeit ausgeübt zu haben, die für den Tod der Opfer kausal war. Er behauptet vor allem, er sei davon ausgegangen,

dass es sich um ordnungsgemässe Hinrichtungen handele.

Diese Einlassung war dem Angeklagten nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu widerlegen: Es erscheint dem Schwurgericht schon zweifelhaft, ob die von dem Angeklagten geleistete Tätigkeit kausal für die durchgeführten Tötungen war. In diesem Zusammenhang konnte nicht übersehen werden, dass in Auschwitz Tag für Tag in ungezählten Fällen gemordet wurde, ohne dass man es in einem dieser Fälle für notwendig hielt, den Tod der Opfer durch ärztliche Erklärung bescheinigen zu lassen. In diesem Zusammenhang wird vor allem auf die Tötungen mittels Phenoleinspritzungen verwiesen, die unter Ziffer 4. noch im einzelnen zu erörtern sein werden. Diese Massentötungen waren dem SS-Sanitätsdienstgrad Klehr \*1 übertragen worden, ohne dass irgendeine ärztliche Kontrolle seiner Tätigkeit stattfand. Unter diesen Umständen erscheint es dem Schwurgericht fraglich, ob die Anwesenheit des Angeklagten bei den Exekutionen *conditio sine qua non* des Todes der Opfer war. Bei der gegebenen Sachlage hat das Schwurgericht aber vor allem nicht die Überzeugung gewinnen können, dass der Angeklagte sich bewusst war, einen für den Tod der Opfer ursächlichen, die Tat der Haupttäter mindestens fördernden Tatbeitrag zu erbringen.

Es kommt hinzu, dass sich bereits im Bereich des objektiven Tatbestandes die Möglichkeit nicht ausschliessen lässt, dass diesen Exekutionen standgerichtliche Verfahren vorausgegangen sind. Dafür spricht einerseits, dass diese Personen von Fall zu Fall von draussen in das Lager hineingebracht wurden. Es handelte sich also offenbar nicht um solche Menschen, die aus rassistischen oder politischen Gründen kollektiv verfolgt wurden. Denn in diesem Fall wären sie - der damaligen Übung folgend - in das Konzentrationslager eingewiesen worden. Es kommt hinzu, dass diese Personen im Block 11 einzeln längere Zeit andauernden Vernehmungen unterzogen wurden. Diese Tatsache deutet angesichts der sonst in Auschwitz geübten Praktiken darauf hin, dass in diesen Fällen Untersuchungen stattfanden, die auf eine Klärung der Schuld des einzelnen abzielten. Da über die Vorgänge, die sich innerhalb des Blockes 11 in diesem Zusammenhang abspielten, mit den heute noch zur Verfügung stehenden Beweismitteln eine Aufklärung nicht zu erreichen war, blieb unter diesen Umständen die nicht auszuschliessende Möglichkeit, dass tatsächlich Standgerichtsverfahren durchgeführt wurden. Diese Möglichkeit wird auch durch die Niederschrift des Höss zu Ziffer 6. angedeutet (vgl. oben unter III.).

Besteht somit aber die Möglichkeit, dass diese Exekutionen auf Grund von ordnungsgemässen Standgerichtsurteilen durchgeführt wurden, so kann dem Angeklagten eine Teilnahme an einer rechtswidrigen Tötungshandlung nicht nachgewiesen werden.

Mindestens ist die Einlassung des Angeklagten, er habe geglaubt, dass diesen Exekutionen standgerichtliche Urteile zugrunde lagen, bei der gegebenen Sachlage nicht zu widerlegen. Das bedeutet, dass er sich einen Tatbestand vorgestellt hat, welcher die Rechtswidrigkeit der Haupttat ausschloss.

Der Angeklagte war daher insoweit (Ziffer I.b. der Anklage) freizusprechen. Diese Entscheidung entspricht dem Antrage der Staatsanwaltschaft.

### 3. Die Tätigkeit des Angeklagten bei der Tötung von sechs Frauen mittels Gifteinjektionen

Am 24.10.1942 erhielt der Angeklagte von dem Standortarzt die Anweisung, den SS-Sanitätsdienstgrad Klehr im Block 20 aufzusuchen. Der Angeklagte hat unwiderlegt geltend gemacht, er habe zu diesem Zeitpunkt noch nicht gewusst, welche Aufgabe im Block 20 seiner harre.

Beim Eintreffen des Angeklagten befand sich Klehr zusammen mit einem weiblichen Häftling im Zimmer. Klehr tat so, als ob er die Frau auf eine Herzkrankheit hin untersuchen würde. Er hatte sich, um vorzutäuschen er sei Arzt, eigens einen Arztkittel angezogen. Er erklärte der Ahnungslosen, sie müsse eine Spritze haben. Er brachte ihr sodann eine Phenolinjektion in das Herz bei, die den sofortigen Tod der Frau zur Folge hatte.

Der Angeklagte hat unwiderlegt geltend gemacht, dass er daraufhin sofort das Zimmer

verlassen habe, weil er diese Vorgänge nicht habe mit ansehen können.  
Klehr \*1 hat dann noch fünf weitere Frauen auf die gleiche Weise getötet.  
Bei den Getöteten handelte es sich um Teilnehmerinnen an einer Revolte im Frauenstraflager Budy, die wegen dieses Verhaltens getötet werden sollten. Auf diese Vorgänge bezieht sich die Tagebucheintragung des Angeklagten vom 24.10.1942.

Der Angeklagte gibt den Geschehensablauf so, wie er oben wiedergegeben worden ist, glaubhaft zu. Er behauptet, er habe, als er in den Block 20 ging, noch nicht gewusst, welche Aufgabe er dort erfüllen solle. Irgendeine Funktion habe er bei den durch Klehr durchgeführten Tötungen nicht erfüllt. Er habe vielmehr sofort, als er erkannt habe, worum es ging, das Zimmer verlassen. Diese Einlassung war dem Angeklagten nicht zu widerlegen.

Es fehlen ausreichende Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Angeklagte die Tat des Klehr durch Rat oder Tat oder auch nur dadurch, dass er ihn etwa durch seine Anwesenheit in seinem Tatwillen bestärkte, irgendwie gefördert hat. In diesem Zusammenhang ist es von Bedeutung, dass sich im Laufe dieser Hauptverhandlung der dringende Verdacht ergeben hat, dass Klehr in Auschwitz in sehr grossen Umfang Häftlinge durch Phenoleinspritzungen getötet hat (vgl. unten zu Ziff.4). Das Schwurgericht vermag aber nicht anzuerkennen, dass die Tat eines Mannes, der in ungezählten anderen Fällen von sich aus Tötungen der beschriebenen Art durchführte, in diesem einen, hier zu erörternden Fall durch die Anwesenheit des Angeklagten in irgendeiner Weise gefördert wurde. Das gilt um so mehr, als sich die Einlassung des Angeklagten, er sei sofort nach der ersten Tötungshandlung aus dem Zimmer fortgegangen, nicht hat widerlegen lassen.

Der Angeklagte war daher auch in diesem Falle mangels Beweises freizusprechen. Auch diese Entscheidung entspricht dem Antrage der Staatsanwaltschaft.

#### 4. Die Mitwirkung des Angeklagten bei den Selektionen im Rahmen der Arztvorstellung

a. Im Konzentrationslager Auschwitz fanden an allen Werktagen, jeweils morgens gegen 9 Uhr, im Ambulanzzraum des Blockes 28 die sogenannten "Arztvorstellungen" statt. Dabei wurden jene Häftlinge, die sich zuvor krank gemeldet hatten, dem jeweiligen SS-Lagerarzt vorgestellt. Diese Arztvorstellungen wickelten sich auf folgende Weise ab:

Die Häftlinge hatten vor dem Ambulanzzraum in langer Reihe anzutreten. Sie mussten dann einzeln nacheinander einen Durchgang passieren, der durch 2 parallel zueinander aufgestellte Tische gebildet wurde. Während sie in diesem Durchgang standen, wurden sie von einem der anwesenden Häftlingsärzte - das waren Häftlinge mit medizinischer Vorbildung - dem SS-Lagerarzt vorgestellt. Der Häftlingsarzt übergab dem SS-Arzt die Karteikarte des betreffenden Häftlings, aus der sich dessen Personalien und Einzelheiten über seinen Gesundheitszustand ergaben. Sodann trug er die von ihm gestellte Diagnose vor und machte Vorschläge für die anzuwendende Behandlungsweise. Daraufhin entschied der SS-Arzt über das Schicksal des vorgestellten Häftlings. Dabei gab es drei Möglichkeiten:

Jene Häftlinge, die - nach den damaligen Massstäben - nur geringfügige Krankheitssymptome aufwiesen, wurden mit Behandlungsanweisungen evtl. auch als Simulanten zurückgeschickt und wieder dem Arbeitseinsatz zugeführt. Eine zweite Gruppe von Häftlingen, die schwerer krank waren, deren Wiederherstellung aber innerhalb eines Zeitraumes bis zu 4 oder höchstens 6 Wochen zu erwarten war, wurde in das Krankenrevier zur Heilbehandlung aufgenommen. Die dritte Gruppe schliesslich wurde zur Liquidierung bestimmt. Zu ihr gehörten jene Häftlinge, deren Gesundheitszustand derart schlecht war, dass eine Wiederherstellung ihrer Arbeitsfähigkeit innerhalb des genannten Zeitraums nicht mehr erwartet werden konnte. Die Aussonderung dieser Häftlinge geschah in der Weise, dass der SS-Lagerarzt die Karteikarte dieses Häftlings einem bereitstehenden SS-Sanitätsdienstgrad übergab. Dieser hatte die Karten der zum Tode bestimmten Häftlinge zu sammeln und deren Namen und Häftlingsnummern in eine Liste einzutragen. Diese Häftlinge wurden in der Regel am Nachmittag desselben Tages umgebracht.

Diese Tötungen wurden zumeist im sogenannten "Operationszimmer" des Blockes 20 - in Ausnahmefällen möglicherweise auch in einem Raum des Blockes 28 - vorgenommen. Die Häftlinge mussten den Raum einzeln betreten und sich dort auf einen bereitstehenden Stuhl setzen. Dann wurde ihnen durch einen SS-Sanitätsdienstgrad - wahrscheinlich unter der Mitwirkung von Häftlingen oder Häftlingsärzten - eine Phenoleinspritzung direkt in den Herzmuskel gegeben. Diese Einspritzung führte den sofortigen Tod des Opfers herbei. Vor der Verabreichung der tödlichen Injektion wurde den Opfern vorgespiegelt, dass ihnen eine Heilung bringende Einspritzung gemacht würde. Dadurch wurden die Opfer bewusst in Arglosigkeit versetzt. Dem gleichen Ziele diente es, dass der die Tötung vornehmende SS-Sanitätsdienstgrad mit einem Arztkittel bekleidet war.

Für die Durchführung dieser Tötungsaktionen war der, in der Hauptverhandlung als Zeuge vernommene Sanitätsdienstgrad Klehr \*1 verantwortlich. Das hat er als Zeuge selbst eingeräumt. Es besteht darüberhinaus der dringende Verdacht, dass er in einer nicht zu übersehenden Vielzahl von Fällen selbst die tödlichen Einspritzungen vorgenommen hat. Auf die entsprechende Frage des Gerichts hat er die Auskunft verweigert.

Die Leichen der auf diese Weise umgebrachten Häftlinge wurden sodann in einen, dem "Operationszimmer" auf der anderen Seite des Flures gegenüber liegenden früheren Waschraum gebracht. Dann wurde das nächste, wiederum ahnungslose Opfer in das "Operationszimmer" hineingeführt. Diese Tötungen von nicht mehr arbeitsfähigen Häftlingen gehen auf einen Befehl des Inspektors der Konzentrationslager vom 12.11.1941 zurück. Die Aktion lief unter der Tarnbezeichnung "14 f 13". Der Tötungsbefehl bezog sich zunächst nur auf geisteskranke Häftlinge, wurde später aber auch auf solche Häftlinge ausgedehnt, deren Arbeitsfähigkeit nicht innerhalb eines Zeitraumes von 4 bis zu 6 Wochen wiederhergestellt werden konnte.

Derartige Arztvorstellungen hat der Angeklagte an mindestens 3 Tagen durchgeführt. Er wurde zu dieser Tätigkeit von Fall zu Fall dann eingesetzt, wenn der Lagerarzt Dr. Entress, dem diese Aufgabe regelmässig oblag, im Einzelfalle verhindert war. Der Angeklagte hat bei diesen 3 Gelegenheiten mindestens je drei nicht mehr arbeitsfähige Häftlinge zum Tode ausgewählt. Er wusste dabei, dass die von ihm ausgelesenen Opfer auf die vorbeschriebene Weise, nur weil sie schwerkrank waren, umgebracht würden.

Darüberhinaus ist der Angeklagte in mehreren Fällen in dem sogenannten "Operationsraum" zugegen gewesen, wenn die selektierten Häftlinge durch Phenoleinspritzungen getötet wurden. Der Angeklagte nahm an diesen Tötungshandlungen freiwillig teil. Der Grund dafür lag darin, dass er sich, wie er in der Hauptverhandlung eingeräumt hat, bereits seit langer Zeit für die wissenschaftliche Erforschung der unter der Einwirkung des Hungers im menschlichen und tierischen Organismus eintretenden organischen Veränderungen interessierte. Nachdem der Angeklagte in Auschwitz erfahren hatte, dass dort ständig Menschen, die an augenfälligen Hungererscheinungen litten, zu Tode gebracht wurden, kam er auf den Gedanken, aus den inneren Organen dieser Menschen Untersuchungsmaterial zu entnehmen, um daran wissenschaftliche Forschungen vorzunehmen. Zu diesem Zweck erwirkte er sich von dem Lagerarzt Wirz \*3 die Erlaubnis, jene Opfer, die ihm wegen ihres Zustandes als Studienobjekte in besonderem Masse geeignet erschienen, unmittelbar im Anschluss an die Tötung durch Häftlingsärzte sezieren und Teile ihrer inneren Organe entnehmen zu lassen. Mit dieser Zielsetzung war der Angeklagte am 3., 10., 15. und 17. Oktober sowie am 13. November 1942 bei der beschriebenen Tötung von Häftlingen zugegen. Das ergibt sich aus den entsprechenden Eintragungen in seinem Tagebuch. In allen diesen Fällen befand sich der Angeklagte schon in dem "Operationssaal", wenn das Opfer hereingeführt wurde. Er stellte dann an den Todgeweihten noch einige Fragen, die ihm für seine wissenschaftlichen Arbeiten von Bedeutung erschienen. Dann trat er zurück, während der SS-Sanitätsdienstgrad oder dessen Helfer die tödliche Einspritzung vornahm. Der Angeklagte hielt indessen schon medizinische Gläser bereit, in denen sich konservierende Flüssigkeiten zur Aufnahme der nach seiner Anweisung zu entnehmenden Organteile befanden. Sofort nach dem Tode des Opfers nahm ein Häftlingsarzt die Leichenöffnung

vor und entnahm die von dem Angeklagten bezeichneten Organteile. In einzelnen Fällen sind die Opfer auf Anweisung des Angeklagten noch vor ihrem Tode fotografiert worden. Auf die Tagebucheintragung vom 13.11.1942 wird hierzu verwiesen. Auch die Photographien wollte der Angeklagte zu wissenschaftlichen Forschungszwecken verwenden.

Es hat sich nicht nachweisen lassen, dass zwischen denjenigen Personen, die der Angeklagte im Rahmen der Arztvorstellung zur Tötung auswählte und denjenigen, von denen auf seine Anweisung und in seinem Beisein Organteile entnommen wurden, in irgendeinem Falle Identität bestand. Demgemäss liess sich auch nicht nachweisen, dass der Angeklagte die von ihm während der Arztvorstellung zur Tötung bestimmten Opfer unter dem Blickwinkel seiner wissenschaftlichen Forschungen aussuchte. Er hat hierzu vielmehr - im Ergebnis unwiderlegt - geltend gemacht, dass er Organteile nur bei solchen Personen entnommen hat, die vorher bereits durch andere SS-Ärzte zur Tötung bestimmt worden waren.

b. Der Angeklagte hat sich hierzu wie folgt eingelassen:

Er räumt ein, dass er einige Male die Arztvorstellungen in Vertretung des Lagerarztes Dr. Entress durchgeführt habe. Er gibt an, er könne sich nicht mehr daran erinnern, wie oft das vorgekommen sei. Er gibt ferner - insoweit glaubhaft - zu, dass er während der Arztvorstellungen jeweils eine Anzahl schwerkranker Personen, die weder an ihre Arbeitsplätze zurückgeschickt noch zur stationären Behandlung in die Krankenstuben aufgenommen wurden, ausgesondert und in einen besonderen Raum geschickt habe. Er behauptet, er habe das auf Anweisung des Lagerarztes Dr. Entress getan. Dieser habe ihm erklärt, dass er sich die Untersuchung und Behandlung der Schwerkranken selbst vorbehalte. Er habe an die Richtigkeit dieser Angaben des Entress geglaubt und nicht gewusst, dass die ausgesonderten Personen in Wahrheit getötet würden.

c. \*9 Diese Einlassung ist, soweit der Angeklagte behauptet, er habe nicht gewusst, dass die von ihm ausgesuchten Häftlinge getötet würden, zur Überzeugung des Schwurgerichts widerlegt. Im einzelnen gilt folgendes:

aa. Die einzige Eintragung im Tagebuch des Angeklagten, die sich auf die Arztvorstellungen bezieht, findet sich unter dem 7.10.1942. Es heisst dort u.a.:

"... Vertretung von Entress im Männerlager (Arztvorstellungen usw.) ..."

Allein der Wortlaut dieser Eintragung spricht gegen die Richtigkeit der Einlassung des Angeklagten. Denn "Vertretung von Entress im Männerlager" bedeutet schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, dass der Angeklagte an Stelle von Entress dessen Funktionen ausübte. Das wird vollends offenbar, wenn man sich den Grund vergegenwärtigt, der die Vertretung durch den Angeklagten erforderlich machte. Er ergibt sich aus der Tagebucheintragung vom Vortage. Es heisst dort (unter dem 6.10.1942):

"... Entress mit seinem Motorrad verunglückt. Verband angelegt. ..."

Der Zusammenhang beider Eintragungen zeigt deutlich, dass der Angeklagte Entress deshalb vertreten musste, weil dieser wegen des erlittenen Unfalls selbst nicht in der Lage war, seine Funktionen bei der Arztvorstellung auszuüben. Das bedeutet aber, dass der Angeklagte die Funktionen des Entress in vollem Umfange und nicht - wie er glauben machen will - nur zu einem Teil wahrgenommen hat. Zu diesen Funktionen gehörte aber, wie bereits erwähnt, auch die Auswahl der zu tötenden schwerkranken Häftlinge.

bb. In seiner ersten Vernehmung im Ermittlungsverfahren (18.7.1958) hat der Angeklagte zu diesem Schuldvorwurf angegeben: "Bezüglich der Eintragung vom 7.10.1942 kann ich nur betonen, dass damit keine besondere Tätigkeit von mir dokumentiert werden sollte. Wenn der Arzt - Entress - nicht da war, habe ich die Kranken lediglich auf seine Abwesenheit hingewiesen und sonst keine Funktionen ausgeübt." Diese Angaben waren nachweislich unwahr. Das hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung selbst

einräumen müssen. Zu dieser unrichtigen Sachdarstellung hätte für den Angeklagten aber keine Veranlassung bestanden, wenn er nicht hätte befürchten müssen, dass er sich durch Schilderung des wahren Tatgeschehens im Sinne der Anklage belasten würde. Diese Belastung, die zu verschweigen der Angeklagte sich in der angegebenen Weise bemüht hat, liegt nach der Überzeugung des Schwurgerichts aber darin, dass der Angeklagte schwerkranke Häftlinge in Kenntnis des ihnen bevorstehenden Schicksals zum Tode auswählte.

cc. Es kommt hinzu, dass der Angeklagte in der Hauptverhandlung selbst Angaben gemacht hat, die ihn in diesem Punkte eindeutig im Sinne der Anklage belasten:

In seiner ersten Sachvernehmung hat er in bezug auf seine Tätigkeit bei den Arztvorstellungen u.a. erklärt:

"Ich sträubte mich ..., ich traute der ganzen Sache nicht; ich wollte nichts mit der Sache zu tun haben."

Und in einer späteren wiederholten Befragung hat er angegeben:

"Ich war sehr human ..., ich habe (aus der Gruppe der zur Tötung bestimmten) Leute herausgefischt, die ich in Behandlung haben wollte."

Beide Äusserungen des Angeklagten sind mit seiner Angabe, er habe darauf vertraut, dass die von ihm ausgesonderten Kranken von Entress untersucht und behandelt würden, nicht zu vereinbaren. In diesem Falle hätte der Angeklagte keinen Anlass gehabt, "sich zu sträuben". Es hätte für ihn auch kein Grund vorgelegen "mit der Sache nichts zu tun zu haben". In diesem Falle hätte er es auch nicht als "human" ansehen können, "dass er Leute herausgefischt habe, die er in Behandlung haben wollte". Beide Erklärungen weisen vielmehr eindeutig darauf hin, dass er um das Schicksal der von ihm ausgesuchten kranken Häftlinge wusste.

dd. Es war ferner zu beachten, dass der Angeklagte, als er am 7.10.1942 in Vertretung von Entress die Arztvorstellung durchführte, bereits an 8 sogenannten "Sonderaktionen" teilgenommen hatte. Er wusste also ganz genau, in welcher Weise im Konzentrationslager Auschwitz mit jenen Menschen umgegangen wurde, die nach den damals geltenden Massstäben als nicht arbeitsfähig angesehen wurden. Ausserdem hatte der Angeklagte bereits am 3.10.1942 an der Tötung mindestens eines kranken Häftlings mittels Phenoleinspritzung teilgenommen und von ihm lebendfrisches Material entnommen.

Bei dieser Sachlage vermag das Schwurgericht seinen Angaben, er habe um das Schicksal der von ihm selektierten Häftlinge nicht gewusst, keinen Glauben zu schenken. Diese Überzeugung des Schwurgerichts wird zudem durch die Bekundung des Zeugen Dr. Mü. gesichert. Dieser Zeuge war ebenfalls SS-Arzt im Konzentrationslager Auschwitz. Er war seit 1943 Leiter des dortigen Hygiene-Instituts, das zu dem Zweck wirksamer Seuchenbekämpfung eingerichtet worden war. Dieser Zeuge war in dem Prozess vor dem Obersten Volkstribunal in Krakau Mitangeklagter des Angeklagten. Er ist damals als einziger freigesprochen worden. Der Zeuge Dr. Mü. hat glaubhaft und überzeugend bekundet, dass die nach Auschwitz kommandierten SS-Ärzte spätestens nach einer Woche wussten, welches Schicksal die wegen Krankheit und Arbeitsunfähigkeit ausgesonderten Häftlinge erwartete.

ee. Bei dieser Beweislage gewinnt auch der Inhalt des dem Gericht vorliegenden Protokolls über die Vernehmung des Angeklagten durch den polnischen Untersuchungsrichter, Oberlandesgerichtsrat S., vom 30.7.1947 Überzeugungskraft. Sein Inhalt ist durch die Bekundung des Zeugen Dr. S. in die Verhandlung eingeführt worden. Der Zeuge hat glaubhaft bekundet, dass er den Angeklagten damals unter voller Wahrung seiner Rechte als Angeklagter vernommen habe. Er habe den Angeklagten vor Beginn der Vernehmung darüber belehrt, dass er die an ihn gestellten Fragen nicht zu beantworten brauche und dass er sich verteidigen könne, wie er es für richtig und notwendig halte. Die Urschrift des Protokolls über den Inhalt der damaligen Vernehmung befindet sich - in Fotokopie - auf Bl.490 ff. d.A. Die Übersetzung des Protokolls ist unter Mitwirkung des Dolmetschers Bi. - nachdem der Zeuge Dr. S. über den Inhalt der damaligen Vernehmung zunächst aus der Erinnerung heraus im Zusammenhang berichtet hatte - mit dem Zeugen Wort für Wort erörtert worden. Diese Massnahme war

notwendig, um die Möglichkeit von Übertragungsfehlern auszuschliessen. Tatsächlich konnten, da der Zeuge Dr. S. die deutsche Sprache auch heute noch ausgezeichnet beherrscht, unter seiner Mitwirkung zwei Übersetzungsfehler aufgeklärt werden. Am Ende dieser Erörterung hat der Zeuge glaubwürdig erklärt, dass der Angeklagte damals freiwillig und ohne dass irgendwelche Zwangsmassnahmen gegen ihn angewendet oder auch nur in Aussicht gestellt wurden, genau das ausgesagt habe, was in dem Protokoll niedergelegt worden sei. Dieser Aussage des Zeugen schenkt das Schwurgericht unter wesentlicher Berücksichtigung der zu diesem Punkt gegen den Angeklagten sprechenden Beweistatsachen (s. oben zu aa. bis dd.) sowie auch im Hinblick auf den persönlichen Eindruck, den es von der Person des Zeugen gewonnen hat, vollen Glauben. Damit ist erwiesen, dass der Angeklagte damals jene Angaben gemacht hat, die in dem Protokoll als seine Aussage wiedergegeben worden sind. Danach hat er aber in eindeutiger, jeden Zweifel ausschliessender Weise zugestanden, dass er wusste, dass die von ihm ausgesonderten Kranken vermittlels Phenoleinspritzungen getötet wurden. Es heisst in dem Protokoll wörtlich:

"Ebenfalls wurde während dieser von mir durchgeführten Untersuchung von Kranken immer eine gewisse Gruppe wegen allgemeiner Körperschwäche ausgesondert und anschliessend vermittlels Phenoleinspritzungen getötet."

Bei dieser Beweislage ist das Schwurgericht zu der Überzeugung gekommen, dass der Angeklagte Arztvorstellungen durchgeführt hat und im Rahmen dieser Arztvorstellung kranke Häftlinge zur Tötung durch Phenoleinspritzungen ausgewählt hat und dass ihm dabei bekannt war, dass die von ihm ausgewählten Häftlinge auf die beschriebene Weise zu Tode gebracht würden.

d. Hinsichtlich der Zahl der Häftlinge, an deren Tötung der Angeklagte in der geschilderten Weise beteiligt war, hat die Hauptverhandlung folgendes ergeben:

Das Schwurgericht war nicht in der Lage, auf Grund der Aussagen der zu dieser Frage vernommenen Zeugen auch nur ein annähernd genaues Bild über die Zahl der von dem Angeklagten durchgeführten Arztvorstellungen und die Zahl der von ihm im Rahmen dieser Arztvorstellungen ausgesonderten Häftlinge zu gewinnen. Im einzelnen gilt folgendes:

(...)

(...)

Demgemäss stellt das Schwurgericht fest, dass der Angeklagte mindestens dreimal je drei Opfer aus der Gruppe der zur Arztvorstellung erschienenen Kranken zur Tötung ausgesucht hat. Das Schwurgericht ist sich dabei darüber im klaren, dass die Zahl der durch den Angeklagten zur Tötung bestimmten Personen wahrscheinlich wesentlich grösser ist. Insoweit liessen sich aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme jedoch lediglich Schätzungen und Vermutungen begründen, die für eine richterliche Schuldfeststellung nicht ausreichen. Das Schwurgericht hat daher dem Schuldspruch jene Zahlen zugrunde gelegt, die nach seiner sicheren Überzeugung als Mindestzahlen festgestellt werden können.

## 5.

a. Die Anklage legt dem Angeklagten ferner zur Last, dass er in etwa 20 Fällen im "Krankenrevier" jeweils 30 bis 40 Häftlinge ausgesondert habe, die anschliessend durch Vergasung mittels Zyklon B getötet wurden.

Insoweit war ein Schuldnachweis nicht zu erbringen.

Die Anklage gründet sich hierzu ausschliesslich auf die Bekundungen des Zeugen Sa. Dieser Zeuge hat die Tätigkeit, die dem Angeklagten unter diesem Anklagepunkt zur Last gelegt wird, in einer Vernehmung durch den Untersuchungsrichter des erkennenden Gerichts am 24.7.1959 detailliert geschildert. Im einzelnen hat er, nachdem er ausweislich des Protokolls zur Wahrheit ermahnt und über die Bedeutung des Eides sowie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt worden war, folgendes angegeben:

"Z.P. \*5 Ich heisse Sa., 50 Jahre alt, Dipl.agrar.cand.med., wohnhaft in Bremen-Vahr, ...strasse 25, mit dem Angeschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Z.S. \*6 Ich habe mich seit dem Jahre 1941 als Häftling im Konzentrationslager Auschwitz befunden. Nach verschiedenen Kommandos bin ich etwa im Frühjahr 1942 auf Grund meiner medizinischen Vorbildung in das Krankenrevier des Lagers (Stammlager I Auschwitz) abkommandiert worden. Ich wurde nun in der Folgezeit als Häftlingsarzt dort eingesetzt. Ich arbeitete dort unter Leitung von approbierten Ärzten, die selbst Häftlinge waren, und zwar sowohl auf dem internen als auch auf dem chirurgischen Sektor. Ich hatte eine Krankenstube mit zwei Häftlingspflegern. Lagerarzt war zur damaligen Zeit ein Dr. Entress. Dieser hatte mir bei meiner Einführung zu verstehen gegeben, dass die Zahl der Häftlinge in der Krankenstube zu reduzieren wäre. Wie das geschehen sollte, wäre meine Sache. Zu dieser Zeit fasste der Krankensaal durchschnittlich 80 bis 100 Häftlinge. Die Zahl verringerte sich zwar in der Folgezeit nicht, aber da die Organisation und Verwaltung der Krankenstube im übrigen reibungslos ablief, hat sich Dr. Entress nicht mehr weiter darum gekümmert. Ihm genügte es wohl, dass der Laden klappte, wie er sich auszudrücken pflegte.

Etwa im Spätsommer 1942 tauchte der Angeschuldigte Dr. Kremer im Krankenrevier auf. Er fiel mir schon dadurch auf, dass er im Verhältnis zu den übrigen SS-Ärzten wesentlich älter war. Als ich ihn das 1. Mal persönlich sah, soll er, wie ich durch andere erfahren habe, schon etwa 3 Wochen dagewesen sein. Er betrat an diesem Morgen meine Krankenstube in Begleitung eines weiteren SS-Arztes und anderer Personen, darunter auch W. Ich wurde dann von ihm gerufen und begab mich an seine linke Seite, in der Hand mit einer Liste sämtlicher kranken Häftlinge meiner Stube. Alsdann wurden die Häftlinge aufgefordert, sich aufzustellen, um an Kremer vorbeizudefilieren. Dabei nannte ich immer nur den Namen des betreffenden Häftlings,

ohne Angabe der Krankheitsgeschichte. Dr. Kremer besah nur die Unter- und Oberschenkel der Häftlinge und bestimmte sodann die noch arbeitsfähigen und die nicht mehr zum Arbeitseinsatz Geeigneten. Zu den letzteren gehörten sogar diejenigen Häftlinge, die im Augenblick infolge Blasen oder Pusteln an den Füßen nicht gehfähig waren. Das Auftreten des Dr. Kremer liess erkennen, dass er im Sinne der angeordneten Massenvernichtung seine Auswahl unter den Häftlingen traf. Sein Benehmen mir gegenüber war äusserst resolut und bestimmt. Es war keineswegs das Verhalten eines Menschen, der nicht wusste, worum es ging. Im Anschluss an diese Selektion - denn um eine solche handelte es sich, wohingegen der Ausdruck Arztvorstellung völlig ungebräuchlich war - kamen die Häftlinge ins Bett zurück. Danach rief der Angeschuldigte, der noch in der Krankenstube verblieb, mich zu sich, und führte dann mit mir, ohne dass die Kranken es hören konnten, die nachfolgende Unterhaltung, die ich dem Sinne nach aus dem Gedächtnis wiedergebe: "Na, Sie wissen ja Bescheid, wir leben im Kriege und können uns keine unnützen Fresser erlauben, besonders nicht in Auschwitz. Es liegt nun an Ihnen, dass hier keine Unruhe entsteht." Auf Grund dieser Unterhaltung war mir vollkommen klar, welches weitere Schicksal die als arbeitsunfähig ausgewählten kranken Häftlinge erwartete. Es war mir weiter nicht zweifelhaft, dass Dr. Kremer mit den vorerwähnten Äusserungen ebenfalls wusste, dass diese Häftlingsgruppe zur Vernichtung bestimmt war. Tatsächlich wurden dann im Durchschnitt 10 Stunden später die von dem Angeschuldigten ausgesuchten angeblich kranken Häftlinge aus den Betten geholt, auf LKWs verladen und nach Birkenau zur Vergasung überstellt. Die vorgeschilderte Selektion hat der Angeschuldigte nach meiner vorsichtigen Schätzung im Verlaufe seiner Anwesenheit in Auschwitz etwa zwanzig Mal vorgenommen. Ich kann des weiteren aus eigener Wahrnehmung sagen, dass ich den Angeschuldigten sowie Dr. Endress und Dr. Fischer - beide verstorben - wenigstens 4 bis 5 Mal beobachtet habe, wie er bei den Verladungen der zum Tode bestimmten Häftlinge auf der Lagerstrasse anwesend war, und zwar in unmittelbarer Nähe der für die Vernichtung bereitstehenden LKWs. Über die Abspritzungen, soweit der Angeschuldigte Dr. Kremer daran beteiligt war, kann ich aus eigenem Erleben nichts sagen. Dabei bin ich nicht zugegen gewesen. Ebenso kann ich auch keine Angaben über das Verhalten Dr. Kremer bei irgendwelchen Vorkommnissen ausserhalb des Krankbereiches machen. Hingegen möchte ich ein persönliches Erlebnis mit Dr. Kremer nicht unerwähnt lassen, weil es zeigt, in welcher Art der Angeschuldigte sich verdient machen wollte. Wenn es zutreffen sollte, dass der Angeschuldigte nach Auschwitz kommandiert worden ist, weil er sich durch eine wissenschaftliche Veröffentlichung missliebiger gemacht hatte, so ist dies ein Beispiel dafür, dass der Angeschuldigte das Bestreben hatte, sich zu bewähren. Obwohl der Lagerarzt Dr. Endress, wie bereits erwähnt, mit meiner Tätigkeit im Krankenbau zufrieden war, erklärte mir der Angeschuldigte Dr. Kremer eines Tages, mein Revier sei ein "Saustall". Auf meine erstaunte Frage, wie er dazu komme, gab mir der Angeschuldigte zur Antwort, der Krankenbestand müsse reduziert werden. Damit brachte er unverkennbar zum Ausdruck, dass ich auf irgendeine Weise dafür sorgen sollte, dass kranke Häftlinge beseitigt werden sollten. Dementsprechend erklärte ich dem Angeschuldigten, dass ich um meine Rückversetzung zu einem Arbeitskommando bäte. Er verliess dann die Krankenstube. Einige Zeit später wurde ich zur politischen Abteilung gerufen und wegen meines renitenten Verhaltens gerügt. Kurze Zeit darauf wurde ich dem Lagerkommandanten vorgeführt, der mir u.a. erklärte, dass der Angeschuldigte eine Anzeige wegen Befehlsverweigerung gegen mich erstattet habe. Ich wurde sodann

von der Lagerführung mit 17 oder 27 Tagen Arrest verurteilt, 6 oder 7 Tage musste ich im sogenannten Stehbunker verbringen, bis ich eines Morgens beim Aufschluss der Zelle kollabierte. Alsdann wurde ich in eine normale Zelle mit Pritsche gebracht und verblieb dort ca. weitere 10 Tage. Bei meiner Entlassung war ich kaum mehr fähig zu gehen. Ich hatte ca. 12 bis 13 kg an Körpergewicht verloren und kam auf Block III, dessen Blockältester Janeck Waldera war. Dieser Kamerad, der ein sehr gläubiger und guter Katholik war, hat mich in aufopferungsvoller Weise gepflegt und konnte sogar bei einer angesetzten Selektion, die im Block III stattfand und zu der ich angetreten war und bereit stand für die Gaskammer, mich vor dem sicheren Tod retten. Diese Selektion ist nicht von dem Angeschuldigten vorgenommen worden; ich habe in der Folgezeit nicht mehr unter der Ägide des Angeschuldigten gearbeitet, denn ich wurde nach meiner Gesundung und Sanierung meines Gesamtzustandes wieder in ein Arbeitskommando zurückversetzt. Der Name des Mithäftlings Posener ist mir geläufig. Er kann jedoch zum Fall Dr. Kremer keine Angaben machen, da er sich, wie mir bekannt ist, zu der in Frage stehenden Zeit nicht im Stammlager I Auschwitz, sondern entweder auf dem Arbeitskommando Buna oder Sosnowitz befunden hat.

Vorgelesen, genehmigt u. unterschrieben.  
gez. Sa."

Diese Aussage ist nachweislich falsch. Es ist erwiesen, dass der Zeuge Sa. erst nach dem 20.4.1943 in das Konzentrationslager Auschwitz gekommen ist und dass er bis zu diesem Zeitpunkt im Zuchthaus Brandenburg eine Zuchthausstrafe verbüsst hat. Das ergibt sich zur vollen Überzeugung des Schwurgerichts aus dem vorliegenden Haftkontrollbogen des Zuchthauses Brandenburg. Aus ihm ist ersichtlich, dass der Zeuge erst am 20.4.1943 nach Auschwitz entlassen worden ist. Dieser Haftkontrollbogen befindet sich in Fotokopie auf Bl.620 d.A. Diese Feststellung des Schwurgerichts über den Zeitpunkt des Eintreffens des Zeugen Sa. im Konzentrationslager Auschwitz deckt sich mit den Feststellungen, welche die I. Grosse Strafkammer des Landgerichts in Fulda im Urteil gegen Sa. vom 15.1.1960 - 3 KLS 23/59 - getroffen hat. Dieses Urteil ist in der Hauptverhandlung auszugsweise - und zwar einschliesslich der hier massgeblichen Stelle - verlesen worden. Damit steht zur Überzeugung des Schwurgerichts fest, dass der Zeuge Sa. in der Zeit, als der Angeklagte sich in Auschwitz aufhielt (30.8.1942 bis 18.11.1942) überhaupt nicht im Konzentrationslager Auschwitz war. Das bedeutet, dass seine Aussage nachweislich falsch ist.

Für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit dieses Zeugen und für seine persönliche Charakterisierung ist ferner die Tatsache von Bedeutung, dass er durch das bereits erwähnte Urteil der I. Strafkammer des Landgerichts in Fulda vom 15.1.1960 wegen Meineides, vollendeten Rückfallbetruges in 3 Fällen, darunter in einem in sich fortgesetzten Falle und insoweit in Tateinheit mit Urkundenfälschung begangen, wegen versuchten Rückfallbetruges in 2 Fällen und wegen Zuwiderhandlung gegen §5 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade in 2 in sich fortgesetzten Fällen, in 1 Falle davon in Tateinheit mit Vergehen gegen §16 der Reichsärzteordnung zu einer Gesamtstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten Gefängnis verurteilt worden ist. Die bürgerlichen Ehrenrechte wurden ihm zugleich auf die Dauer von 1 Jahr aberkannt und ausgesprochen, dass er dauernd unfähig ist, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden.

Zu seiner Verurteilung wegen Meineides führten damals unrichtige eidliche Angaben des Zeugen, die er ebenfalls in einem Verfahren wegen Mordes an Häftlingen des Konzentrationslagers Auschwitz gemacht hat. Das Urteil ist seit dem 18.1.1960 rechtskräftig.

Die Wesensart dieses Zeugen wird ferner durch den Inhalt des Briefes gekennzeichnet, mit dem er sich unter dem 3.7.1959 der Staatsanwaltschaft als Zeuge gegen den Angeklagten

zur Verfügung stellte. Dieser Brief hat folgenden Wortlaut:

"Dipl.agrar.cand.med.  
C. L. M. Sa.  
Bremen-Vahr, den 3.7.59  
...strasse 25

Betr.: Verfahren gegen den ehemaligen SS-Arzt (KL  
Auschwitz) Kremer.

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt,

das 10. Kommissariat, Bremen, (Herr Müller) benachrichtigte mich heute dahingehend, dass Sie an meiner Einvernahme als Zeuge in obiger Sache interessiert seien. Trotz grosser Arbeitsüberlastung bin ich an Kremer besonders interessiert, da ich ad. I. zur fraglichen Zeit in Auschwitz unter seiner Aegide als Mediziner arbeitete, ad II ich in der Lage bin, auch in diesem Falle als sachverständiger Zeuge und Begutachter (siehe Fall Muzikant \*7, Fulda) Entscheidendes aussagen zu können. Ich halte es auch im vorliegenden Falle für dringend notwendig und zweckmässig, dass in Münster meine Einvernahme als Zeuge mit darauffolgender Gegenüberstellung stattfindet. Sie werden mir, sine dubio, eine gewisse praktische Erfahrung in diesen Dingen zubilligen und darf ich Sie heute schon versichern, falls die Staatsanwaltschaft meinen Vorschlag akzeptiert, dass wir denselben Erfolg zeitigen werden, wie im Falle Muzikant. Da ich in den nächsten 14 Tagen auch persönliche Termine wahrnehmen muss (Wiedergutmachung etc. etc.) bitte ich Sie, nach Erhalt dieser Zeilen mir umgehendst Bescheid zukommen lassen zu wollen, ob ich sofort zu Ihnen nach Münster kommen soll. Ich bitte, womöglich um telegraphischen Bescheid oder durch Fernschreiben.

Mit vorzüglicher Hochachtung!  
gez. Unterschrift."

Welche Antriebe diesen Zeugen in Wahrheit steuern, hat er in seiner Vernehmung vor dem Schwurgericht mit den Worten: "Ich hoffte Dr. Kremer überführen zu können; daran lag mir sehr viel; daran liegt mir auch heute noch sehr viel" deutlich zu erkennen gegeben. Ob der Zeuge im vorliegenden Verfahren vorsätzlich falsch ausgesagt hat - und dafür sprechen gewichtige Anhaltspunkte - oder ob die Unrichtigkeit seiner Angaben nur auf mangelnder Erinnerungsfähigkeit beruht, konnte hier dahingestellt bleiben. Denn in dem einen wie in dem anderen Falle wird deutlich, welchen ausserordentlichen Schwierigkeiten das Schwurgericht bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen gegenüber stand. Gerade die Aussage des Zeugen Sa. vom 24.7.1959 enthält eine Fülle glaubhaft zusammengefügt Einzelheiten. Sie sind von dem Zeugen in einer Weise dargestellt worden, dass sie den Eindruck erwecken mussten, sie könnten in dieser detaillierten Art nicht erfunden sein und müssten daher auf eigenen Wahrnehmungen des Zeugen beruhen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die zum Teil wörtlich (!) wiedergegebenen angeblichen Gespräche mit dem Angeklagten hinzuweisen. Die Aussage dieses Zeugen erweist mithin, wie gross in Verfahren der hier vorliegenden Art die Gefahr ist, dass trotz einer Fülle von Elementen, die scheinbar für die Glaubwürdigkeit einer Zeugenaussage sprechen, in Wahrheit Vorgänge, die der Zeuge in anderem Zusammenhang und mit anderen Beteiligten erlebt hat, zu Unrecht auf einen insoweit Unbeteiligten projiziert werden. Das konnte das Schwurgericht bei der ihm obliegenden Würdigung der Beweise auch im übrigen nicht unberücksichtigt lassen.

Bei dieser Sachlage kam die Aussage des Zeugen Sa. als Beweismittel gegen den Angeklagten nicht in Betracht.

b. Im übrigen hat die Beweisaufnahme zu diesem Anklagepunkt folgendes ergeben:  
Der Zeuge L. hat nur allgemein angeben können, dass tatsächlich auch innerhalb der Krankenstuben sogenannten "Selektionen" vorgenommen worden sind. Das sei in der Weise erfolgt, dass der diensthabende SS-Arzt die Fieberkurven derjenigen Häftlinge, die er zum Tode bestimmte, von den Betten nahm. Die in dieser Weise bezeichneten Opfer seien sodann listenmässig erfasst und an einem der folgenden Tage mittels LKWs zu den Gaskammern transportiert und dort umgebracht worden. Ob der Angeklagte an derartigen Selektionen teilgenommen hat, konnte der Zeuge L. nicht angeben.  
Der Zeuge de M. hat über eine Beteiligung des Angeklagten an derartigen Aktionen ebenfalls nichts bekunden können. Nach seinen Angaben hat der Angeklagte innerhalb des Blockes 21, in dem dieser Zeuge damals Dienst tat, derartige Selektionen nicht durchgeführt. Das gleiche Bild ergeben die Angaben des Zeugen Dr. P. Er hat erklärt, er könne sich nicht erinnern, dass der Angeklagte Selektionen in den Krankenstuben durchgeführt habe. Der Zeuge Dr. G. hat bekundet, er habe von der Durchführung solcher Aktionen nur gesprächsweise erfahren. Ob der Angeklagte an ihnen beteiligt war, vermochte er nicht anzugeben. Der Zeuge Klehr hat bestätigt, dass tatsächlich grössere Gruppen von Kranken getötet worden sind. Nach seiner Darstellung ist das hauptsächlich dann vorgekommen, wenn Infektionskrankheiten in grösserem Umfange auftraten. Der Zeuge hat ausgesagt, er wisse nicht, ob der Angeklagte jemals solche Selektionen durchgeführt habe.

Aussagen, welche den Angeklagten in diesem Anklagepunkt belasten, haben lediglich die Zeugen Dr. K. und Gl. gemacht. Der Zeuge Dr. K. hat angegeben, der Angeklagte habe ein- oder zweimal - genau wisse er das nicht mehr - im Block 20 in den Krankenstuben eine Anzahl bettlägerig kranker Häftlinge zum Tode ausgesucht. In beiden Fällen habe er den Lagerarzt Dr. Entress vertreten. Er sei dabei - im Gegensatz zu dem brutaleren Dr. Entress - in ruhiger und zurückhaltender Weise vorgegangen. Bei jeder dieser Aktionen habe der Angeklagte "50 oder 70 oder 100 Personen" für die Tötung ausgesucht. Auf nachgreifende Fragen des Gerichts, die insbesondere darauf abzielten, festzustellen, ob der Zeuge eigene Beobachtungen schildert oder nur Dinge bekundet, die ihm von Dritten bekannt geworden sind, hat der Zeuge folgendes erklärt: Unmittelbar vor der Ankunft des Angeklagten im Konzentrationslager Auschwitz sei dort eine grosse Fleckfieberepidemie aufgetreten. Darauf habe die Lagerleitung angeordnet, dass sämtliche Insassen des Infektionsblockes (Nr.20) zu vergasen seien. Man habe geglaubt, mit dieser Aktion das Fleckfieber ausgerottet zu haben. Dennoch seien kurze Zeit später wieder zahlreiche Fälle von Fleckfieber aufgetreten. Die Krankensäle im Block 20 seien alsbald wieder überfüllt gewesen. "Man musste also Selektionen machen. Daraus schliesse ich das."  
Diese Aussage stimmt mit den Bekundungen des Zeugen Gl. überein. Dieser Zeuge - er war Schreiber im Block 20 - hat angegeben, der Angeklagte sei "2 bis 3 Monate Lagerarzt des Krankenhauses" gewesen. Er habe 2- oder 3mal Selektionen in den Krankenstuben des Blockes 20 durchgeführt.

Die Bekundungen dieser beiden Zeugen stehen jedoch in unlösbarem Widerspruch zu den Angaben des Zeugen Dr. F. Dieser Zeuge hat eindeutig erklärt, dass der Angeklagte in den Krankenstuben keine Selektionen durchgeführt habe. Das Schwurgericht sieht sich nicht in der Lage, den Aussagen der Zeugen Dr. K. und Gl. gegenüber den bestimmten Angaben des Zeugen Dr. F. den Vorzug zu geben. Das gilt um so mehr, als der Zeuge Dr. F. der leitende Arzt des Blockes 20 gewesen ist, während die Zeugen Dr. K. und Gl. seine Untergebenen waren. Der Zeuge Dr. F. hat bekundet, es wäre ihm in seiner Stellung mit Sicherheit bekannt geworden, wenn eine grössere Anzahl der von ihm betreuten Kranken aus den Krankenstuben herausgeholt und getötet worden wären.  
Das bestätigt auch der Zeuge Dr. K., der bekundet hat, Dr. F. habe über die Zustände

in den einzelnen Krankenzellen genau Bescheid gewusst. Angesichts dieser nicht aufzuklärenden Widersprüche vermochte das Schwurgericht in diesem Punkt nicht zu einer Schuldfeststellung zu Lasten des Angeklagten zu gelangen. Er war daher insoweit mangels Beweises freizusprechen.

#### IV.

Der unter III. zu 1. und 4. festgestellte Sachverhalt ist rechtlich wie folgt zu beurteilen:

1. a. Die Tötungen in den Gaskammern waren Mord gemäss §211 StGB. Denn sie erfolgten ausnahmslos aus niedrigen Beweggründen. Diese sind darin zu finden, dass diese Tötungen aus einer Gesinnung angeordnet wurden, die den Opfern, nur weil sie politisch missliebig oder rassistisch missachtet waren, jeden Menschenwert und jede Menschenwürde absprach und ihnen deshalb erbarmungslos diejenigen rechtlichen Sicherungen versagte, die nach der übereinstimmenden Rechtsüberzeugung aller Kulturvölker selbst dem gebühren, der eine schwere strafbare Handlung begangen hat (vgl. BGH 1 StR 791/51 vom 14.10.1952 \*8).

b. Die Tötungen waren - was die überwiegende Anzahl der Opfer anlangt - zudem grausam im Sinne des §211 StGB. Denn sie wurden aus einer Gesinnung heraus vorgenommen, die durch eine kaum noch zu überbietende Grausamkeit und Unbarmherzigkeit gekennzeichnet wird und in einer Weise vollzogen, welche die Opfer - über die eigentliche Tötungshandlung hinaus - unmenschlichen seelischen Qualen aussetzte. Das ergeben die Feststellungen, die oben zu III. 1. im einzelnen getroffen worden sind. Dort ist ausgeführt, dass sich in den Gaskammern nach dem Einwerfen des Giftes ein minutenlang, von aussen wahrnehmbarer Todeskampf abspielte und dass die Opfer, die von den Einwurfschächten am weitesten entfernt standen, den Todeskampf ihrer Leidensgenossen miterleben mussten. Auf jene Feststellungen wird verwiesen.

Dieser rechtlichen Würdigung steht es nicht entgegen, dass der Blausäuretod spontan und ohne wesentliche Schmerzempfindung eintritt, wie der Sachverständige Prof.Dr.h.c. B. zur Überzeugung des Schwurgerichts dargetan hat. Denn diese Ausführungen des Sachverständigen gelten nur unter der Voraussetzung, dass das Opfer sofort mit einer tödlichen Dosis des Giftgases in Berührung gebracht wird. Diese Voraussetzung war in den hier zu beurteilenden Fällen aber nur für jene Opfer gegeben, die in der unmittelbaren Umgebung des Einwurfschachtes standen. Die übrigen mussten, wie dargelegt, minutenlang den Todeskampf ihrer Leidensgenossen miterleben. Das kennzeichnet diese Tötungen als grausam.

c. Die Tötungen erfolgten schliesslich in fast allen Fällen auch heimtückisch. Denn die Opfer wurden dadurch bewusst in Arglosigkeit versetzt, dass ihnen vorgespiegelt wurde, sie würden einer Desinfektion (Entlausung) unterzogen. Um diese Angaben in besonderem Masse glaubhaft zu machen, bediente man sich anderer Häftlinge, welche die Aufgabe hatten, die Opfer mit dieser unwahren Behauptung zu beruhigen. Dadurch wurde das Misstrauen der Opfer bewusst eingeschlafert. Dieses Vorgehen diente dem Zweck, die Massentötungen sodann um so einfacher vollziehen zu können. Sie hatten, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, in fast allen Fällen Erfolg. Es kam nur sehr selten vor, dass die Opfer die Situation durchschauten, Widerstand leisteten und dann gewaltsam in die Kammern hineingetrieben werden mussten.

d. Täter dieser Tötungsaktionen sind Hitler als Urheber des Befehls über "Die Endlösung der Judenfrage" und Himmler als derjenige, der diesen Befehl zu seinem eigenen Anliegen machte und seine Durchführung organisierte und überwachte. Beide wussten um alle jene Umstände, unter denen diese Tötungen vollzogen wurden und die sie als grausam, heimtückisch und aus niedrigen Beweggründen im Sinne des §211 begangen erscheinen lassen. Wie weit der Kreis der Mittäter darüberhinaus zu ziehen ist, hatte das Schwurgericht in diesem Verfahren nicht zu untersuchen. Der Angeklagte hat zu diesen Tötungshandlungen Beihilfe gemäss §49 StGB geleistet. Denn er hat einen Tatbeitrag erbracht, durch den diese Tötungshandlungen objektiv gefördert

wurden. Dieser Tatbeitrag liegt darin, dass er sich als Arzt in der unmittelbaren Nähe der Gaskammern mit einem Sauerstoffgerät bereithielt, um über die Sicherheit des mit den Giftstoffen hantierenden SS-Sanitätsdienstgrades zu wachen und im Falle einer Vergiftung sofort Hilfe zu leisten. Diese Tätigkeit war eine jener, auf alle Tatbeteiligten verteilten Funktionen, deren Zusammenwirken im Rahmen des für die Durchführung der Tötungen aufgestellten Organisationsplanes den Tod der Opfer zur Folge hatte. Dass dieser Tatbeitrag als Beihilfe und nicht als Mittäterschaft gewertet werden muss, wird später im einzelnen ausgeführt werden.

Dem Angeklagten waren, wie oben zu III. 1. ausgeführt, alle jene Tatsachen bekannt, welche diese Tötungshandlungen als aus niedrigen Beweggründen sowie heimtückisch und grausam begangen erscheinen lassen. Er kannte darüberhinaus alle jene Umstände, welche seine Tätigkeit als Beihilfe zu diesen Tötungshandlungen qualifizieren. Er erbrachte seinen Tatbeitrag in Kenntnis dieser Tatumstände und willentlich.

Er kann sich demgegenüber nicht darauf berufen, dass er die Tötungen innerlich abgelehnt habe. Entscheidend ist hier allein, dass er erkannte, dass sein Tatbeitrag die Haupttat förderte und dass er in diesem Bewusstsein durch Handlungen, welche von seinem Willen abhängig waren, seinen Tatbeitrag leistete (vgl. RGSt. 56 S.170).

Für den Angeklagten sind somit die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale der Beihilfe zum Mord gemäss §§211, 49 StGB gegeben.

e. Rechtlich erscheinen diese Tötungshandlungen - obwohl sie sich aus insgesamt 15 sogenannter "Sonderaktionen" zusammensetzen und obwohl sie den Tod von mindestens 5000 Menschen zur Folge hatten - als eine Handlung im Sinne einer natürlichen Handlungseinheit. Denn sie wurden von den Haupttätern Hitler und Himmler durch den einheitlichen Akt der Erteilung der Vernichtungsbefehle begangen. Der Angeklagte hat in einen relativ kurzen Abschnitt dieses einheitlichen Tatgeschehens, das sich auf Grund dieser Vernichtungsbefehle entwickelte, fördernd eingegriffen. Als er im Konzentrationslager Auschwitz eintraf, war die dort aufgebaute Tötungsorganisation bereits am Werke. Es war ein ununterbrochenes planvolles Morden, das dort ohne Unterlass seinen Lauf nahm. Als der Angeklagte durch seine Kommandierung in diese Todesmaschinerie hineingestellt wurde, musste ihm dieses furchtbare Geschehen, dem tatsächlichen Bilde entsprechend, als ein einheitlicher Vorgang erscheinen. Dieser seiner Vorstellung entsprechend erscheint sein Tatbeitrag als eine Beihilfe zu einem Mord, begangen an mindestens 5000 Menschen (vgl. OGHSt. 1 S.342).

2. a. Die Tötungen der im Rahmen der Arztvorstellungen ausgesonderten Schwerkranken stellen sich rechtlich ebenfalls als Mord gemäss §211 StGB dar. Denn sie erfolgten ebenfalls aus niedrigen Beweggründen. Auch diesen Menschen wurde, nur weil sie schwerkrank waren und weil sie Gruppen angehörten, die politisch missliebig oder rassistisch missachtet waren, jeder Menschenwert und jede Menschenwürde abgesprochen. Auch ihnen wurde erbarmungslos jede rechtliche Sicherung versagt, die nach der übereinstimmenden Rechtsüberzeugung aller Kulturvölker jedem Menschen gebührt. Es kommt hinzu, dass gerade diese Menschen in ihrem erbarmungswürdigen Gesundheitszustand der Hilfe und Fürsorge in besonderem Masse bedurften. Gerade diese Hilfsbedürftigkeit wurde der Anlass dafür, sie in der geschilderten Weise zu Tode zu bringen.

b. Zudem erscheinen auch diese Tötungen als heimtückisch im Sinne des §211 StGB. Denn sie wurden dadurch bewerkstelligt, dass die Mörder das Vertrauen ausnutzten, das diese Opfer dem Arzt als demjenigen, der nach jahrtausende alter Überlieferung zum Heilen und Helfen bestimmt ist, instinktiv entgegenbrachten. Dabei wurde, wie oben zu III. 4. ausgeführt, in der Weise vorgegangen, dass man den Opfern vorspiegelte, sie erhielten eine ihrer Heilung dienende Injektion. Um diese Täuschung vollständig zu machen, erschien der Henker in der Verkleidung mit einem Arztkittel (vgl. oben unter III. 4.).

c. Zu diesen Tötungen hat der Angeklagte dadurch, dass er mindestens 9 Opfer aus einer grösseren Zahl von Kranken nach seinem Ermessen zur Tötung bestimmte, einen nicht wegzudenkenden Tatbeitrag geleistet.

Auch in diesen Fällen sind Hitler und Himmler aus den oben zu Ziffer IV.1.d. dargelegten Gründen als die Haupttäter anzusehen. Denn auch diese Mordtaten gingen auf ihre Befehle zurück.

Unter diesen Umständen hatte das Schwurgericht zu prüfen, ob der geschilderte Tatbeitrag des Angeklagten rechtlich als Mittäterschaft oder als Beihilfe zu werten ist (§§47, 49 StGB). Diese Abgrenzung hatte unter Beachtung folgender rechtlicher Kriterien zu erfolgen:

Eine Abgrenzung zwischen Mittäterschaft und Beihilfe im objektiven Bereich allein ist nicht möglich. Denn alle Bedingungen, die für einen strafrechtlich relevanten Erfolg ursächlich sind, sind - vom Boden der im Strafrecht herrschenden Bedingungstheorie her - objektiv gleichwertig (vgl. Schönke, StGB, Anm.VIII, 5b, Vorbem. zu §47; BGHSt. 8 S.70 (73)).

Die Differenzierung beider Teilnahmeformen kann mithin nur im subjektiven Bereich erfolgen. Das bedeutet, dass Täter derjenige ist, der seinen Tatbeitrag mit dem Täterwillen (animus auctoris), Gehilfe derjenige ist, der seinen Tatbeitrag mit Gehilfenwillen (animus socii) leistet. Diese Auffassung ist von dem Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung vertreten worden.

Diese Rechtsgrundsätze haben durch die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine notwendige Klarstellung erfahren (vgl. BGHSt. 8 S.396). Nach der Auffassung des BGH steht nach wie vor die Willensrichtung des Tatbeteiligten im Vordergrund der Betrachtung. Sie muss bei der Mittäterschaft derart sein, dass sie seinen Tatbeitrag nicht als bloße Förderung fremden Tuns, sondern als einen Teil der Tätigkeit aller und dementsprechend die Handlungen der anderen als eine Ergänzung seines eigenen Tatanteils erscheinen lässt. Diese Willensrichtung ist aber keine einfache innere Tatsache. Ob jemand dieses enge Verhältnis zu seiner Tat haben will, ist vielmehr auf Grund aller Umstände, die von seiner Vorstellung umfasst waren, vom Gericht wertend zu ermitteln. Dabei ist es ein wesentlicher Anhaltspunkt, wie weit er den Geschehensablauf mitbeherrscht, so dass Durchführung und Ausgang der Tat massgeblich auch von seinem Willen abhängen (BGH a.a.O.). Vom Blickpunkt dieser Rechtsgrundsätze her hat das Schwurgericht das Verhalten des Angeklagten gewertet.

Dabei erschienen die folgenden Tatumstände für die Bewertung der inneren Einstellung des Angeklagten zu seiner Tat in besonderem Masse von Bedeutung:

aa. Tatherrschaft:

Als der Angeklagte nach Auschwitz kam, wurde er in eine, bis in die Einzelheiten hinein durchorganisierte Mordorganisation ungeheuren Ausmasses hineingestellt. Dieses furchtbare Unternehmen lief damals bereits auf vollen Touren. Das Morden vollzog sich nach routinemässig eingespielten bis in die Einzelheiten hinein festgelegten Regeln und unter Verwendung einer unübersehbaren Anzahl von Funktionären. Dem Angeklagten wurde, wie er unwiderlegt geltend gemacht hat, von Fall zu Fall eine der mannigfaltigen Funktionen übertragen, die im Rahmen dieser Tötungsmaschinerie zusammenwirkten. In dieser Lage waren seinen Möglichkeiten, auf das Tatgeschehen Einfluss zu nehmen, enge Grenzen gesetzt. Wenn er tätig wurde, so tat er das, was durch eingelaufene Routine und Dienstanweisungen seit langem festgelegt war, und was derjenige, an dessen Stelle er vorübergehend trat, schon unzählige Male vorher getan hatte und in der Zukunft wieder tun würde. Es bedurfte also von seiner Seite aus nicht aktiven Handelns im Sinne einer in eigener Überlegung gewonnenen Entscheidung, sondern lediglich der Fortführung dessen, was in dieser Funktion nach Reglement und Übung gemeinhin gemacht wurde. Demgemäss hat der Angeklagte gehandelt. Bei dieser Sachlage hingen Durchführung und Ausführung der Tat - was sein Verhalten an den Gaskammern anlangt - überhaupt nicht und, was sein Verhalten bei den Arztvorstellungen anlangt, nur in stark eingeschränktem Masse von seinem Willen ab. Das letztere wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass während der durch den Angeklagten durchgeführten Arztvorstellungen noch andere Personen in die Selektionen eingriffen und teilweise sogar selbständig Kranke zur Tötung bestimmten. Der Verdacht richtet sich insoweit vor allem gegen den Zeugen Klehr. Der Angeklagte hat hierzu unwiderlegt geltend gemacht, dass Klehr selbständig in die von ihm vorgenommenen Arztvorstellungen eingriff, indem er Kranke, die von ihm bereits zur Heilbehandlung

bestimmt worden waren, von sich aus zur Gruppe derjenigen stiess, die getötet werden sollten. Diese Angabe des Angeklagten ist durch die Bekundungen des Zeugen W. im Kern bestätigt worden. Bei dieser Sachlage stellt das Schwurgericht fest, dass der Angeklagte das Tatgeschehen an der Rampe überhaupt nicht, das Tatgeschehen während der Arztvorstellungen nur in eingeschränkter Masse mitbeherrschte.

bb. Art und Mass der inneren Einstellung zum Tatgeschehen:

Der Einsatz des Angeklagten im Konzentrationslager Auschwitz beruht nachweislich nicht auf seiner eigenen Initiative. Er ist vielmehr die Folge seiner Kommandierung, die wiederum - wie in der Beweisaufnahme deutlich geworden ist - auf den Ausfall ärztlichen Personals und das Auftreten seuchenhafter Erkrankungen im Konzentrationslager Auschwitz zurückzuführen ist. Es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass der Angeklagte jenen Einsatz, der schliesslich zu seinen Straftaten führte, von sich aus erstrebt hat. Es ist im Gegenteil festzustellen, dass er zu diesem Einsatz ohne sein Zutun kommandiert wurde.

Eine andere Frage ist, ob der Angeklagte sich jene Situation, in die er zunächst ohne sein Zutun hineingeriet, später, weil er sie innerlich billigte, strebend zu eigen gemacht hat. Dafür hat die Hauptverhandlung indessen keine Anhaltspunkte ergeben. Die Zeugin Gla. hat im Gegenteil unter ihrem Eide glaubhaft bekundet, dass der Angeklagte seinerzeit aus Auschwitz wiederholt Briefe an sie geschrieben habe, aus denen hervorgegangen sei, dass er sich im Lager Auschwitz sehr unglücklich fühlte. Nach seiner Rückkehr aus Auschwitz sei er in seinem Wesen auffallend verändert gewesen. Er habe sich noch stiller und verschlossener gezeigt als es ohnehin seinem Wesen entsprach. Über seine Tätigkeit in Auschwitz habe er ihr nie berichtet. Direkten Fragen sei er ausgewichen. Diese Bekundungen der Zeugin verdienen nach der Überzeugung des Schwurgerichts Glauben. Denn sie werden durch den Inhalt der Briefe und Postkarten gesichert, die der Angeklagte damals an seine Angehörigen geschrieben hat. In seiner Karte vom 4.11.1942 aus Prag heisst es u.a.:

"Aus dem wunderschönen Prag in dem ich mich einige Tage auf Urlaub befinde, und meinen inneren und äusseren Menschen wieder etwas aufzubügeln versuche ...",  
und in einer Karte aus Auschwitz vom 5.9.1942:

"... Befinde mich seit einer Woche hier im Konz.Lager zur Vertretung eines Arztes und hoffe, dass ich bald wieder in Prag sein kann; denn hier gibt's nichts, was einen reizen könnte. Übrigens ist ja am 20.Oktober meine Entlassung nach Münster festgelegt, so dass ich hoffe, die paar Wochen auch so durchzukommen. Ende Oktober werde ich dann auch mal wieder bei Dir leibhaftig erscheinen. Hoffen wir deshalb, dass ich von hier gut wieder abkomme ...",

und in einem Brief vom 21.10.1942:

"... Durch die Presse war es wohl zu sehr bekannt geworden, dass die Universitäten den Beginn des Wintersemesters nachträglich auf den 1.Dezember festgesetzt hatten. So konnte es nicht ausbleiben, dass man sich in Berlin auch meiner erinnerte und mich entsprechend länger festzuhalten wünschte. Definitiven Bescheid habe ich allerdings noch nicht erwartet, jedoch, dass ich vor dem 1.Dezember wieder in Münster sein kann und so endgültig dieser Hölle Auschwitz den Rücken gekehrt habe, wo ausser Fleck usw. sich nunmehr auch der Typhus mächtig bemerkbar macht ..."

Die Bekundungen der Zeugin Gla. sprechen aber deutlich gegen die Annahme, der Angeklagte habe sich aus eigener Initiative und unter innerer Billigung die Vorgänge im Konzentrationslager Auschwitz zu eigen gemacht.

Das gleiche Bild ergibt sich aus den Bekundungen der polnischen Zeugen Dr. K., Dr. P. und Dr. G. Diese Zeugen haben übereinstimmend bekundet, dass der Angeklagte sich den Häftlingen gegenüber stets korrekt benommen habe; er habe die Häftlinge - entgegen dem sonst im Konzentrationslager Auschwitz üblichen Brauch - stets mit "Sie" angeredet. Zudem sei die Zahl der getöteten Häftlinge in der Zeit, als er als Lagerarzt eingesetzt gewesen sei, auffällig zurückgegangen. In die gleiche Richtung

weist die Bekundung des Zeugen R. Er hat angegeben, dass der Angeklagte einmal an einem kalten Wintertag im November 1942 angeordnet habe, dass die in der Kleiderkammer beschäftigten Häftlinge ihre warmen Pullover ablegen müssten, um sie anderen Häftlingen, die im Freien arbeiteten, zur Verfügung zu stellen.

Unter diesen Umständen ist nicht festzustellen, dass der Angeklagte seine Tatbeiträge unter Einsatz eigener Initiative mit Eifer erbracht hat. Es liegen vielmehr deutliche Anzeichen dafür vor, dass er sich weitgehend zurückgehalten hat.

Dieser Würdigung stehen die Feststellungen über den politischen Lebenslauf des Angeklagten nicht entgegen. Er ist zwar im Jahre 1932 der NSDAP beigetreten und im November 1934 Mitglied der Reiter-SS geworden. In der Folgezeit wurde er wiederholt befördert: Am 18.6.1941 zum Hauptscharführer, am 9.11.1941 zum Untersturmführer, am 25.7.1942 schliesslich wurde er Beisitzer beim Gau-Disziplinargericht des NSD-Ärztbundes. Diese Karriere setzte der Angeklagte nach seiner Rückkehr aus Auschwitz fort: Am 1.12.1942 wurde er zum Vorsitzenden des Gau-Disziplinargerichts des NSD-Ärztbundes bestellt und am 15.2.1943 zum SS-Obersturmführer der Reserve ernannt. Dieser politische Entwicklungsgang des Angeklagten rechtfertigt zwar die Annahme, dass er dem nationalsozialistischen Regime bejahend gegenüberstand, und zum anderen die Feststellung, dass er seitens der Funktionäre dieses Regimes für förderungswürdig und zuverlässig gehalten wurde. Unter Berücksichtigung der oben getroffenen Feststellungen begründet er indessen nicht die Schlussfolgerung, der Angeklagte habe aus dieser seiner Grundeinstellung heraus auch die in Auschwitz begangenen Verbrechen mit Eifer und aus innerem Streben heraus gefördert und unterstützt.

Schliesslich mangelt es an jedem Anhaltspunkt dafür, dass der Angeklagte sich seiner Tätigkeit in Auschwitz später jemals gerühmt hat. Die Aussage der Zeugin Gla. ergibt vielmehr gerade das Gegenteil.

cc. Ein eigenes Interesse an der Tat und ihren Folgen war auf Seiten des Angeklagten nicht gegeben. Auf Grund seiner Tagebucheintragen und seiner eigenen Angaben in der Hauptverhandlung steht zwar fest, dass er sich von den Häftlingen, welche die Habseligkeiten der getöteten Opfer verwahrten, wiederholt Kleinigkeiten des täglichen Gebrauchs geben liess, um sie in Paketen nach Hause zu schicken. Dieses Verhalten des Angeklagten macht allerdings erhebliche charakterliche Defekte deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass es sich um das Gut der zum Teil unter seiner Mitwirkung auf die grausamste Weise getöteten Menschen handelte und die Umstände berücksichtigt, unter denen er diese Dinge an sich brachte. Die Schlussfolgerung, dass der Angeklagte sich um dieser materiellen Vorteile willen an den Mordtaten beteiligte, rechtfertigt es indessen nicht. In diesem Zusammenhang waren ferner die von dem Angeklagten in seinem Tagebuch wiederholt vermerkten "Entnahmen lebendfrischen Materials" wertend zu berücksichtigen. In diesen Fällen hat er freiwillig an der Tötung von Häftlingen teilgenommen, um unmittelbar nach der Tötung die Leichenöffnung und die Entnahme von Organteilen veranlassen zu können. Der Angeklagte erklärt dieses Verhalten heute damit, dass er die Organteile zu Forschungen über die durch Hunger hervorgerufenen physiologischen Veränderungen im menschlichen Organismus benötigt habe. Insoweit liegt also unverkennbar ein eigenes unmittelbares Interesse an den Tötungshandlungen vor. Demgemäss wird er durch dieses Verhalten am schwerwiegendsten im Sinne einer Mittäterschaft belastet. Andererseits durfte jedoch nicht übersehen werden, dass der Nachweis dafür fehlt, dass der Angeklagte von solchen Personen Forschungsmaterial entnommen hat, die er im Rahmen der Arztvorstellungen selbst zur Tötung bestimmt hatte. Das Schwurgericht musste nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme vielmehr davon ausgehen, dass der Angeklagte diejenigen Opfer, von denen er Organteile entnehmen liess, aus dem Kreis derjenigen Häftlinge auswählte, die bereits durch andere zum Tode bestimmt worden waren. Unter diesen Umständen ist ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen seinem Interesse an Organteilen und den von ihm vorgenommenen Selektionen nicht feststellbar. Damit mangelt es hinsichtlich dieser Selektionen aber auch an einem eigenen Tatinteresse des Angeklagten.

dd. Als weiteres wesentliches Kriterium für die Abgrenzung zwischen Mittäterschaft

und Beihilfe hat das Schwurgericht den Umfang der eigenen Tatbestandsverwirklichung angesehen. Hierzu ist festzustellen, dass der von dem Angeklagten im Rahmen der Arztvorstellungen erbrachte Tatbeitrag gegenüber demjenigen an den Gaskammern als der ungleich intensivere erscheint. Während er sich an den Gaskammern auf eine, schon dem Erscheinungsbild nach lediglich fördernde Tätigkeit beschränkte, griff er durch Vornahme der Selektionen in sehr massgeblicher Weise in das Tatgeschehen ein. Denn von ihm und von seiner Auswahl hing es weitgehend ab, ob und welche Opfer getötet wurden. Das ist ein gewichtiges Indiz für die Annahme von Mittäterschaft. Auch hier durfte indessen nicht übersehen werden, dass der Angeklagte auch in dieser Tätigkeit - wie bereits oben zu aa. ausgeführt - in seiner eigenen Handlungsfreiheit durch die damals geltenden, von seinen Vorgängern bereits in unzähligen Fällen geübten Massstäbe weitgehend eingeschränkt war. Wie weit diese Beschränkung ging, ergibt sich daraus, dass Fälle vorgekommen sind, in denen dritte Personen - wahrscheinlich der Zeuge Klehr - Häftlinge, welche der Angeklagte bereits zur Heilbehandlung bestimmt hatte, der zum Tode bestimmten Gruppe zuwies.

Das Schwurgericht hat alle diese Gesichtspunkte gegeneinander abgewogen. Es ist im Ergebnis zu der Überzeugung gelangt, dass die festgestellten Tatsachen bei Würdigung des gesamten Tatgeschehens und seiner Begleitumstände nicht ausreichen, um die Feststellung zu tragen, der Angeklagte habe als Mittäter gehandelt. Das Schwurgericht ist der Überzeugung, dass jene Tatsachen überwiegen, welche die Tätigkeit des Angeklagten als Beihilfehandlung charakterisieren.

Das Verhalten des Angeklagten war daher auch in diesem Falle als Beihilfe zum Mord gemäss §§211, 49 StGB anzusehen.

Diese Entscheidung entspricht dem Antrage der Staatsanwaltschaft.

Rechtlich erscheinen auch diese Beihilfehandlungen, obwohl sie in drei Einzelakten begangen worden sind und den Tod von mindestens neun Menschen zur Folge hatten, als eine einheitliche Handlung. Es gelten die gleichen Erwägungen, wie sie oben zu Ziffer IV.1.e. niedergelegt worden sind. Auch insoweit folgt das Schwurgericht dem Antrage der Staatsanwaltschaft.

3. Das Verhalten des Angeklagten war in jedem dieser Fälle rechtswidrig. Der Befehl Hitlers über "Die Endlösung der Judenfrage" ist weder in formeller noch in materieller Beziehung geeignet, die Rechtswidrigkeit dieser Taten auszuschliessen. Denn er entbehrte als "Geheimbefehl" schon wegen seiner mangelnden Veröffentlichung der formellen Gesetzeskraft. Zudem ist es anerkanntes Rechts, dass obrigkeitliche Anordnungen, die Gerechtigkeit nicht einmal anstreben, den Gedanken der Gleichheit bewusst verleugnen und die allen Kulturvölkern gemeinsamen Rechtsüberzeugungen von Wert und Würde der menschlichen Persönlichkeit gröblich missachten, kein Recht schaffen können, sondern Unrecht bleiben (vgl. BGHSt. 5 S.230, 233).

4. Entschuldigungsgründe stehen dem Angeklagten nicht zur Seite:

a. §47 Militärstrafgesetzbuch (MStGB) kann schon deshalb keine Anwendung finden, weil dem Angeklagten bekannt gewesen ist, dass die Befehle seiner Vorgesetzten Handlungen betrafen, welche bürgerliche und militärische Verbrechen bezweckten (§47 Ziff.2 MStGB).

Das kann angesichts des Bildungsstandes des Angeklagten als Hochschullehrer und im Hinblick auf die unvorstellbare Grausamkeit jenes Geschehens, das einen Zweifel über seinen verbrecherischen Charakter überhaupt nicht zulies, nach der Überzeugung des Schwurgerichts nicht zweifelhaft sein.

b. Die §§52 und 54 StGB finden deshalb keine Anwendung, weil der Angeklagte weder durch unwiderstehliche Gewalt noch durch Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu seinem Verhalten genötigt worden ist und weil er seine Taten auch nicht in einem unverschuldeten auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen begangen hat. Im einzelnen gilt folgendes:

aa. Objektiv lag weder ein Nötigungsstand im Sinne des §52 StGB noch ein Notstand

im Sinne des §54 StGB für den Angeklagten vor. Das ergeben die überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Dr. Se. Der Sachverständige hat im Kern folgendes ausgeführt: Er habe in mehr als 12jähriger Forschungsarbeit alles ihm erreichbare Quellenmaterial unter dem Gesichtspunkt geprüft, ob die Weigerung eines SS-Angehörigen, Mordbefehle auszuführen, für ihn Schädigungen an Leib oder Leben zur Folge hatte. Während dieser Forschungen habe sich kein einziger derartiger Fall ergeben. In diesem Zusammenhange sei es von besonderer Bedeutung, dass von den SS-Angehörigen, die nach dem Kriege unter der Anklage, an Massentötungen beteiligt gewesen zu sein, verfolgt wurden, kein einziger derartiger Fall nachgewiesen werden konnte. Das sei um so bedeutungsvoller, als diesen Angeklagten und ihren Verteidigern für ihre Nachforschungen die in Internierungslagern in ihrer Masse zusammengefassten SS-Angehörigen als Zeugen zur Verfügung standen. Er - der Gutachter - sei an derartigen Untersuchungen selbst beteiligt gewesen.

Diese - negative - Feststellung gewinne dadurch an Überzeugungskraft, dass andererseits positiv an Hand mehrerer Fälle nachgewiesen werden könne, dass, sofern tatsächlich Befehle dieser Art verweigert wurden, gegenüber dem Weigernden keine Massnahmen ergriffen wurden, die als Schädigung an Leib oder Leben angesehen werden können. Die einzige Folge, die derartige Weigerungen nach sich gezogen hätten, seien Versetzungen, möglicherweise Zurückstellungen bei Beförderungen sowie die Abstellung zur Front gewesen.

Der Gutachter hat ferner dargetan, dass dieses Ergebnis mit den Grundsätzen und Maximen, denen die SS-Angehörigen unterworfen waren, durchaus in Einklang steht. Denn nach den Anschauungen des Reichsführers der SS, Himmler, sei der Dienst in den Konzentrationslagern und die in diesem Rahmen durchzuführenden Massenverbrechen ein besonders verantwortungsvoller und ehrenhafter Einsatz gewesen, der wegen seiner besonderen Schwere nur von den besten, charakterlich zuverlässigsten Männern aus dem "Orden der SS" habe geleistet werden können. Vom Boden dieser Auffassung aus war derjenige, der sich weigerte, an Massentötungen mitzuwirken, kein widerspenstiger Saboteur, sondern ein Schwächling, der diesen schweren Aufgaben nicht gewachsen war.

Diese Auffassung wird deutlich in dem Auszug aus der sogenannten "Posener Rede" Himmlers. Es heisst dort:

"Von Euch werden die meisten wissen, was es heisst, wenn 100 Leichen beisammen liegen, wenn 500 da liegen oder wenn 1000 da liegen. Dies durchgestanden zu haben und dabei - abgesehen von Ausnahmen menschlicher Schwäche - anständig geblieben zu sein, das hat uns hart gemacht. Das ist ein niemals geschriebenes und niemals zu schreibendes Ruhmesblatt unserer Geschichte ..."

Diese Ausführungen des Sachverständigen verdienen nach der Überzeugung des Schwurgerichts Billigung. Sie ergeben eindeutig, dass die Verweigerung von Vernichtungsbefehlen eine Gefahr für Leib oder Leben des Weigernden nicht begründete. Versetzungen, Zurückstellungen in der Beförderung und Abkommandierungen zur Front waren Nachteile, welche in jener Situation angesichts des Ausmasses der geforderten Verbrechen in Kauf genommen werden mussten. Sie vermögen diese Handlungen nicht zu entschuldigen.

bb. Angesichts der Einlassung des Angeklagten, er habe unter dem Zwang eindeutiger Befehle gehandelt, hatte das Schwurgericht jedoch ferner zu prüfen, ob der Angeklagte möglicherweise glaubte, sich in einer Zwangslage zu befinden, die eine gegenwärtige Gefahr für seinen Leib oder sein Leben begründete und der er auf andere Weise, als durch Ausführung dieser Befehle, nicht entgehen konnte. Diese Möglichkeit ist jedoch zur vollen Überzeugung des Schwurgerichts ausgeschlossen worden:

Der Angeklagte hat in diesem Zusammenhang folgendes geltend gemacht: Eines Tages sei der SS-Obergruppenführer Pohl vom RSHA Berlin im Lager Auschwitz erschienen. Er habe zunächst allein mit dem Standortarzt Hauptsturmführer Dr. Wirz \*3 gesprochen. Sodann sei er - der Angeklagte - in das Besprechungszimmer hineingerufen worden. Pohl habe ihm dann in barschem Kommandoton folgendes eröffnet:

"Sie wissen ja, warum Sie hier sind. Sie haben mit ihrer Arbeit (über die Vererbung traumatischer Verstümmelungen) das Volk vergiftet.

Sie haben geistige Sabotage getrieben. Sie müssen hart gemacht werden. Sie müssen alles tun, was wir Ihnen sagen!"

Durch diesen Befehl sei er zu den Handlungen gezwungen worden, die ihm heute zur Last gelegt werden. Er habe sich diesem Befehl, ohne akute Gefahr für seinen Leib oder sein Leben zu begründen, nicht entziehen können.

Diese Einlassung ist zur Überzeugung des Schwurgerichts widerlegt. Im einzelnen gilt folgendes: Der Besuch des Obergruppenführers Pohl hat ausweislich des Tagebucheintrages vom 23.9.1942 an diesem Tage stattgefunden. In diesem Zeitpunkt hatte der Angeklagte aber bereits an 8 sogenannten "Sonderaktionen" teilgenommen. Allein diese Zeitfolge macht deutlich, dass die Zurechtweisung durch Pohl nicht die Ursache für das Handeln des Angeklagten gewesen ist.

Nun hat der Angeklagte zwar, nachdem er durch die Anklageschrift auf die mangelnde Erfolgsaussicht dieser Verteidigung aufmerksam gemacht worden war, in der Hauptverhandlung seine Einlassung zu diesem Punkt nicht unerheblich geändert. Er hat nunmehr geltend gemacht, Pohl habe das Lager Auschwitz nicht nur zu dem im Tagebuch verzeichneten Zeitpunkt (23.9.1942) besucht, sondern er habe ihn bereits bei seinem Eintreffen in Auschwitz empfangen, um ihn in der geschilderten Weise zu massregeln. Diese Behauptung des Angeklagten ist indessen unwahr. Sie ist zur vollen Überzeugung des Schwurgerichts widerlegt. Sie steht zu sämtlichen Angaben, die der Angeklagte im Ermittlungsverfahren gemacht hat, in deutlichem Widerspruch. Bei seiner Vernehmung durch den Staatsanwalt am 17.7.1958 hat er hierzu folgendes angegeben:

"... Nach einiger Zeit lernte ich auch den Lagerarzt Wirz \*3 kennen, ohne dass sich etwas an meiner Tätigkeit änderte. In das Lager selbst konnte ich noch nicht herein, da ich den besonderen Ausweis hierfür noch nicht besass. Das dauerte etwa 14 Tage.

Zwischenzeitlich erfolgte der Besuch des SS-Obergruppenführer Pohl, der zunächst in meiner Abwesenheit mit dem Lagerarzt verhandelte. Dann liess er mich in das Zimmer kommen und erklärte mir in barschem Kommandoton etwa folgendes:

"Sie wissen ja, weswegen Sie hier im Lager sind. Mit Ihrer Veröffentlichung und Ihren Ideen haben Sie ja das Volk vergiftet. Das sind die verkalkten alten Professoren, die noch nicht wissen, worum es geht. Sie müssen lernen, wie man Menschen im Kriege behandelt. Ihnen soll hier Disziplin beigebracht werden. Sie haben sich hier zu fügen und zu tun, was Ihnen aufgetragen wird" ..."

Mit dieser Sachdarstellung stimmen seine Angaben vor dem Untersuchungsrichter in der Vernehmung vom 10.4.1959 voll überein. Damals hat er folgendes angegeben:

"Was ich eigentlich in Auschwitz sollte, wurde mir durch den SS-Obergruppenführer Pohl deutlich klargemacht, der einige Zeit später von Berlin nach Auschwitz kam, zunächst in meiner Abwesenheit mit dem inzwischen eingeführten neuen Standortarzt, Hauptsturmführer Dr. Wirths, verhandelte und mich dann in sein Zimmer kommen liess. Hier erklärte er mir in barschem Kommandoton, dass ich durch meine zuvor erwähnte wissenschaftliche Veröffentlichung das Volk vergiftet hätte, dass ich ein alter verkalkter Professor sei, der noch nicht wisse, worum es gehe und der erst lernen müsse, wie man Menschen im Kriege behandle. Mir müsse hier Disziplin beigebracht werden und ich hätte alles zu tun, was mir aufgetragen würde."

Diese beiden Darstellungen decken sich, was den Zeitpunkt des Besuches des Pohl anlangt, eindeutig mit dem im Tagebuch vermerkten Besuchstermin. Demgemäss heisst es in der Vernehmung vom 17.7.1958:

"Zwischenzeitlich erfolgte der Besuch des SS-Obergruppenführers Pohl"

und in der Vernehmung vom 10.4.1959:

"Was ich eigentlich in Auschwitz sollte, wurde mir durch ... Pohl deutlich gemacht, der einige Zeit später von Berlin nach Auschwitz kam."

Beide Sachdarstellungen sind aber mit der Schilderung, die der Angeklagte erstmalig in der Hauptverhandlung gegeben hat, nicht zu vereinbaren. Gegen die Richtigkeit dieser neuen Schilderung spricht ferner der Umstand, dass dieser angebliche erste Besuch Pohls im Lager Auschwitz im Tagebuch nicht vermerkt worden ist. Angesichts der pedantischen Sorgfalt, welche die Tagebuchführung des Angeklagten auszeichnet, ist das Schwurgericht davon überzeugt, dass dieser erste Besuch Pohls - hätte er tatsächlich stattgefunden - von dem Angeklagten auch in seinem Tagebuch vermerkt worden wäre. Das gilt um so mehr, als der Angeklagte bei dieser Gelegenheit durch Pohl in so einschneidender Weise gemassregelt worden sein will. Es kommt hinzu, dass auf Grund der Tagebucheintragung vom 23.9.1942 eindeutig feststeht, dass die von dem Angeklagten geschilderte Unterredung mit Pohl an diesem Tage stattgefunden hat. Diese Unterredung wäre aber völlig sinnlos gewesen, wenn sie - wie der Angeklagte heute glauben machen will - mit dem gleichen Wortlaut bereits bei seinem Eintreffen im Konzentrationslager Auschwitz stattgefunden hätte. Bei dieser Sachlage ist das Schwurgericht davon überzeugt, dass tatsächlich nur eine Unterredung zwischen dem Angeklagten und Pohl stattgefunden hat, und zwar - wie im Tagebuch vermerkt - am 23.9.1942. Damit steht zugleich fest, dass die Unterredung mit Pohl nicht die Ursache für die Straftaten des Angeklagten gewesen ist. Denn ihr gingen - wie bereits ausgeführt - nicht weniger als acht sogenannter "Sonderaktionen" voraus. Angesichts der Tatsache, dass der Angeklagte an acht grauvollen Sondereinsätzen teilnahm, bevor die Unterredung mit Pohl stattgefunden hatte, ist das Schwurgericht ferner davon überzeugt, dass auch seine Teilnahme an den späteren Sondereinsätzen und auch sein Verhalten bei den Arztvorstellungen nicht durch diese Unterredung mit Pohl verursacht oder gar erzwungen worden ist.

Diese Überzeugung des Schwurgerichts wird durch folgende Erwägung gesichert:  
In dem mit äusserster Pedanterie geführten Tagebuch, in dem sogar Belanglosigkeiten wie die Speisenfolge verschiedener Essen (Eintragungen vom 6.9.1942 und 23.9.1942), die Bestellung eines Wettermantels mit allen Massangaben (Eintragung vom 17.9.1942), die neuesten Berliner Witze (Eintragung vom 2.11.1942) und der Einkauf von Druckknöpfen und einer Kartoffelreibe (Eintragung vom 3.11.1942) verzeichnet sind, findet sich an keiner Stelle auch nur der geringste Anhaltspunkt dafür, dass der Angeklagte sich zu irgendeiner Zeit in einer solchen seelischen Zwangslage befunden hat, die ihm - nach seiner damaligen Vorstellung - keinen anderen Ausweg liess, als sich an den geschilderten Verbrechen zu beteiligen. Es ist gerade im Gegenteil festzustellen, dass der Angeklagte in der weitaus überwiegenden Anzahl der Fälle das grauenvolle Geschehen mit der kurzen Formel "Zum Sondereinsatz draussen" oder "Bei einer Sonderaktion zugegen" registriert. Kein Wort daneben, das jene seelische Qual auch nur andeutet, die derjenige durchleidet, der unter Beugung seines Willens gezwungen wird, Handlungen so abgründtiefer Unmenschlichkeit zu begehen. Auch wenn der Angeklagte im Einzelfalle einmal mehr vermerkt als nur die Tatsache des "Sondereinsatzes", so bleiben seine Eintragungen sachlich-registrierend ohne jedes Zeichen innerer Not. Auf folgende Eintragungen wird verwiesen:

"2.9.1942:

Im Vergleich hierzu erscheint mir das Dante'sche Inferno fast wie eine Komödie.

Umsonst wird Auschwitz nicht das Lager der Vernichtung genannt.

5.9.1942:

Heute nacht bei einer Sonderaktion aus dem FKL (Muselmänner). Das Schrecklichste der Schrecken. Hauptscharführer Thilo - Truppenarzt - hat Recht, wenn er mir heute sagte, wir befänden uns hier am anus mundi.

12.10.42:

Schauerliche Scene vor dem letzten Bunker.

18.10.42:

Grässliche Scenen bei drei Frauen, die ums nackte Leben flehen."

In diesem Zusammenhang kommt schliesslich den von dem Angeklagten durchgeführten Entnahmen lebendfrischen Materials wesentliche Bedeutung zu. Denn mit dieser Tätigkeit ging er nachweislich aus eigenem Antrieb über den Rahmen der ihm übertragenen

Aufgaben hinaus. Das ergibt seine eigene Einlassung, er habe sich bei dem Standortarzt die Genehmigung erwirkt, aus den Leichnamen ermordeter Häftlinge die ihn interessierenden Organteile zu entnehmen und die von ihm zugegebene Tatsache, dass er in solchen Fällen freiwillig an den Tötungen der Häftlinge teilgenommen habe. Dieses Verhalten des Angeklagten spricht mit aller Deutlichkeit gegen die Annahme, er habe in einem von ihm angenommenen Nötigungsstand oder Notstand gehandelt. Wäre der Angeklagte, wie er vorgibt, unter Beugung seines eigenen Willens zur Begehung der ihm zur Last gelegten Straftaten genötigt worden, so wäre er nicht durch die Teilnahme an den unter abscheulichen Umständen durchgeführten Tötungen von Häftlingen mittels Phenoleinspritzungen und die Entnahme lebendfrischen Materials aus deren Leichnamen freiwillig und aus eigenem Antriebe über das Mass dessen hinausgegangen, was zu tun ihm aufgetragen war.

Bei dieser Sachlage ist das Schwurgericht davon überzeugt, dass der Angeklagte seine Straftaten nicht deshalb begangen hat, weil er glaubte, einem Nötigungsstande oder einem Notstande ausgesetzt zu sein, aus dem ihm zur Rettung aus eigener Leibes- oder Lebensgefahr kein anderer Weg blieb, als die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen zu begehen. In Wahrheit hat der Angeklagte, nachdem er einmal in jene Situation hineingestellt worden war, die er sicherlich nicht erstrebt hatte und die ihm sicher auch unerwünscht war, in dem Bestreben "sich zu bewähren" das getan, was man von ihm erwartete. Das war für ihn der bequemste Weg. Ihn ist er gegangen. Die Möglichkeit, sich anders zu entscheiden und die Folgen, die sich daraus für ihn ergeben konnten, hat er nach der Überzeugung des Schwurgerichts ernsthaft überhaupt nicht erwogen. Für die Anwendung der §§52 und 54 StGB war somit - auch im Bereich des subjektiven Tatbestandes durch Anwendung des §59 StGB - kein Raum.

#### V.

Was die Höhe der zu verhängenden Strafe anlangt, so ist zunächst klarzustellen, dass es nicht die Aufgabe dieses Gerichts war, die in Auschwitz begangenen scheusslichen Verbrechen in ihrer Gesamtheit zu sühnen. Dem Gericht oblag es vielmehr allein, die Straftaten dieses Angeklagten nach ihrem Unrechtsgehalt und nach dem Mass der Schuld zu beurteilen, welche dieser Angeklagte auf sich geladen hat.

Hierzu ist folgendes erwogen worden:

Der Angeklagte hat sich - abgesehen von den Straftaten, die den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden - sein Leben lang unbeanstandet geführt. Er wäre - davon ist das Schwurgericht überzeugt - auch heute noch frei von Schuld, wenn er nicht durch Umstände, die letztlich ausserhalb seiner Person lagen, in jene Situation hineingestellt worden wäre, aus der diese Straftaten sich schliesslich entwickelten. Das wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass der Angeklagte durch seine Kommandierung nach Auschwitz, die er sicherlich zu keiner Zeit erstrebt hat, in eine riesige Vernichtungsmaschinerie eingegliedert wurde, innerhalb derer ihm seine Funktionen zugewiesen wurden. Es fehlt also auf seiner Seite an jener aktiven Willensentscheidung, wie sie der Begehung eines Verbrechens regelmässig vorausgeht und mit welcher der Täter sich aus eigenem Antrieb seiner Tat und den mit ihr verfolgten Zielen zuwendet. Der Angeklagte wurde in jene Ausgangslage ohne sein Zutun und ohne seinen Willen hineingestellt. Er wurde nicht strafbar, weil er aus eigenem Streben aktiv handelnd an das Verbrechen heranging, sondern er wurde strafbar, weil er - einmal in jene Situation hineingestellt - sich nicht auflehnte und sich nicht weigerte, seine Funktionen im Rahmen eines bereits laufenden Geschehens zu erfüllen. Darin liegt letztlich seine Schuld. Zu Gunsten des Angeklagten war ferner zu beachten, dass er sich bei der Ausübung seiner Funktionen offenbar weitgehend zurückgehalten hat und dass er jedenfalls seine furchtbaren Aufgaben nicht mit Eifer erfüllte. Das ist in der Beweisaufnahme nachgewiesen worden. Auf die Urteilsfeststellung, dass der Angeklagte die Häftlinge - im auffälligen Gegensatz zu der Übung der anderen Lagerfunktionäre - korrekt behandelte und ihnen auch die Anrede "Sie" nicht versagte, wird hingewiesen. In diesem Zusammenhang

ist es aber vor allem von Bedeutung, dass die Zahl der Mordtaten, denen Selektionen während der Arztvorstellungen zugrunde lagen, zu der Zeit, als der Angeklagte die Arztvorstellungen durchführte, auf einen Bruchteil der sonst üblichen Zahlen zurückging. Das haben die Zeugen Dr. P. und Dr. G. glaubhaft bekundet.

Darüberhinaus war bei der Bemessung der Strafe zu beachten, dass der heute 77 Jahre alte Angeklagte praktisch am Ende seines Lebens steht. Es kommt hinzu, dass er für seine Taten bereits in erheblichem Masse gesühnt hat. Er war durch das Urteil des Obersten Polnischen Volkstribunals vom 22.12.1947 zum Tode verurteilt worden. Er hat bis zum 24.1.1948 - dem vorgesehenen Hinrichtungstermin - die Not des zum Tode Bestimmten erleben müssen. Denn er hat erst an diesem Tage Gewissheit über seine Begnadigung zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe erhalten. Er ist dann durch Beschluss vom 9.1.1958 wegen guter Führung und mit Rücksicht auf seine fortschreitende Krankheit bedingt aus der Straftat entlassen worden. Das Schwurgericht ist der Auffassung, dass es bei der Bemessung der Strafe nicht ganz unberücksichtigt bleiben darf, dass die Angehörigen jenes Volkes, das unter den Straftaten auch dieses Angeklagten in erster Linie gelitten hat, seine Taten als hinreichend gesühnt angesehen haben.

Andererseits finden sich aber erhebliche Gesichtspunkte, die zu Lasten des Angeklagten angeführt werden mussten:

So musste vor allen Dingen beachtet werden, dass der Angeklagte in einer Vielzahl von Fällen tätig geworden ist und dass er an der unter grauenhaften Umständen vollzogenen Tötung mehrerer tausend Menschen teilgenommen hat. Die Umstände dieser Mordtaten waren von so fürchterlicher Bestialität, dass sie rein instinktiv Hemmungsvorstellungen solcher Intensität hervorrufen mussten, dass es heute unverständlich erscheint, dass der Angeklagte seine Mitwirkung nicht versagte, sondern durch Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben den für ihn bequemsten Weg ging. Diese Haltung erscheint um so weniger einführbar, als der Angeklagte als Arzt und Universitätslehrer kraft alter Überlieferung dem Leben und seiner Erhaltung in besonderem Masse verpflichtet war. Diese Erwägungen machen Charaktermängel offenbar, die mit mangelndem Mut allein nicht hinreichend erklärt werden können. Diese tiefgreifenden Mängel werden dadurch unterstrichen, dass der Angeklagte sich schliesslich nicht scheute, aus der Habe der unglücklichen Opfer Gegenstände an sich zu bringen und in Paketen nach Hause zu schicken, und dass er es über sich brachte - ohne dass er insoweit einen Auftrag hatte - an mehreren durch Phenoleinspritzungen vollzogenen Tötungen teilzunehmen und die Leichname der unglücklichen Opfer zum Gegenstand seiner medizinischen Untersuchungen zu machen.

Hinsichtlich des Verhältnisses der für die Beihilfetätigkeit des Angeklagten an den Gaskammern auszuwerfenden Einzelstrafe zu derjenigen, die für seine Tätigkeit im Rahmen der Arztvorstellungen verhängt werden musste, hat das Schwurgericht folgendes erwogen:

Bei der Bewertung der Tätigkeit des Angeklagten im Rahmen der sogenannten "Sonderaktionen" fällt vor allem die riesige Zahl der unter seiner Mitwirkung getöteten Opfer ins Gewicht. Andererseits war insoweit jedoch zu beachten, dass der Angeklagte dieser Tat sehr fern stand. Er hat an den Tötungshandlungen keinen unmittelbaren Anteil. Sein Tatbeitrag beschränkte sich darauf, dass er sich zum Schutz des die Vergasung durchführenden SS-Sanitätsdienstgrades mit einem Sauerstoffgerät in Bereitschaft hielt. Zum tatsächlichen Einsatz ist er indessen nie gekommen.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse hinsichtlich seiner Tätigkeit bei den Arztvorstellungen. Hier griff er durch sein Handeln unmittelbar in das Tatgeschehen ein, indem er aus der Gruppe der Kranken die zur Tötung bestimmten Opfer auswählte. Diese Taten haben daher, was die persönliche Schuld des Angeklagten im Einzelfalle anlangt, das ungleich schwerere Gewicht. Dem steht gegenüber, dass die Zahl der Opfer in diesen Fällen verhältnismässig geringer war.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und unter Beachtung der eingehend geschilderten Persönlichkeit des Angeklagten, des Schuld- und Unrechtsgehalts sowie der Begleitumstände seiner Taten hat das Schwurgericht von der ihm gemäss §§49 Abs.II,

44 StGB gegebenen Möglichkeit der Strafmilderung Gebrauch gemacht und im Falle III.1. auf eine Zuchthausstrafe von 7 Jahren und im Falle III.4. auf eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren erkannt.

Aus diesen Einzelstrafen ist gemäss §74 StGB durch Erhöhung der im Falle III.1. erkannten Strafe eine Gesamtstrafe von 10 Jahren Zuchthaus gebildet worden.

Auf diese Strafe hatte das Schwurgericht gemäss §7 StGB die Strafhaft anzurechnen, die der Angeklagte in der Zeit vom 22.12.1947 bis zum 9.1.1958 erlitten hat. Demgemäss war die erkannte Strafe als verbüsst zu erklären.

Angesichts der Tatsache, dass die Verurteilung des Angeklagten wegen der Teilnahme an heimtückischen und grausamen Massenmorden erfolgt, die an zahlreichen schuld- und wehrlosen, dazu noch alten, kranken und gebrechlichen Menschen begangen wurden, erschien es dem Schwurgericht notwendig, dem Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte gemäss §32 StGB abzuerkennen. Unter Berücksichtigung seines hohen Alters erschien eine Dauer von 5 Jahren als angemessen (vgl. BGHSt. 5 S.198).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§465, 467 StPO.

#### Fussnoten

- 1) Siehe Lfd.Nr.595.
- 2) Richtig wohl: Lagerausweis.
- 3) Richtig wohl: Wirths.
- 4) Richtig: Westerbork (Niederlande).
- 5) Z.P. = Zur Person.
- 6) Z.S. = Zur Sache.
- 7) Siehe Lfd.Nr.502.
- 8) Siehe Lfd.Nr.404.
- 9) "c." von den Bearbeitern eingefügt.

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

~...~	Auslassungszeichen für nicht veröffentlichte, nicht-rechtskräftige Teile eines Urteils	Kommission in Deutschland	
→	siehe	AHKG,	
14 f 13	Tarnbezeichnung für die Euthanasie in den KL	AHKGes.	Gesetz der AHK
a.	am	AK	Armeekorps
A- und E-Bataillon	Ausbildungs- und Ersatzbataillon	Akdo.	Aussenkommando
a.A.	am Anfang; anderer Ansicht	a.Kr.	auf Kriegsdauer
a.a.O.	am angeführten Ort	AKR	Alliiertes Kontrollrat
AA	Auswärtiges Amt	Aktenz.	Aktenzeichen
A.A.	auf Anordnung	a.L	an der Lahn
AAR	Allgemeine Anweisungen an Richter	AL	Arbeitslager
a.B., A.B.	auf Befehl	All.	Alliierte
abgedr.	abgedruckt	allgem.	allgemein
AbKdo.	Arbeitskommando	Allg.Anw.	
ABl.	Amtsblatt	an Richter	Allgemeine Anweisungen an Richter
ABIAHK	Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland	a.M.	anderer Meinung
ABIKR	Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland	AMA	Allgemeines Marineamt
Abs.	Absatz	amtl.	amtlich
Abschn.	Abschnitt	Amtsbl.	Amtsblatt
Abt., Abtl., Abtlg.	Abteilung	AMT	Amerikanisches Militärtribunal
Abw.	Abwehr	angef.	angeführt
a.d.	an / aus der (dem, den)	Angekl.	Angeklagte
a.D.	ausser Dienst	Anl., Anlg.	Anlage
Adj	Adjutant	AnlBd.	Anlageband
AdO	Admiral der Ostsee	Anm.	Anmerkung
Adr.	Adresse	Anmerk.	Anmerkung
ADSt.	Aussendienststelle	Anw.	Anwärter
a.E.	am Ende	ao.	ausserordentlich
AEG	Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft	AO	Abwehroffizier; Anordnung;
AEL	Arbeitserziehungslager	AOK	Auslandsorganisation (der NSDAP)
ärztl.	ärztlich		Allgemeine Ortskrankenkasse;
AES	Allgemeine Erlass Sammlung	ap., apl.	Armeeoberkommando
a.F.	alte Fassung	AP	ausserplanmässig
AfV	Amt für Volksgesundheit	Art.	Aussenposten
AG	Aktiengesellschaft; Amtsgericht; Ausführungsgesetz	Artl.	Artikel
AGBGB	Ausführungsgesetz zum BGB	a.S.	Artillerie
AGR	Amtsgerichtsrat	Aso	auf Seite
AHK	Alliierte Hohe Kommission	ASR	Asozialer
AHKABL.	Amtsblatt der Alliierten Hohen	atü	Asozialen (KL)
		Aufl.	Atmosphärenüberdruck
		Ausb.	Auflage
		Ausf.	Ausbildung
		ausl.	Ausführungs-
		AV	ausländisch
		a.W.	Allgemeine Verfügung
		Az.	auf Widerruf
		a.zit.O.	Aktenzeichen
			am zitierten Orte

## Abkürzungsverzeichnis

a.zul.a.O	am zuletzt angegebenen Ort	BG	Bezirksgericht (DDR)
AZR	Arbeitszwang Reich	BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
		BGBI.	Bundesgesetzblatt
b., b/	bei	BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts
BA	Beiakten		
bad.	badisch	BGH	Bundesgerichtshof; Entscheidungen des Bundesgerichtshofes
Bakt.	Bakteriologisch		
BASF	Badische Anilin- und Sodafabrik	BGHSt.	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BAT	Bundes-Angestelltentarifvertrag		
Batl.	Bataillon	BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
bay., bayer.	bayerisch		
BayBS	Bayerische Sammlung des bereinigten Landesrechts	BGs	Aktenzeichen für einzelne Anordnungen des Ermittlungsrichters beim BGH
BayObLG,			
Bay.Ob.LG.	Bayerisches Oberstes Landesgericht	BHE	Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten
BayObLGSt.	Entscheidungen des Bayer. Obersten Landesgerichts in Strafsachen	Bhf.	Bahnhof
BayVerf.	Verfassung des Freistaats Bayern	Bifo.	Bibelforscher
BayVfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof	BJM	Bundesjustizministerium
B.B., BBs	Blockadebrechers	Bl.	Blatt; Block
Bd.	Band	BlutSchG	Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (Blutschutzgesetz)
Bde	Bände		
BDM	Bund Deutscher Mädel		
BdU	Befehlshaber der Unterseeboote	BNSDJ	Bund nationalsozialistischer Deutscher Juristen
BdO	Befehlshaber der Ordnungspolizei		
BdS	Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD	Br.,	Brit. Britische
		BRD	Bundesrepublik Deutschland
BdW	Wehrmachtbefehlshaber	B.R.H.	Befehlshaber rückwärtiges Heeresgebiet
BE	Berichterstatter		
Bedeis	Befehlshaber der Eisenbahnpioniere	Brigf.	Brigadeführer
befehlsh.	Befehlshaber	Brsg.	Breisgau
Befh.	Befehlshaber	BRT	Bruttotonnen
BefrG	Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Befreiungsgesetz)	BrZ	Britische Zone
		Bs	Registerzeichen von Privatklagen vor dem Amtsgericht
beg.	begangen	BS	Sammlung des Bereinigten Landesrechts
BEG	Bundesentschädigungsgesetz		
Begl.	beglaubigt	BSG	Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (Blutschutzgesetz)
Begr.	Begründung		
Bek.	Bekanntmachung		
Bem.	Bemerkung	BSW	Bratskoje Soieszwenske Wojestrennich (Brüderliche Vereinigung der (russischen) Kriegsgefangenen)
Ber.	Bericht		
bes.	besonders		
Beschl.	Beschluss	BT	Bundestag
Bes. Teil	Besonderer Teil	Btl.	Bataillon
Best.	Bestimmung	Btsmt.	Bootsmannsmaat
betr.	betreffend	bürg.	bürgerlich
Bew. St.	Beweisstück	bulg.	bulgarisch
Bez.	Bezirk		
bez., bezgl.	bezüglich		
bezw.	beziehungsweise		

### Abkürzungsverzeichnis

BuV	Bevölkerungswesen und Fürsorge	CSSD	Chef der Sicherheitspolizei und des SD
BV	Verfassung des Freistaats Bayern		
BV, BVer	Berufsverbrecher (KZ-Jargon)	CVJM	Christlicher Verein junger Männer
BV/Jug	Berufsverbrecher Jugoslawien		
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	D 4	Durchgangsstrasse 4 (von Lemberg über Tarnopol nach Osten)
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts	d.A.	der Akten
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht	dAdV	der (Straf)Akten dieses Verfahrens
BVFG	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz)	DAF	Deutsche Arbeitsfront
		DAW	Deutsche Ausrüstungswerke
BVG	Bundesverfassungsgericht; Berliner Verkehrsgesellschaft	dBdV	der Beiakten dieses Verfahrens
		DBG	Deutsches Beamtengesetz
BVGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts	DC	Document Center (Berlin)
		DDR	Deutsche Demokratische Republik
BvTO	Bevollmächtigter Transportoffizier	Degesch	Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung m.b.H.
		Degussa	Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt
b.w.	bitte wenden		
BZ	Britische Zone	dergl.	dergleichen
bzgl.	bezüglich	ders.	derselbe
bzw.	beziehungsweise	DEST	Deutsche Erd- und Steinwerke
		"DF"	"der Führer"
ca.	circa, zirka	d.G.	des Generalstabes
Capt.	Captain	DG 4, Dg.4	Durchgangsstrasse 4 (von Lemberg über Tarnopol nach Osten)
cbm	Kubikmeter		
CdS	Chef der Sicherheitspolizei und des SD	d.Gend.	der Gendarmerie
		dgl.	dergleichen
CdZ	Chef der Zivilverwaltung	d.h.	das heisst
CCG (BE)	Control Commission for Germany (British Element)	dHdV	der Hauptakten dieses Verfahrens
		DHV	Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband
ChdDtPol.	Chef der Deutschen Polizei	d.i.	das ist
ChdSPudSD	Chef der Sicherheitspolizei und des SD	DIN	Deutsche Industrie Norm
		d.Inf.	der Infanterie
chem.	chemisch	Dipl.	Diplom; Diplomatie
Chef P	Chef Persönlicher Stab Reichsführer SS	Dir.	Direktor
ChSipo	Chef der Sicherheitspolizei	Diss	Dissertation
ChSiPouSD	Chef der Sicherheitspolizei und des SD	Div.	Division
		d.J., d.Js.	dieses Jahres
C.I.C., CIC	Counter Intelligence Corps (militärischer Abwehrdienst, USA)	DJ	Deutsche Justiz; Deutsche Jugend ("Jungvolk")
CID	Criminal Investigation Department	DJuNSV	DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen
CIO	Counter Intelligence Organisation		
Col.	Colonel		
Cpt.	Captain, Capitaine (Hauptmann)		
Cs	Registerzeichen von Strafbefehlen	DJZ	Deutsche Juristenzeitung
CSA	Christlich-soziale Arbeitsgemeinschaft		
CSR, CSSR	Tschechoslowakei		

## Abkürzungsverzeichnis

d.L.	der Luftwaffe	(E)	Ersatz
DLs	Registerzeichen von Verbrechenssachen vor dem Amtsgericht	E-Kost	Einfache Kost
d.M., d.Mts., ds.Mts	dieses Monats	E-Offizier	Ersatz-Offizier
DNB	Deutscher Nachrichtenbüro	E-Polen	Eindeutschungsfähige Polen
DNSAP	Deutsche Nationalsozialistische Arbeiterpartei (in der CSSR)	E-Werk	Elektrizitätswerk
DNVP	Deutschnationale Volkspartei	EB	Eröffnungsbeschluss
Doc.	Dokument	ebd.	ebenda
Doc.Center	Document Center Berlin	EG	Einführungsgesetz; Einsatzgruppe; Entschädigung
Dok.	Dokument	EGB	Einsatzgruppe B
Dok.B.	Dokumentenbuch	EGOWiG	Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz
dort.	dortig	EheG	Ehegesetz
Doz.	Dozent	ehel.	ehelich; eheliches Kind
DP	Displaced Person	eh., ehem.	ehemalig
DPD	Demokratische Partei Deutschlands	eidl.	eidlich
Dpf.	Pfennig	Einf.	Einführung
d.R.	der Reserve	Einf.Ges.	Einführungsgesetz
DR	Deutsches Recht, Zentralorgan des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes	Eings.	Eingangs
"DR"	"Das Reich"	Einl.	Einleitung
DR Sch	Deutsches Reich, Schutzhäftling	einschl.	einschlägig; einschliesslich
Dr.	Doktor	Eintr.	Eintragung
Dres.	Doktores	Eisb.-Pi.-Kp	Eisenbahnpionierkompanie
DRiG	Deutsches Richtergesetz	EK	Einsatzkommando
DRiZ	Deutsche Richterzeitung	EK I (II)	Eisernes Kreuz I. (II.) Klasse
DRK	Deutsches Rotes Kreuz	EKG	Elektrokardiogramm
DRsp., DRspr.	Deutsche Rechtsprechung	EM	Ereignismeldung UdSSR des Chefs der Sipo und des SD
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift	EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Ds	Registerzeichen von Vergehenssachen vor dem Amtsgericht	EKs	Einsatzkommandos
D.S.	Dienstsiegel; Dienststempel	engl.	englisch
d.Sch.	der Schutzpolizei	entl.	entlassen
DStR	Deutsches Strafrecht	Entsch.	Entscheidung
Dt.	Deutsch	Entschl.	Entschliessung; Entschluss
dto.	dito	entspr.	entsprechend
DU	Dienstuntauglich(keit)	Entw.	Entwurf
Dulag	Durchgangslager (für Kriegsgefangene)	Erg.	Ergänzung
Durchf.	Durchführungs-	ErgVO	Ergänzungsverordnung
DV	Deutsche Vereinigung	Erl.	Erlass; Erläuterung
DV, DVO	Durchführungsverordnung	ers.	ersatz
DVO	Dienst-Vollzugsordnung	E.u.A.Batl.	Ersatz- und Ausbildungsbataillon
DWB	Deutsche Wirtschaftsbetriebe GmbH	ev., evgl.	evangelisch
Dz.	Dozent	e.V.	eingetragener Verein
E	Entscheidung	evtl.	eventuell
		f.	für; und 1 folgende
		F	Front; Fachführer
		F-Träger	Fluchtverdächtiger Häftling
		Fa.	Firma
		FA	Führeranwärter
		FAB	Freiheitsaktion Bayern
		FAD	Freiwilliger Arbeitsdienst

## Abkürzungsverzeichnis

FAOK	Fallschirm-Armeeoberkommando	GenA	Generalakten
F.d.R.	Für die Richtigkeit	GenD.	Gendarmerie
F.d.R.d.A.	Für die Richtigkeit der Ausfertigung	Gen.Dir.	Generaldirektor
F.d.S.	Führer der Schnellboote	genes.	genesenden; genesungs
Feldpol.	Feldpolizei	Gen-Gouv.	Generalgouvernement
Festg.	Festgabe	Gen.Kdo.	Generalkommando
ff.	und folgende	Gen.Qu.	Generalquartiermeister
Ffm	Frankfurt am Main	Gen.Komm.	Generalkommissar
FGM	Faschismus-Getto-Massenmord	GenQ,	
FK	Feldkommandantur	Gen.Qu.	Generalquartiermeister
FKL	Frauenkonzentrationslager	Gen.Sekr.	Generalsekretär
Fl.	Flieger	Gen.StA	Generalstaatsanwalt(schaft)
Flak	Flugzeug-Abwehrkanone	GenStdH	Generalstab des Heeres
fmdl	fernmündlich	Ges.	Gesetz, Gesandter
folg.	folgende	gesch.	geschieden
fr.	Franc; früher	Gesch.	Geschütz
freiwi.	freiwillig	gest.	gestorben
Frh.	Freiherr	Gestapa	Geheimes Staatspolizeiamt
Frl.	Fräulein	Gestapo	Geheime Staatspolizei
FS	Fernschreib(er); Freiwilliger	Gewalt-	
	Schutzdienst	verbrVO	Gewaltverbrecherverordnung
FSS	Field Security Service	gewerbl.	gewerblich
FT	Funktelegramm	GewVVO	Gewaltverbrecherverordnung
Fü	Führer	gez.	gezeichnet
Fw.	Feldwebel	GFP	Geheime Feldpolizei
		gg.	gegen
G-Leute	Gestapospitzel	GG	Generalgouvernement; Grundgesetz
G-wagen	Güterwagen		der BRD
GA	Goldammers Archiv für Strafrecht;	ggf., ggfls.,	
	Generalakten	ggfs.	gegebenenfalls
GAST.	Grenzaufsichtsstelle	ggl.	gottgläubig
GBL	Gesetzblatt	GK	Generalkommando; Generalkonsul
Gde.	Gemeinde	gk	geheime Kommandosache
geb.	geboren	gKdos	geheime Kommandosache
Geb.	Gebirgs-; Geburts-	GKG	Gerichtskostengesetz
Gedob	Generaldirektion der Ostbahn	Gks.	Generalkonsul
gef.	gefangen; gefährlich	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter
Gef.	Gefangener		Haftung
Gef.B.Nr.	Gefangenenbuchnummer	Gns	Registerzeichen für Gnadensachen
gefl.	gefällig		(StA)
Gef.Nr.	Gefangenennummer	Goldd.Arch.	Goldammer's Archiv für Strafrecht
Gefr.	Gefreiter	gottgl.	gottgläubig
Gef.Std.	Gefechtsstand	GP	Grenzpolizei
geg.	gegen	GPK	Grenzpolizeikommissariat
geh.	geheim	GPP	Grenzpolizeiposten
Geh.Rat	Geheimer Rat	GPU	politische Polizei der Sowjetunion
Gekrat	Gemeinnützige Krankentrans-	Gr.	Gross; Gruppe
	portgesellschaft	Gren.Regt.	Grenadierregiment
gem.	gemäss, gemeinschaftlich	Grenzpo	Grenzpolizei
gen.	genannt	gRs, g.R.s.,	
Gen.	Genehmigung; Genesenden; General;	g.Rs	Geheime Reichssache
	Genosse		

## Abkürzungsverzeichnis

Gr.S., Gr.Sen.	Grosser Senat	hftl.	Häftling(s)
Gr.Strafk.	Grosse Strafkammer	Hfw	Hauptfeldwebel
Grudokeis	Kommandeur der Eisenbahnpioniere bei der Heeresgruppe West	Hg.	Hydrargyrum (Quecksilber)
Gruf.	Gruppenführer	H.G.	Heeresgruppe
GrundG	Grundgesetz der BRD	HGr.	Heeresgruppe
Gs	Registerzeichen von einzelnen richterl. Anordnungen in Strafsachen	HicocUS	High Commissioner for Germany
GS	Gesetz-Sammlung für die Preussischen Staaten	hies.	hiesig
GSG	Bundesgrenzschutzgruppe	Higas	Hilfsgrenzschutzangestellter
GSSt.	Registerzeichen des Grossen Senats des Bundesgerichtshofes in Strafsachen	hins.	hinsichtlich
GStA	Generalstaatsanwalt(schaft)	Hiwi	Hilfswillige
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (eh. UdSSR ohne baltische Staaten)	HJ	Hitlerjugend
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt	HK	Hohe Kommission
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz	HKB	Häftlingskrankenbau
gvH, g.v.H.	garnisonsverwendungsfähig in der Heimat	HKL	Hauptkampflinie
		HKP	Heereskraftfahrzeugpark
		h.L.	herrschende Lehre
		hl., hlg.	heilig
		HLKO	Haager Landkriegsordnung
		h.M.	herrschende Meinung
		Hn.	Herrn
		HNW	Heeresnachrichtenwesen
		HO	staatliche Handelsorganisation der DDR
h.	Uhr	Hpt.	Haupt
HA	Hauptamt	Hptfw.	Hauptfeldwebel
H.A.	Hauptakten	Hptm.	Hauptmann
Häftl.	Häftling	HQ	Hauptquartier; Headquarters
Hann.Rpfl.	Hannoversche Rechtspflege	HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
hans.	hanseatisch	Hrsg.	herausgegeben; Herausgeber
HAOp,		HS	Haftstätte
HAOrpo	Hauptamt Ordnungspolizei	Hschaf,	
HAPAG	Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Actien-Gesellschaft	Hschf.	Hauptscharführer
HASAG	Hugo Schneider AG	HSP	Hauptsanitätspark
HASipo	Hauptamt Sicherheitspolizei	HSSPF,	
Hauptverh.	Hauptverhandlung	HSS und PF,	
HBd, H'Bd	Hauptband	HSSuPf	Höherer SS- und Polizeiführer
Hbf.	Hauptbahnhof	Hstf.	Hauptsturmführer
H.B.M.	His Britannic Majesty	Hstuf.,	
HCN	Zyklon B (Mischung von Kieselgur und flüssiger Blausäure)	H'Stuf	Hauptsturmführer
Hd., Hdn.	Händen	HStV	Heeresstandortverwaltung
HDStO	Heeresdisziplinarstrafordnung	HuPa	Heil- und Pflegeanstalt
HDv.	Heeresdienstvorschrift	HV	Hauptverhandlung
h.E.	hiesigen Erachtens	HVBl.	Heeres-Verordnungsblatt
hess.	hessisch	HV-Platz	Hauptverbandplatz
HESt.	Höchstrichterliche Entscheidungen, Sammlung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte und der Obersten Gerichte in Strafsachen	HV-Prot.	Protokoll der Hauptverhandlung
		HZ, HZA	Hauptzollamt
		i.	in
		i.A.	im Amt; im Auftrag
		Ia	Erster Generalstabsoffizier
		Ib	Zweiter Generalstabsoffizier

## Abkürzungsverzeichnis

IBV	Internationale Bibelforschervereinigung	J-Kinder	Judenkinder
Ic	Dritter Generalstabsoffizier	Jabo	Jagdbomber
i.d.	in der (dem, den)	JbAkDR	Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht
ID, I.D.	Infanteriedivision	JBl.	Justizblatt
i.d.F.	in der Fassung	JBV	→ IBV
IdO	Inspekteur der Ordnungspolizei	JD	→ ID
IdS	Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD	JDP	Jungdeutsche Partei
i.d.U.	in der Urschrift	Jg.	Jahrgang
I.d.V., i.d.V.	in der Vorlage	JG	Jagdgeschwader
i.e.S.	im eigentlichen Sinne	JGG	Jugendgerichtsgesetz vom 16.2.1923 bzw. 4.8.1953; s.a. RJGG
i.G.	im Generalstab	JM	Justizminister
IG,		JMBL.	Justizministerialblatt
IG-Farben	Interessengemeinschaft der deutschen Farbenindustrie AG Hoechst	JME	Justizministerialerlass
Ila	Adjutant	JO	Journal Officiel du Commandement en Chef Français en Allemagne
i.J.	im Jahre	JR	Juristische Rundschau
IL, I.L.	Im Lager	JR	→ IR
IMG, IMGH,		JRM	Judenratsmeldungen
IMT	Internationales Militärtribunal (Nürnberg); Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Bd.I-XLII. Nürnberg 1947/1949	JRP	Judenratsprotokolle
		Js	Registerzeichen von Vorverfahren in Strafsachen bei der StA
		JU	Junker
Inf.	Infanterie	jug.	Jugend(kammer)
Ing.	Ingenieur	Julag	Judenlager
Inl.	Inland	JuNSV	Justiz und NS-Verbrechen, Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen
insb., insbes.	insbesondere		
Insp.	Inspektor	JuV,	
Insp.d.KZL.	Inspekteur der Konzentrationslager	JustuVerw.	Justiz und Verwaltung
Inst.	Institut	JVBl., JverwBl.,	
i.O.	in Oldenburg	JVerw.Bl.	Justizverwaltungsblatt
i.R.	im Rückfall; im Ruhestand	JW	Juristische Wochenschrift
IR	Infanterieregiment	JZ	Juristenzeitung
IRK	Int. Rotes Kreuz		
IRO	International Refugee Organisation	(K)	Kriegsexamen
i.S.	in Sache; im Sinne	K-Leute	Kontrolleute
i.S.d.	im Sinne der (der)	K-Staffel	Kraftfahrzeugstaffel
ISD, ITS	International Tracing Service (Int. Suchdienst des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz)	Kal.	Kaliber
		Kap.	Kapitel
		Kapo	KL-Häftling mit einer einem Vorarbeiter ähnlichen Stellung
i.V.	im Vertretung; im Vogtland		
i.V.m.	in Verbindung mit	kath.	katholisch
i.W.	im Wartestand; in Wörtern	kaufm.	kaufmännisch
i.w.S.	im weiteren Sinne	Kav.	Kavallerie
		KB	Krankensbau; Kriegsbeschädigte
		KB-Rente	Kriegsbeschädigtenrente
		Kd.	Kommandeur

## Abkürzungsverzeichnis

Kdeur	Kommandeur	KonzLager	Konzentrationslager
KdF	Kanzlei des Führers; "Kraft durch Freude" der DAF	Korück, Korrück	Kommandeur des rückwärtigen Armeegebiets
KdG, KdGend.	Kommandeur der Gendarmerie	KP	Kriminalpolizei; Kommunistische Partei
Kdo.	Kommando	KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KdO	Kommandeur der Ordnungspolizei	KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjet Union
Kdr.	Kommandeur	KPJ	Kommunistische Partei Jugoslawiens
Kds.	Kommandos	KPL	Kriminalpolizeileitstelle
KdS	Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD	KPM	Kriminalpolizeimeister
KdSch.	Kommandeur der Schutzpolizei	KPst.	Kriminalpolizeistelle
Kdt.	Kommandant	Kr.	Kreis
Kdtr-Stab	Kommandanturstab	KR	Kontrollrat
kfm.	kaufmännisch	Krad.	Motorrad
Kfm.	Kaufmann	Krb.	Kriminalbeamte(r)
Kfz	Kraftfahrzeug	KR-Fern- schreiben	Kurierfernschreiben
KG	Kammergericht; Kampfgeschwader; Kommanditgesellschaft	KRG, KRGes.	Kontrollratsgesetz
Kgf.	Kriegsgefangenen	krim.	kriminal
kgl.	königlich	Krim.Komm	Kriminalkommissar
KGL	Kriegsgefangenenlager	Krim.Sekr.	Kriminalsekretär
KGV	Kriegsgefangenen-Dienstvor- schrift	Kripo	Kriminalpolizei
KI	Kriminalinspektor	KRProkl.	Kontrollratsproklamation
KK	Kriminalkommissar	Krs.	Kreis
Kl.	Klasse	Ks	Registerzeichen von Strafsachen vor dem Schwurgericht
KL	Konzentrationslager (offizielle Abkürzung)	Ks.	Konsulat
K.L.M.,		KS	Kriminalsekretär
KLM	Konzentrationslager Mauthausen	KSSVO	VO über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz
KLs	Registerzeichen von Verbre- chenssachen vor der Grossen Strafkammer	KStVO	VO über das militärische Straf- verfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegs- strafverfahrensordnung)
KLV	Kinderlandverschickung	KTB	Kriegstagebuch
KM	Kriegsmarine	KTI	Kriminaltechnisches Institut des RKPA
KMR	Kleinknecht-Müller-Reitberger, Kommentar zur StPO	Ktnsn., Ktsn.	Kenntnisnahme
KMs	Registerzeichen von Verge- henssachen vor der Grossen Strafkammer	k.u.k.	königlich(e) und kaiserlich(e)
KOAss.	Kriminaloberassistent	kv, k.v.	kriegsverwendungsfähig
Kodeis	Kommandeur der Eisenbahnpioniere	KVA	Kraftfahrzeugtechnische Ver- suchsabteilung
KOM	Kriminalobermeister	KVK	Kriegsverdienstkreuz
kom., komm.	kommisarisich; kommunistisch	KWVO	Kriegswirtschaftsverordnung
Komm.	Kommentar	KZ	Konzentrationslager (inoffizielle Abkürzung)
Komp.	Kompanie		
Konf.	Konfession		

## Abkürzungsverzeichnis

Kzl.	Ang.Kanzlei-Angestellte(r)	m.	mit
LÄ	Lagerältester	M-Stamm-	
LAH	Leibstandarte Adolf Hitler	lager	Mannschaftsstelllager
landw.	landwirtschaftlich	MA	Marine; Marine-Artillerie
LAPO	Landespolizei	Maj.	Major
led.	ledig	M.Att.	Marineattaché
Lehrkomm.	Lehrkommentar	MAN	Maschinenfabrik Augsburg-
Leipz.			Mannheim AG
Komm.	Leipziger Kommentar	Matr.	Matrose
LeipzZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches	m.a.W.	mit anderen Worten
	Recht	MBI.	Ministerialblatt
Lfd, Lfde	laufende	MBliV	Ministerialblatt des Reichs- und
Lfd.Nr.	Laufende Nummer		Preussischen Ministeriums des
LG	Landgericht		Innern
LGDir	Landgerichtsdirektor	m.d.B.	mit der Bitte
LGR	Landgerichtsrat	m.d.F.b	mit der Führung beauftragt
L.I.	Leutnant-Ingenieur	MdR	Mitglied des Reichstages
Lief.	Lieferung	MDR	Monatschrift für deutsches Recht
lit.	littera; litauisch	m.E.	meines Erachtens
LK	Leipziger Kommentar	med.	medizinisch; medizinal
LKA	Landeskriminalamt	Med.Rat	Medizinalrat
LKO	→ HLKO	MEZ	Mitteuropäische Zeit
Lkrs.	Landkreis	MG	Maschinengewehr
LKW	Lastkraftwagen	MiG,	Militärbefehlshaber im M.i.G.-
LM,			Generalgouvernement
L-M, L/M	Nachschlagewerk des Bundes-	mil., milit.	militär(isch)
	gerichtshofes, herausgegeben von	Milorg	Militärorganisation (Geheimarmee
	Lindenmaier-Möhring		norwegischer Offiziere)
LM (StS)	Lindenmaier-Möhring, Sammlung	MilReg.	Militärregierung
	von Urteilen in Strafsachen	MilRegGes.	Militärregierungs-gesetz
LMG	leichtes Maschinengewehr	MilRegVO	Militärregierungsverordnung
Ln.	Luftnachrichten	MilStGB	Militärstrafgesetzbuch
LO	Leitzordner	MilStGO	Militärstrafgerichtsordnung
Lothr.	Lothringen	Min.	Minute
LP	Landespolizei, Leerzug, Leerpark	MinDir.	Ministerialdirektor
LR	Legationsrat; Löwe-Rosenberg	MinDirig.	Ministerialdirigent
Ls	Registerzeichen von Verbre-	Mitgl.Nr.	Mitglied-Nummer
	chenssachen vor dem Schöffengericht	mkg.	Meterkilogramm
LS	Legationssekretär; Luftschutz; Regi-	Mme	Madame
	strierzeichen von Dokumenten des	Mob-Fall	Mobilmachungsfall
	IMT	Mob-Plan	Mobilmachungsplan
LSSAH	SS-Leibstandarte Adolf Hitler	MOD	Memeldeutscher Ordnungsdienst
lt.	laut	MOK	Marine Oberkommando
Lt., Ltn.	Leutnant	mot.	motorisiert
Ltd.	Leitend	MP	Militärpolizei
LVA	Landesversicherungsanstalt	MP, MPi	Maschinenpistole
LVBl.	Luftwaffen-Verordnungsblatt	MR	Marine Rechtsamt; Militärregierung
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches	MRABl.	Amtsblatt der Militärregierung
	Recht	MRG	Deutschland
			Militärregierungs-gesetz

### Abkürzungsverzeichnis

MRK	Europäische Menschenrechtskonvention	NSDStB	Nationalsozialistischer Deutscher Studentenbund
MRVO	Militärregierungsverordnung	NSF	Nationalsozialistische Frauenschaft
Ms	Registerzeichen von Strafsachen vor dem Schöffengericht	NSFK	Nationalsozialistisches Fliegerkorps
MschrKrim-Psych.	Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform	NSFO	Nationalsozialistischer Führungsoffizier
MS-Flottille	Minensuchflottille	NSG	Nationalsozialistische Gauleitung; Nationalsozialistische Gewaltverbrechen
MStGB	Militärstrafgesetzbuch	NS-Hago	Nationalsozialistische Handwerks-, Handels und Gewerbeorganisation
MStGO	Militärstrafgerichtsordnung	NSKK	Nationalsozialistisches Kraftfahrerkorps
m.W.	meines Wissens	NSKOV	Nationalsozialistische Kriegsoferversorgung
MW	Mittelwerk	NSLB	Nationalsozialistischer Lehrerbund
MWD	Ministerium des Innern der UdSSR (auch: Bezeichnung der russ. politischen Geheimpolizei)	NSRB	Nationalsozialistischer Rechtswahrbund
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen	NSRL	Nationalsozialistischer Reichsbund für Leibesübungen
N	Nachrichten	NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
NAPOLA	Nationalpolitische Erziehungsanstalt	Nürnb.Dok.	Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Bd.I-XLII. Nürnberg 1947/1949
NdsRpfl.	Niedersächsische Rechtspflege	Nürnb.Prot.	→ Nürnb.Dok.
n.F.	neue Fassung; neue Folge	Nürnb.	→ Nürnb.Dok.
N.F.	nouveaux Francs	Protokolle	→ Nürnb.Dok.
NG	Registrierzeichen von Dokumenten der Nürnberger (Nachfolge) Prozessen	NW	Nordrhein-Westfalen
Niederschr.	Niederschrift	NZ	Nichtzugeuner
Nieders. Rpfl.	Niedersächsische Rechtspflege	o.	oben
NJ	Neue Justiz	o.a.	oben angeführt
NJW	Neue Juristische Wochenschrift	o.ä.	oder ähnliche
NKWD	Narodny Komissariat Wnutrennich Del (Bezeichnung für die russische politische Geheimpolizei)	Ob.	Ober
NN	Nacht und Nebel	OB	Oberbefehlshaber
NO	Nordost	Obb.	Oberbayern
NO, NOKW	Registrierzeichen von Dokumenten des IMT	ObdH	Oberbefehlshaber des Heeres
Nr.	Nummer	ObdL	Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Nrn.	Nummern	Oberost	Oberbefehlshaber Ost
NRW	Nordrhein-Westfalen	Oberstlt.	Oberstleutnant
NS	Nationalsozialistisch	Oberstubaf.	Obersturmbannführer
NSBO	Nationalsozialistische Betriebszellen-Organisation	Oberstuf.	Obersturmführer
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei	Ob.Gef.	Obergefreiter
NSDoB	Nationalsozialistischer Dozentenbund	Obkdo.	Oberkommando
		ObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
		ObLGSt.	Entscheidungen des Bayer. Obersten Landesgerichts in Strafsachen
		Oblt.	Oberleutnant

## Abkürzungsverzeichnis

Obstuf.	Obersturmführer	OStA	Oberstaatsanwalt
od.	oder	Ostfr.	Ostfriesland
Od.	Oder	Osti	Ostindustrie
OD	Ordnungsdienst	Ostpr.	Ostpreussen
Odenw.,		Ostub.,	
Odw.	Odenwald	Ostubaf.	Obersturmabführer
o.e.	oben erwähnt	Ostuf.,	
Oest.	Oesterreichisch	O'Stuf	Obersturmführer
ÖStPO	Oesterreichische Strafprozess-	ostw.	ostwärts
	ordnung	OT	Organisation Todt
ÖTV	Gewerkschaft Öffentliche Dienste,	OU, O.U.	Ortsunterkunft
	Transport und Verkehr	O.v.D.	Offizier vom Dienst
Offlag	Offizierskriegsgefangenenlager	OVG	Oberverwaltungsgericht
Offz.	Offizier	OviA,	
Ofr.	Oberfranken	O.v.i.A.	oder Vertreter im Amt
Ofw.	Oberfeldwebel	OWM	Oberwachtmeister
OGH	Oberster Gerichtshof für die Britische	P	Pole
	Zone; Entscheidungen des Obersten	P-Wagen	Personenwagen
	Gerichtshofes für die Britische Zone	PA	Politische Abteilung
OGHBZ	Oberster Gerichtshof für die Britische	Pak	Panzerabwehrkanone
	Zone	Par.	Paragraph (§)
OGHSt.	Entscheidungen des Obersten	Pat.	Patient
	Gerichtshofes für die Britische Zone	P.D.	Panzerdivision
	in Strafsachen	Pers.	Personen
OGruf.	Obergruppenführer	Pfd.	Pfund
OJs	Aktenzeichen für erstinstanz-	Pg.	Parteigenosse (im allgemeinen: der
	liche Strafsachen bei der		NSDAP)
	Generalstaatsanwaltschaft	PH	Politischer Häftling (KZ-Jargon);
OK	Ortskommandantur		Pädagogische Hochschule
OKH	Oberkommando des Heeres	Pi.Ers.Batl.	Pioniersatzbataillon
OKL	Oberkommando der Luftwaffe	Pi-Lager	Pionierlager
OKM	Oberkommando der Kriegsmarine	Pi-Zug	Pionierzug
OKW	Oberkommando der Wehrmacht	Pj	polnische Juden
Old., Oldg.,		PK	Propagandakompanie
Oldbg.,		PKs	Registerzeichen von Strafsachen vor
Oldenbg.	Oldenburg		dem Schwurgericht
OLG	Oberlandesgericht	PKW	Personenkraftwagen
OMGUS	Office of Military Government for	PO	Politische Organisation der NSDAP
	the US-Zone	Pol.	Polizei
OP	Operations-	Pol.Ang.	Polizei-Angestellte(r)
Opf.	Oberpfalz	Politruk	politischer Truppenkommissar
Opr.	Ostpreussen		(UdSSR)
Ord.	Ordonnanz	poln.	polnisch
Orgesch	Organisation Escherich (vgl. JuNSV	pp.	et cetera
	Bd. VII, S.364, Fussnote 1)	PPK	Polizei-Pistole (kurz)
Org. Todt	Organisation Todt	Pr.	Preussen, preussisch
Orpo	Ordnungspolizei	Präs.	Präsident
ORR	Oberregierungsrat	prakt.	praktisch
O/S, OS	Oberschlesien	preuß.,	
Oschf.	Oberscharführer	preuss.	preussisch
OSpG	Oberster Spruchgerichtshof	Pr.Ges.	Preussische Gesetzsammlung
		Prokl.	Proklamation

## Abkürzungsverzeichnis

Prot.	Protokoll	ReichsBG	Reichsbürgergesetz
Prov.	Provinz	Res.	Reserve
PrOVG	Preussisches Oberverwaltungsgericht	Rev.	Revier; Revision
Proz.	Prozess(e)	Rev.Begr.	Revisionsbegründung
P.Sch.	polnischer Schutzhäftling	RF	Reichsführer SS; Reichsführung
PS	Registrierzeichen von Dokumenten des IMT	RFB	Rotfrontkämpferbund
PVG	Polizeiverwaltungsgesetz	RFSS,	
Pz.	Panzer	RF-SS	Reichsführer SS
		RFSSu	
qKm	Quadratkilometer (Km <sup>2</sup> )	ChdDtPol.	Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei
Q-Staffel	Quartiermeisterstaffel	RG	Reichsgericht; Entscheidungen des Reichsgerichts
Qltg	Querleitung	RgBl.	Regierungsblatt
R.	Rückseite	RGBl.	Reichsgesetzblatt
R-A-Kinder	Reichsausschusskinder	RGFestg.	Festgabe für das Reichsgericht
R-Abzeichen	Rüstungsabzeichen	RGRanz.	Entscheidungen des Reichsgerichts, abgedruckt in der Beilage zum Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger
RA	Rechtsanwalt; Rechtsabteilung		
RAD	Reichsarbeitsdienst		
RAe	Rechtsanwälte		
RAF	Royal Air Force	RGRechtspr.,	
RAG	Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten	RGRspr.	Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen (1879-1888)
RAM	Reichsaussenminister		
RAO	Rechtsanordnung	RGSt.,	
R.a.s.,		RGStr.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
R.a.S.	Rassenschänder		
RASS	Reichsarzt SS	Rgt.	Regiment
RBD	Reichsbahndirektion	Rgt.St.Qu.	Regimentsstabsquartier
RBG	Reichsbahngesetz; Reichsbeamten-gesetz; Reichsbürgergesetz	RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RBürgG	Reichsbürgergesetz	Rh.	Rhein
rd.	rund	Rhld.	Rheinland
RD	Reichsdeutscher	RM	Reichsministerium des Innern
RdErl.	Runderlass	RiStV	Richtlinien für das Strafverfahren
Rdn.	Randnummer	RJGG	Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6.11.1943; s.a. JGG
RDSStO	Reichsdienststrafordnung		
Rdz.	Randziffer	RJM	Reichsminister(ium) der Justiz
Recht	Das Recht. Beilage zum Zentralblatt für Handelsrecht, ab 1935 zur Deutsche Justiz	RK	Reichskommissar
		RK.f.d.F.d.V.,	
Rechtspr.	Rechtsprechung	RK.f.d.F.d.dt.V.,	
Ref.	Referat	RKF,	Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums
Refa	Reichsausschuss für Arbeitsstudien	RKG	Reichskriegsgericht; Entscheidungen des Reichskriegsgerichts
Reg.	Regierung; Register		
RegBl.	Regierungsblatt	RKPA	Reichskriminalpolizeiamt
Reg(t).	Regiment	RLB	Reichsluftschutzbund
REinhG	Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts (Rechtseinheitgesetz)	RLM	Reichsluftfahrtministerium
		RM	Reichsminister(ium); Reichsmark
		RMBL.	Reichsministerialblatt
		RMBliV	Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern

## Abkürzungsverzeichnis

RMdI	Reichsministerium des Innern	SBZ	Sowjetische Besatzungszone Deutschlands
RMdJ	Reichsministerium der Justiz		
RMG	Reichsmilitärgericht; Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts	sc.	scilicet (nämlich)
Rn.	Randnummer	Sch.	Schutzhäftling
ROA	Reserveoffiziersanwärter	Scharf.	Scharführer
ROB	Reserve-Offizier-Bewerber	SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
Roem	römisch	Schr.	Schreiben
ROW	Recht in Ost und West. Zeitschrift für Rechtsvergleichung und interzonale Rechtsprechung	Schuma	Schutzmannschaft
		Schumabtl.	Schutzmannschaftsbataillon
		Schupo	Schutzpolizei
Rpfl	Rechtspflege	schwäb., schwb.	schwäbisch
Rs, RS	Rückseite	SchwG	Schwurgericht
RSHA,		SchwGVO	(Bayer.) Schwurgerichtsverordnung
RSiHA	Reichssicherheitshauptamt	SD	Sicherheitsdienst der SS
RStAG	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz	SDG	Sanitätsdienstgrad
	→ StGB	SDP	Sudetendeutsche Partei seines Erachtens
RStGB	→ StGB	s.E.	
RStPO	→ StPO	SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
rückw.	rückwärtig		
RüIn	Rüstungsinspektion	Sekr.	Sekretär
RuK	Rüstung und Kriegsproduktion	SG	Sondergericht
RuS	Rasse- und Siedlungshauptamt	SHAEF	Supreme Headquarters of the Allied Expeditionary Forces
russ.	russisch		
RV	Reichsverteidigung	SHD	Sicherheits- und Hilfsdienst
RVD	Reichsverkehrsdirektion	SHW	Schutzhäftling Wehrmacht
RVK	Reichsverteidigungskommissar	Sich.-Brig.	Sicherungsbrigade
RVO	Reichsversicherungsordnung; Reichsstrassenverkehrsordnung	Sipo	Sicherheitspolizei (Gestapo und Kripo)
RWE	Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerke	SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
		SK	Sonderkommando; Strafkommando; Schuhläuferkommando (KL)
RWM	Reichswehrminister; Reichswirtschaftsminister	Skdo.	Sonderkommando
Rz	Randzeichen	SKL	Seekriegsleitung
		SMA	Sowjetische Militäradministration
		SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
s.	siehe	SMG	schweres Maschinengewehr
S.	Seite; Satz	s.o.	siehe oben
(S)	Stabsführer	SOE	Special Operations Executive
S-Boot	Schnellboot	sof.	sofortig
S-Wagen	Sonderwagen	sog., sogen.	sogenannt
s.a.	siehe auch	SÖG	Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
Sa.	Summa (Summe)		
SA	Sturmabteilung der NSDAP	SoldG	Soldatengesetz
SAG	Starkstromanlagen AG	Sovog	Sozialistische Volksgemeinschaft
San.	Sanitäts	Sp.	Spalte
Sanka	Sanitätskraftwagen	SP	→ Sipo
SAW	Sonderaktion Wehrmacht	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
S.B., SB	Sonderband; Sonderbehandlung		

## Abkürzungsverzeichnis

SpJs	Registerzeichen von Vorverfahren in Spruchgerichtssachen	StM	Staatsministerium
SpLS	Registerzeichen von Verfahren vor dem Spruchgericht	StMdJ StPÄG	Staatsministerium der Justiz Gesetz zur Änderung der StPO und des GVG
SPN	Sonderdienst politische	StPO	Strafprozessordnung
SprK	Spruchkammer	StR	Registerzeichen von Revisionsverfahren in Strafsachen vor dem Bundesgerichtshof
SpSS	Registerzeichen von Verfahren vor dem Obersten Spruchgericht		Strafrechtspflegeordnung
SRJ	Sonderreferat J (Juden)	StrafRpflO	
Ss	Registerzeichen von Revisionsverfahren in Strafsachen vor dem Oberlandesgericht	StRÄndG, StrÄndG, StrFG, StrFrG,	Strafrechtsänderungsgesetz
SS	Schutzstaffel der NSDAP	StrFrGes.	Straffreiheitsgesetz
SS-Brif.	SS-Brigadeführer	Strm.	Steuermann
SS-Staf.	SS-Standartenführer	StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
SSD	Staatsicherheitsdienst	StS	Strafsachen; Registerzeichen von Revisionsverfahren in Strafsachen vor dem Obersten Gerichtshof für die Britische Zone
SSFHA	SS-Führungshauptamt		Staatssekretär
SSPF	SS- und Polizeiführer		Strafvollzugsordnung
SSPFn	SS- und Polizeiführern		
SSPolGerVO	VO über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörige der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz	St.S StrVollzO Stubf., Stubaf.	Sturmabteilungsführer Sturzkampfflugzeug stellvertretend
SSS	Sozialistische Sport Stafette	Stuka	
St.	Sankt; Stück	stv.	
StA	Staatsanwalt(schaft)	StVG	Strassenverkehrsgesetz
St.A.	Staatsangehörigkeit	StVO	Strafvollzugsordnung
StÄG	Strafrechtsänderungsgesetz	StVollstrO	Strafvollstreckungsordnung
städt.	städtisch	StVZO	Strassenverkehrszulassungsordnung
Stalag	Stammlager (für Kriegsgefangene)	s.u.	siehe unten
Stapo	→ Gestapo	Sud.	Sudeten
Stapoleit	Stapoleitstelle	SV, SVer	Sicherungsverwahrter
StAZ	Zeitschrift für Standesamtswesen (bis 1944); Das Standesamt (ab 1948)	SV/DR	Sicherungsverwahrter Deutsches Reich seinerzeit
Std.	Stunden	s.Z., s.Zt.	
stdg.	ständig		
StE	Registerzeichen von Verfahren in erstinstanzlichen Strafsachen beim BGH	t. T 4	Tonne Tiergartenstrasse 4 (Tarnname für die Erwachsenen euthanasie)
STEG	Staatliche Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut	T-Empfänger	Tornisterempfänger
stellv.	stellvertretend	tätl.	tätlich
Sten.Ber.	Stenographischer Bericht	TB	Totenbuch
StFG	Straffreiheitsgesetz	Tel.	Telegramm
StGB	Strafgesetzbuch	Tgb.	Tagebuch
StGVG	Strafgerichtsverfassungsgesetz	Thrg.	Thüringen
StKs	Registerzeichen von Strafsachen vor dem Landgericht (DDR)	TKdo.	Teilkommando
STL	Stapoleitstelle	TN	Technische Nothilfe
		to.	Tonne
		Ts	Taunus
		TTT	Tagebuch Tenenbaum Tamaroff

## Abkürzungsverzeichnis

türk.	türkisch	UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
TV	SS-Totenkopfverband	UWZ	Umwandererzentrale
TWL	Truppenwirtschaftslager	UZwG	Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes
u.	und; unter		
u.a.	und andere; unter anderem (anderer)		
UA	Urteilsausfertigung		
u.ä.	und ähnliche(s)		
u.ä.m.	und ähnliches mehr	v.	von, vom
u.a.m.	und andere(s) mehr	V-	Vertrauens-; Vergeltungs-
ÜbV	Überleitungsvertrag	V-Mann	Verbindungsmann, Vertrauensmann
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	V-Waffen	Vergeltungswaffen
ÜV	Überleitungsvertrag	V1, V2, V3	Vergeltungswaffen
ü.M.	über dem Meeresspiegel	VA	Verwaltungsakt; Verwaltungsanordnung; Versorgungsamt
Ufa	Universum Film AG	VAA	Vertreter des Auswärtigen Amtes
Uffz.	Unteroffizier	VB	Vorbeugungshäftling
Ufr.	Unterfranken	VB1.	Verordnungsblatt
U-haft	Untersuchungshaft	VBIGG	Verordnungsblatt für das Generalgouvernement
uk, u.k.	unabkömmlich		
Ukdo.	Unterkommando	v.D.	vom Dienst
ukr.	ukrainisch	VDA	Volksbund für das Deutschtum im Ausland
Umschl	Umschlag	Veranl.	Veranlassung
unbek.	unbekannt	verb.	verbunden
uneidl.	uneidlich	Verb.	Verbindung
ung.	ungarisch	Vereinf.	Vereinfachung
Univ.	Universitäts-	Verf.	Verfassung
UNRRA	United Nations Relief and Rehabilitation Administration	VerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
Unterf.	Unterführer	vergl.	vergleiche
Unterstuf.	Untersturmführer	verh.	verheiratet
UNWCC	United Nations War Crimes Commission	Verh.	Verhandlung(en)
UR	Untersuchungsrichter	verl.	verlesen
Urk.	Urkunde	vers.	versuchte
URO	United Restitution Organisation	Verschl.VO	Verschlussverordnung
Urt.	Urteil	verst.	verstärkt; verstorben
Uscha	Unterscharführer	verw.	verwitwet
Uschla	Untersuchungs- und Schlichtungsausschuss	Vf.	Verfahren
usf.	und so fort	Vfg.	Verfügung
USP	Unabhängige Sozialistische Partei	VfGHG	Gesetz über den Verfassungsgerichtshof (Bayern)
USt., USt.S		Vg.	Volksgenosse
U.St.S.	Unterstaatssekretär	V.G.D.	Volksgrenadierdivision
Ustuf.,		VGH	Volksgeschichtshof
U'Stuf	Untersturmführer	VGHG	Gesetz über den Verfassungsgerichtshof (Bayern)
u.U.	unter Umständen		
UvD	Unteroffizier vom Dienst	vgl.	vergleiche
UVollzO	Untersuchungshaftvollzugsordnung	Vgn.	Volksgenossen
		v.g.u.	vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
		v.H.	%
		VH	Vorbeugungshäftling

## Abkürzungsverzeichnis

VL	Vernichtungslager	WStO	Wehrmachtsdisziplinarstraftordnung
VLR	Vortragender Legationsrat	westl.	westlich
v.M.	vorigen Monats	WehrStrG	Wehrstrafgesetz
v.o.	von oben	Weim.Verf.	(Weimarer) Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.8.1919
VO	Verordnung	Westf.	Westfalen
VOBl.,		WFA	Wehrmacht-Führungsamt
VOBlatt	Verordnungsblatt	WFSt	Wehrmacht-Führungsstab
VOBl.BrZ,		WGK	Wiedergutmachungskammer
VOBIBZ	Verordnungsblatt für die Britische Zone	WK	Wehrkreis
VOBl. GG	Verordnungsblatt des Generalgouvernements	WHA	Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamt
Vomi	Volksdeutsche Mittelstelle	WHW	Winterhilfswerk
Vorb.,		WIFO	Wirtschaftliche Forschungsstelle
Vorbem.	Vorbemerkung	W.i.G.,	
Vorg.	Vorgang	WiG	Wehrkreisbefehlshaber im Generalgouvernement
vorgen.	vorgenannt	WiK	Wiedergutmachungskammer
vorl.	vorliegend	WIM	Württembergisches Innenministerium
VoStO	Volkssturmstrafgerichtsordnung	WK	Wachkompanie
VoStVO	Volkssturmstrafrechtsverordnung	WMA	Wehrmeldeamt
VPS	verstärkter Polizeischutz	WO	Wachoffizier
VRs	Registerzeichen für Strafvollstreckungssachen (StA)	wohnh.	wohnhaf
VRS	Verkehrsrechtssammlung	wr.	weissruthenisch
VRStVO	Verbrauchsregelungsstrafverordnung	WRV	→ Weim.Verf.
VS-Vertr.	Verschlussache - Vertraulich	Ws	Registerzeichen von Beschwerden in Strafsachen vor dem Oberlandesgericht
VS-Verzeichnis	Verschlussachenverzeichnis	WStG	Wechselsteuergesetz; Wehrsteuergesetz; Wehrstrafgesetz
v.u.	von unten	WSW	Westdeutsche Sperrholzwerke
VU	Voruntersuchung	Württbg.,	Württemberg
VVN	Vereinigungen der Verfolgten des Naziregimes	Württbg	württembergisch
VVO	Verordnung gegen Volksschädlinge	württ.	Württemberg
VwA	Verwaltungsanordnung	WuG	Waffen und Geräte
VWHA	Verwaltungs- und Wirtschaftshauptamt	Wv.	Wiedervorlage; Wiederverwendung
W-Juden	Wehrmachtjuden	Wvl.	Wiedervorlage
W-Lager	Wehrmachtjudenlager	WVHA	Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamt
WAST.	Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht	Wwe.	Witwe
		Wzbg.	Würzburg
WBK	Wehrbezirkskommando	z.	zu (zum, zur)
WBN	Wehrmachtsbefehlshaber Niederlande	Z.	Zeile; Ziffer
WBU	Wehrmachtsbefehlshaber für die Ukraine	ZA	Zentralabteilung
WCP	War Criminal Prison	ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht
		ZAL	Zwangsarbeitslager

## Abkürzungsverzeichnis

ZALfJ	Zwangsarbeitslager für Juden	ZM	Zigeunermischling
z.B., z.Bsp.	zum Beispiel	z.N.	zum Nachteile
z.b.V., zbV	zur besonderen Verwendung	ZO	Zivile Handelsorganisation
z.d.A.	zu den Akten	ZPO	Zivilprozessordnung
Zf.	Ziffer	z.Pr.	zur Probe
ZfH	Zubringer für das Heer	z.S.	zur See
z.g.Kts.	zur gefälligen Kenntnisnahme	ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z.H., z.Hd., z.Hdn.	zu Händen	z.T.	zum Teil
ZHO	Zentrale Handelsorganisation Ost	Ztg.	Zeitung
Ziff.	Ziffer	Ztr.	Zentner
zit.	zitiert	zu Hd.	zu Händen
Zit.	Zitat	z.V.	zur Verfügung; zur Vergeltung; zur Verwendung
ZJA	Zentraljustizamt für die Britische Zone	ZVO	Zuständigkeitsverordnung
ZJBl.	Zentral-Justizblatt für die Britische Zone	z.W.	zur Wiederverwendung
z.Kts.	zur Kenntnis(nahme)	ZwehrR	Zeitschrift für Wehrrecht
Zl	Zloty	z.Wv.	zur Wiederverwendung
		ZZP	Zeitschrift für Prozessrecht
		z.Z., z.Zt.	zur Zeit

Weitere Informationen:

Projekt Justiz und NS-Verbrechen: [www.jur.uva.nl/junsv](http://www.jur.uva.nl/junsv)

EX POST FACTO Productions: [www.expostfacto.nl](http://www.expostfacto.nl)